



KONSTITUTIONEN

1817 - 2017

Ordensgemeinschaft
von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens

Brüder

Generalat
Rom
2017

Inhalt

Konstitutionen 2017	
Einführung	
<i>Javier Álvarez-Ossorio ssc</i>	7
Die Konstitutionen der Heiligsten Herzen	
<i>Eduardo Pérez-Cotapos ssc</i>	11
Apostolisches Dekret	
<i>10. Januar 1817</i>	39
Rundbrief des P. Coudrin	
<i>14. April 1817</i>	43
Rundbrief des P. Coudrin	
<i>11. Februar 1826</i>	51
<i>Annex : Die Regel des hl. Benedikt</i>	55
KONSTITUTIONEN UND STATUTEN	73
<i>Dekret der Approbation, 9. Juli 1990</i>	85
<i>Brief des Generalsuperiors, 14. Juli 1990</i>	87

Approbation der Änderung des Generalkapitels 1994	91
Approbation der Änderungen des Generalkapitels 2012	93
Einleitendes Kapitel von 1825 (1817)	95
KONSTITUTIONEN	97
STATUTEN	179

Konstitutionen 2017

Einführung

Javier Álvarez-Ossorio ssc

“**Kommt zu mir**“, lädt Jesus uns ein (Mt 11,28). Zu ihm möchten wir gehen. Warum sind wir unterwegs? Es gibt so viele Möglichkeiten, das Evangelium zu leben...

Das Evangelium ist zu groß, als dass jemand es ganz erfassen könnte. Wir können Jesus nur auf einem konkreten Weg folgen und in einer bestimmten Gruppe von Gleichgesinnten. Deshalb erweckt der Geist so viele verschiedene Charismen, so dass alle Weg und Heimat finden können. Wir brauchen einen Weg, der zur Größe unseres Herzens und zu unseren menschlichen Schwächen passt.

Die Ordensgemeinschaft von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens ist einer dieser Wege, die uns zu Jesus führen, eine konkrete Möglichkeit, Gott auf dem Lebensweg zu verkosten, ein geistliches Zuhause, wo die Kraft des Evangeliums wirken kann.

Lässt sich diese Behauptung beweisen oder ist damit zu viel gesagt? Die Kirche gibt Antwort, indem sie die Gültigkeit des erhaltenen Charismas bestätigt und “uns als religiöse Gemeinschaft anerkennt”, wie der Bon Père in seinem Brief vom 14. April 1817 schreibt, in dem er der Kongregation die Approbation der Konstitutionen durch den Heiligen Stuhl bekannt gibt. Die offizielle Anerkennung vonseiten der Kirche

hat grundsätzliche Bedeutung: sie weist uns einen Ort im Leib Christi und im Volk Gottes zu.

Die **Konstitutionen** sind der Text, mit dem dieser besondere Weg zum Evangelium beschrieben und unsere Gemeinschaft "Schule des Dienstes am Herrn", wie Benedikt in seiner ältesten Regel sagt (Prolog 45), die vielen anderen Gemeinschaften, auch der unseren als Vorlage dient. "Diese Konstitutionen und Statuten", heißt es in Artikel 153, "sind **ein Weg des Lebens für uns**, Ordensleute von den Heiligsten Herzen", der uns hilft, die Liebe der Heiligsten Herzen durch uns Leben und unseren Dienst zu verkünden."

Vor 200 Jahren wurde dieser Weg offiziell anerkannt. Am 10. Januar 1817 bestätigte Papst Pius VII unseren Platz in der Kirche durch Approbationen der Konstitutionen. Der Bon Père interpretierte sie in seiner Begeisterung als neuen Ruf des Herrn: "Unser göttlicher Meister scheint uns sein Herz zu öffnen und uns zu sagen: Kommt alle zu mir." Und als ob die Kirche uns aufforderte: "Wir zählen auf euch, macht euch nützlich für die Sendung Gottes in der Welt. Ihr habt etwas, das ihr nicht für euch behalten dürft."

Zwei Jahrhunderte sind seitdem vergangen, die uns in aller Deutlichkeit klar machen, wer wir sind und wo unserer Platz in der Kirche ist. Bei jedem Schritt, in jedem Provinzial- oder Generalkapitel versucht unsere Gemeinschaft heraus zu finden, was Gott von uns erwartet und welche konkreten Wege und Modi es gibt, ihn zu lieben und ihm zu dienen. Solche Versuche der Erneuerung beginnen nie bei Null, sondern bauen auf dem, was in den Konstitutionen schon gesagt ist. Vieles bleibt noch in Aktionen zu sagen – Altes und Neues, Vergessenes und neue Fundstücke.

Die **200-Jahr-Feier der Approbation der Kongregation** erscheint uns als ausgezeichnete Gelegenheit, eine Sonderausgabe der Konstitutionen herauszugeben, die du in Händen hältst. Sie ist das Werk einer Gruppe von Brüdern, denen ich im Namen aller danke: Der Text der derzeit geltenden Konstitutionen, ein einziger Band, in acht Sprachen, die Briefe des Stifters die die Approbation durch den Heiligen Stuhl ankündigen, eine historische Studie über die Entwicklung der Konstitutionen und die Nummern der Benedikt-Regel, die der Gute Vater den Brüdern zur Lektüre und Betrachtung empfahl.

Bei der Arbeit an diesen Dokumenten wird deutlich wie groß die Solidarität zwischen den verschiedenen Generationen der Gemeinschaft ist. Sie scheinen uns zuzurufen: **Kongregation von den Heiligsten Herzen, wer seid ihr heute?** Diese Sonderausgabe kann uns bei der Antwort ein wenig helfen. Der Blick zurück und die Ausschau nach vorn, zu wissen wer wir sind und was wir heute und morgen zu tun haben.

Wiederholung von dem, was wir schon wissen? Zum Großteil ja. Die meisten Orientierungen und Entscheide der Kongregation in den letzten Jahrzehnten finden sich schon in den Konstitutionen. Andererseits: wenn man sich über lange Zeit nicht mit einer Sache beschäftigt hat, kann es sein, dass man Überraschungen erlebt und die Texte mit Vergnügen wieder liest.

Auf jeden Fall muss man nicht scheuen, das Wesentliche zu wiederholen. So macht es Gott auch mit uns: er führt uns immer wieder an dieselben Orte, er stellt uns wieder und wieder vor dasselbe Evangelium, aber in einer Weise, dass es niemals als dasselbe erscheint. Gott handelt in uns nicht wie in einem geschlossenen Kreis, sondern wie eine offene Spirale, die mit jeder Drehung tiefer ins Eigentliche vorstößt. Immer dasselbe,

nie in derselben Tiefe. Dasselbe Evangelium, immer alt und immer neu.

Inmitten der Zeichen von Mündigkeit, die wir beim einzelnen und in der Gemeinschaft finden können, angesichts der Versuchung, uns auf das Ewiggleiche und Altgewohnte zu beschränken, in der Unsicherheit, die unsere Zeit prägt und uns oft ratlos macht...bietet sich die "neuerliche Lesung" unserer Konstitutionen als **Herausforderung erneuerter Jugend an**, als Herausforderung einen Neuanfang zu wagen.

Liebe Mitbrüder, ich lade euch ein, dieses Buch zu lesen und zu betrachten, persönlich und in Gemeinschaft. Der Herr möge uns helfen auf dem Weg zu ihm, ihn zu kosten auf dem Weg des Lebens, in die Schule seines Dienstes zu gehen und seine Liebe zu verkünden, wo immer wir sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Javier', with a large, stylized flourish at the end.

Javier Álvarez-Ossorio ssc
Generalsuperior
Rom, 20. August 2016

Die Konstitutionen der Heiligsten Herzen

Eduardo Pérez-Cotapos ssc

Im Verlauf seiner Geschichte hat der männliche Zweig der Kongregation von den Heiligsten Herzen (SSCC) sieben verschiedene Fassungen der Konstitutionen gehabt. Der erste Text wurde vom Heiligen Stuhl am 10. Januar 1817 approbiert. Die gegenwärtigen Konstitutionen wurden vom Heiligen Stuhl am 9. Juli 1990 anerkannt. Man kann in dieser Geschichte zwei wichtige Epochen unterscheiden:

- Die **Konstitutionen der Gründungszeit**, angefangen mit dem unvollständigen, fast noch skizzenhaften 1870 approbierten Text, der Ergänzung von 1826 und dann die vollständige umfassende Fassung von 1940. Dieser Text wurde 1909 und 1928 überarbeitet, doch ohne wesentliche Änderungen.
- Die **Suche nach neuen Konstitutionen**, angefangen mit der Entscheidung des Generalkapitels von 1953, eine "*Refonte de la Règle*" (*Neufassung der Regel*) zu erstellen und beendet mit dem umfangreichen, gründlichen Text von 1966,- von Anfang ein totgeborenes Kind, weil das Konzil einiges durcheinander gebracht hatte. Dann folgte eine lange Zeit mit allerlei, nicht immer sehr zielgerichteten Entscheidungen, die schließlich mit den Konstitutionen von 1990 ihren Abschluss fanden.

Die Konstitutionen sind ein normativer Grundlagentext für das Leben einer Ordensgemeinschaft. Alle unsere Konstitutionen wurden von einem Generalkapitel, dann vom Heiligen Stuhl

approbiert, der meistens einige Veränderungen vorschlägt und dem Text juristische Anerkennung verleiht und damit die Existenz der Gemeinschaft juristisch bestätigt. Die Veröffentlichung der Konstitutionen ist immer eine Sache des Generalobern.

Von Anfang an wurde der Schlusstext in zwei Teile gegliedert: *Konstitutionen und Statuten* – die großen Richtlinien und die mehr praktischen Normen. In den fünf ersten Texten ist außerdem ein Kapitel *Regeln* genannt, ohne dass man dem Titel einen bestimmten Text zuordnen könnte. Die Konstitutionen des 19. Jahrhunderts enthalten auch ein *Ceremonial*, das als solches klar umschrieben wird. Bis zum Vaticanum II sprach man gewöhnlich von “Unsere Regel” oder “Unsere heilige Regel”.

Kurze Zusammenfassung der sieben großen Schritte:

1. Die ersten Konstitutionen werden **1817** von Papst Pius VII approbiert – in Latein; es gibt auch eine französische, vom Bon Père (Guter Vater) durchgesehene Übersetzung. Zu seinen Lebzeiten wurden sie nie gedruckt und zum ersten Mal 1961 in der Zeitschrift *Annales Congregationis Sacrorum Cordium* im Druck veröffentlicht. Seit kurzem gibt es auch eine spanische und eine englische Ausgabe.

2. Die zweiten Konstitutionen wurden von Papste Leo XIII **1825** approbiert und im Jahr darauf veröffentlicht: *Ceremonial, Regeln, Konstitutionen und Statuten der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä und der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarssakramentes*.¹

¹ *Cérémonial, Règles, Constitutions et Statuts de la Congrégation des Sacrés-Cœurs de Jésus et de Marie et de l'Adoration Perpétuelle du Très-Saint Sacrement de l'Autel*. Troyes, De l'imprimerie de V^e. André, Imprimeur-Libraire de l'Évêché 1826. 60 pp.

3. Die dritten Konstitutionen wurden **1840** von Papst Gregor XVI approbiert und schon bald veröffentlicht - in Latein² (*Konstitutionen, Statuten und Regeln der Brüder der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä und der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarssakramentes*) und in einer französischen Übersetzung³ (*Konstitutionen, Statuten, Regeln und Ceremonial der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä und der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarssakramentes*). Gewöhnlich waren die beiden Fassungen in einem Band gebunden. Einen Nachdruck dieses Textes gab es 1875, mit den Akten des Generalkapitels von 1874 als Anhang, beides mit Approbation durch den Heiligen Stuhl.

4. Die vierten Konstitutionen wurden **1909** von Papst Pius X approbiert und bald in einem Band, mit lateinischem Titel⁴ gedruckt (*Konstitutionen, Statuten und Regeln der Brüder der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä und der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarssakramentes*), dazu verschiedene Dokumente in Latein und Französisch, mit verschiedenartigem Einband und unterschiedlicher Seitenzählung.

5. Die fünfte Fassung der Konstitutionen, **1928** von Pius XI approbiert, enthält auch die Richtlinien des neuen, 1917, veröffentlichten Codex Iuris Canonici, wurde im selben Jahr

² *Constitutiones, Statuta et Regulae Fratrum Congregationis Sacratissimorum Cordium Jesu et Mariae necnon et Adorationis Perpetuae Sanctissimi Sacramenti Altaris*, Paris 184. 174 pp.

³ *Constitutions, Statuts, Règles et Cérémonial de la Congrégation des Sacrés Cœurs de Jésus et de Marie et de l'Adoration Perpétuelle du Très-Saint Sacrement de l'Autel*. Paris 1840. XVI + 236 pp.

⁴ *Constitutiones, Statuta et Regulae Fratrum Congregationi SS. Cordium Jesu et Mariae et Adorationis Perpetuae Sanctissimi Sacramenti Altaris*. Domus Principalis, Braeniae-Comitis in Belgio 1909, 522 pp.

gedruckt, aber nur in Französisch⁵ *Konstitutionen, Statuten, Regeln der Brüder der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä und der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarssakramentes* und das *Ceremonial*⁶ für den Gebrauch der Brüder der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä und der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarssakramentes. Eine spanische Ausgabe erschien 1941.

6. Der sechste Text mit Konstitutionen war das Ergebnis eines langen Prozesses mit einer gründlichen Neubearbeitung unserer Konstitutionen (unter dem Titel "*Refonte de la Règle*", *Neufassung der Regel*). Sie wurden 1966 von Paul VI approbiert und in der lateinischen Fassung⁷ sofort publiziert: *Kongregation der Heiligsten Herzen Konstitutionen mit Anhängen Statuten und Kapitelsentscheidungen*. Offiziell wurde nur der lateinische Text veröffentlicht, für die Übersetzungen war jede Provinz verantwortlich.

7. Die siebten - aktuell geltenden – Konstitutionen wurden 1990 von Johannes Paul II approbiert, mit dem spanischen Originaltext und in offiziellen Übersetzungen Französisch, Englisch und Niederländisch veröffentlicht: *Konstitutionen und Statuten Ordensgemeinschaft von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens und der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarssakramentes*. Generalat Rom 1990. 170 Seiten. Einige Provinzen haben noch andere Übersetzungen veröffentlicht: portugiesisch, bahasa indonesia, deutsch, polnisch usw.

⁵ *Constitutions, Statuts et Règles des Frères de la Congrégation des Sacrés Cœurs de Jésus et de Marie et de l'Adoration Perpétuelle du Très-Saint Sacrement de l'Autel*. Maison-Mère, Braine-le-Comte (Belgique) 1928. XXXIX + 208 pp.

⁶ *Cérémonial à l'usage des Frères de la Congrégation des Sacrés Cœurs de Jésus et de Marie et de l'Adoration Perpétuelle du Très Saint Sacrement de l'Autel*. 60 pp.

⁷ *Congregatio Sacrorum Cordium Constitutiones cum adnexis Statutis et Decisionibus Capitularibus*. Romae: Domus Principalis 966. 140 pp.

Es folgt ein Schnelldurchlauf durch die sieben Verfassungstexte und einige ihrer wichtigsten Elemente.

1. Erste Konstitutionen – 1817

Unsere ersten Konstitutionen wurden am 20. Dezember 1816 in der Vollversammlung der heiligen Kongregation für die Bischöfe und Regularen approbiert und von Papst Pius VII durch ein *Apostolisches Dekret* vom 20. Januar 1817⁸ bestätigt; dieses Datum kann als offizielle Approbation unserer ersten *Konstitutionen*⁹ angesehen werden. Die neuen Konstitutionen wurden vom Bon Père im *Rundbrief* vom 4. April 1817 der Gemeinschaft vorgestellt.

Die *Bulle Pastor Aeternus* vom 17. November 1817¹⁰ enthält genau denselben Text der Konstitutionen wie das *Dekret*, Es fügt dem allenfalls eine gewisse Feierlichkeit bei, die damals notwendig war, um die Kongregation bei den französischen Bischöfen und Zivilbehörden ins rechte Licht zu setzen.

Die neuen Konstitutionen wurden für die gesamte Kongregation, Brüder und Schwestern, approbiert. Geschrieben vom Standpunkt der Brüder und "angepasst" für die Schwestern. Es gibt bisweilen Überschneidungen für die beiden Zweige.

Um die Texte mit dem rechten Verständnis zu lesen, muss man bedenken, dass die Gemeinschaft sehr klein war, vor allem

⁸ Das *Dekret* der Approbation findet sich in zwei Sprachen latein/englisch in den *Annales Congregationis Sacrorum Cordium* 1956, pp. 2-7. In Picpus kam die Nachricht von diesem Dekret am 24. März 1817 an.

⁹ Dieser Text der *Konstitutionen* wurde damals nicht gedruckt, zirkulierte nur in handgeschriebenen Fassungen. Die erste gedruckte Fassung in *Annales Congregationis Sacrorum Cordium* 1961, pp. 161-232.

¹⁰ Der Text der *Bulle Pastor Aeternus* in: *Annales Congregationis Sacrorum Cordium* 1957, pp. 97-109.

der männliche Zweig. Im Jahr 1815 hatten die Brüder nur 22 Mitglieder: 16 Priester und 6 Laienbrüder. Die Schwestern zählen zusammen etwa 180, einschließlich Chor- und Laienschwestern.

Das **Dekret vom 10. Januar 1817**, das in diesem Band vollständig wiedergegeben ist, beschreibt die großen spirituellen Akzente der neuen Gemeinschaft, die offiziell approbiert wird, mit dem Schema der "Vier Lebensalter" Jesu: *"Das Ziel dieser Kongregation ist: die vier Lebensalter unseres göttlichen Erlösers zu erinnern: Seine **Kindheit** durch unentgeltliche Erziehung von Kindern beiderlei Geschlechts, durch die Ausbildung von jungen Männern für die Aufgaben des heiligen Dienstantritts, Sein **verborgenes Leben** durch Wiedergutmachung der Jesus und Maria zugefügten Unbilden mittels der Ewigen Anbetung des heiligsten Sakraments. Das ist der Grund, warum das Allerheiligste angebetet wird, Nacht und Tag, ohne Unterbrechung, vor allem in den Häusern der Schwestern, weil diese zahlreicher sind; Sein **apostolisches Leben** durch Predigt des Evangeliums und die Missionen und schließlich Sein **gekreuzigtes Leben** durch die Praxis der Abtötung von Fleisch und Geist, soweit menschliche Schwäche es zulässt."*

In diesem Dekret findet sich auch eine – juristisch bedeutsame Aussage: Die Kongregation ...*"übernimmt die Regel des heiligen Benedikt, mit den besonderen Konstitutionen, welche ihr eigen sind."* Die "Übernahme es Regel des heiligen Benedikt" als geistlicher Weg für die Kongregation gehört zu den Normen, die das 4. Laterankonzil (1215)¹¹ erlassen hat. Der Bon Père kannte

¹¹ Das vierte Laterankonzil (1215) hatte in Kapitel 13 festgelegt, dass alle neuen Ordensgemeinschaften sich an eine der vorher approbierten Regeln halten müssen: *„Verbot von neuen Orden. Damit die große Anzahl verschiedener Ordensgemeinschaften nicht Ursache unkontrollierter Verwirrung in der Kirche Gottes sei, verbieten wir strikt, dass in Zukunft neue Orden gegründet werden. Deshalb möge, wer eine Ordensform übernehmen will, eine der bereits approbierten wählen. Ebenso befolge, wer ein neues religiöses Haus gründen will, die Institutionen die Regel und Institutionen der bereits approbierten [qui voluerit religiosam domum fundare de novo regulam et institutionem accipiat de*

die Regel des heiligen Benedikt wie sie im Kloster Valsainte (Fribourg, Schweiz) bekannt und praktiziert wurde. Die große Gestalt in dieser Tradition war Dom Augustin de Lestrange (1754-1827), ein Benediktinermönch der Abtei La Trappe, der 1791 mit einer Gruppe von Mönchen in die Schweiz emigrierte und sich in der Karthause von Valsainte niederließ. Inmitten der Konflikte der Revolution hielt die Gruppe die Qualität des Mönchtums lebendig. Der äußerst praktische und anspruchsvolle Kommentar der benediktinischen Regel weckte das Interesse des Stifters.¹² Daran erinnert eine Bemerkung in dem Gesuch, das er

religionibus approbatis]“. Die wichtigsten Regeln, die dafür in Frage kommen, sind die der Heiligen Basilius, Augustinus und Benedikt.“

Das zweite Konzil von Lyon (1274) erinnert in Kapitel 24 an die Gründungsvorschriften: “Wir wiederholen die Vorschriften des (Lateran)-Konzils und verbieten für immer alle neuen Orden oder neuen religiösen Häuser, welche seit jenem Konzil ohne Approbation gegründet oder verbreitet worden sind. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind vier neue Predigerorden: Franziskaner, Dominikaner, Karmeliten und Augustiner. Die anderen 22 Orden, die seit 1215 ohne Beachtung des Verbots gegründet worden waren, werden vom Heiligen Stuhl aufgehoben.

¹² Ich beziehe mich auf die beiden dicken Bücher, rund 1.100 Seiten insgesamt, die 1794 in Fribourg von Dom Augustin de Lestrange als Abt veröffentlicht wurden. Sie tragen einen umfänglichen programmatischen Titel: *Regelungen des Gotteshauses Unserer Lieben Frau von la Trappe, von Herrn Abt de Rancé, ihr würdiger Reformator, in neue Ordnung gebracht und vermehrt um die besonderen Gebräuche des Gottes-Hauses von Valsainte Unserer Lieben Frau von la Trappe, im Kanton Fribourg in der Schweiz, ausgewählt und hervorgehoben von den ersten Religiösen dieses Klosters, das **Klarste** in der Regel des hl. Benedikt, das **Reinste** in den Gebräuchen und Konstitutionen von Cîteaux, das **Ehrwürdigste** im Ritual des Ordens und schließlich das **Wohlbedachte** in der eigenen Überlegung, mit dem Wunsch, sich im Geist ihres Standes zu erneuern und den Spuren des hl. Bernhard so dicht zu folgen, wie sie konnten.* (*Règlements de la Maison-Dieu de Notre Dame de la Trappe, par Mr l'Abbé de Rancé, son digne Réformateur, mis en nouvel ordre et augmentés des Usages particuliers de la Maison-Dieu de la Val-Sainte de Notre Dame de la Trappe au Canton de Fribourg en Suisse, choisis et tirés par les premiers religieux de ce monastère de tout ce qu'il y a de plus **clair** dans la Règle de St. Benoit, de plus **pur** dans les Us et constitutions de Cîteaux, de plus **vénérable** dans le Rituel de l'Ordre, et enfin de plus **réfléchi** dans les propres délibérations, en conséquence du dessein qu'ils formèrent de*

am 17. Juni 1800 an die Vikare von Poitiers richtet: *“Unsere wichtigsten äußeren Praktiken sind der Regel des heiligen Benedikt entnommen.”*

In seinem **Rundbrief vom 14. April 1817**, der ebenfalls vollständig in diesem Band enthalten ist, in dem er die Konstitutionen des neuen Instituts vorstellt, beschreibt er die geistlichen Schwerpunkte im Einzelnen: *“Eine der wichtigen Aufgaben ist, die vier Lebensalter des Gott-Menschen zu erinnern, seine Kindheit, sein verborgenes Leben, sein apostolisches Leben und sein gekreuzigtes Leben. Wir dürfen nicht aus den Augen verlieren, dass unser Herr wünscht, dass wir besonders in die innere Kreuzigung seines Herzens eintreten. Wir müssen also, wie Magdalena, uns zu seinen Füßen halten und wie Johannes ihn bis zum Kreuz begleiten.”* Und weiter: *“Die erste Tugend, die wir euch empfehlen, um unserm Herrn nachzufolgen, ist die Einfachheit, weil sie erste Tugend war, dieser göttliche Erlöser selbst praktiziert. Ohne Einfachheit erreicht man niemals die Vollkommenheit... Die Demut ist die treue Begleiterin der Einfachheit. Diese beiden Tugenden sind endlich miteinander verbunden, denn es gibt keine wahre Demut ohne Einfachheit, und die Demut wird uns in besonderer Weise von unserem glückseligen Vater Benedikt empfohlen.”*

Dann stellt der Stifter die großen geistlichen Gestalten vor, die die Ordensleute ssc auf ihrem Weg der Treue zu Jesus begleiten müssen. Maria ist die Erste: *“Erinnert euch auch daran, liebe Brüder und Schwestern, dass wir, nach dem anbetungswürdigen Herzen vor allem das süßeste Herz Mariä ehren müssen... Die heilige Jungfrau hat niemals die Bosheit der Sünde kennengelernt, noch auch das Hassenswerte des menschlichen Herzens. Sie kennt nur den Schmerz, der Gott weh tut. Das ist der Grund, warum sie so unendlich barmherzig ist. Trösten wir uns in unseren Mühen mit dem Gedanken,*

se renouveler dans l'esprit de leur état et de suivre les traces de St. Bernard de plus près qu'ils pourraient).

dass Maria immer unsere Beschützerin und Hilfe ist und sein wird, und dass wir Anteil haben werden an den Gefühlen der Liebe ihres Herzens. Wir müssen uns an sie wenden, wenn Gott in unserem Kummer, unserer Enttäuschung und Untreue sich zurückzieht. Sie wird uns nicht bekümmern sondern für uns beten, wenn wir sie anrufen.“

Auf Maria folgen der heilige Josef und die Heiligen Joachim und Anna, Marias Eltern und unsere Begleiter im Ordensleben. Dann Anmerkungen zu den Heiligen, die der Stifter als wichtig für die geistliche Ausrichtung betrachtete: Benedikt, Pachomius, Augustinus, Dominikus, Bernhard und Johannes Franziskus Regis. Das ist ein eher eine Aufzeichnung als Theorie; der Stifter bietet keine Synthese einer spirituellen Theologie sondern konkrete Personen, deren Lebensbeispiel die neuen Ordensleute orientieren kann.

Der Text der ersten *Konstitutionen*, der ganz in der Bulle *sub plumbo* vom 17. November 1817 enthalten ist, gibt eine kurze Lebensorientierung für die Brüder wie die Schwestern. Er beginnt mit einem "Einleitenden Kapitel" von sechs Abschnitten, in denen mit Hilfe der Lebensalter das Ziel der Gemeinschaft beschrieben wird. Dieser Text ist im Verlauf der Geschichte verändert worden, so dass jede Ausgabe der Konstitutionen eine eigene Form hat.¹³ Er ist das Vorwort unserer aktuellen Konstitutionen.¹⁴

¹³ Eine gute Analyse bei: Antonius Hulselmans, *Exposé historique sur le Chapitre Préliminaire de la Règle de la Congrégation des Sacrés-Coeurs*, Braine-le-Comte, Maison-Mère 1948 (*Etudes Picpucienne* 1).

¹⁴ Der Text, den wir gegenwärtig als Einleitung unserer Konstitutionen haben entspricht im Wesentlichen den zweiten Konstitutionen, die 1825 approbiert wurden. Der Text von 1817 umfasst sechs Abschnitte, der von 1825 hat acht Teile und unterscheidet sich in Stil und Inhalt. Es gibt neue Themen wie: die Schutzpatrone der Kongregation, die *Regel* des heiligen Benedikt als Fundament der Unsrigen sowie die Feststellung, dass wir als Brüder und Schwestern eine einzige Kongregation bilden.

Der eigentliche Text der *Konstitutionen* umfasst 58 Artikel mit stark juridischem Einschlag: vier Kapitel *über die Generalleitung der Kongregation*:

1. *Hinsichtlich des Generalobern der Kongregation der Generaloberin der Schwestern und ihrer Räte*, Art 1 bis 18. Die Kongregation ist auf der Basis der lokalen Kommunitäten organisiert, wobei der Generalobere besonderes Gewicht hat. Er wird von einem Generalkapitel gewählt, das im Wesentlichen aus den (vom Generalobern ernannten) Lokalobern und den Mitgliedern des Generalrates besteht.

2. *Hinsichtlich des Generalkapitels der ganzen Kongregation*, Art. 19 bis 36. Zusammensetzung und Verfahrensweise des Kapitels werden festgelegt. Der Generalobere hat zentrale Bedeutung: „Wenn der Generalobere sich einer vorgeschlagenen Entscheidung widersetzt, braucht es vier Fünftel der Stimmen, damit die Entscheidung angenommen werden kann.“ (Art. 29)

3. *Gegenseitige Beziehungen der beiden Kongregationen von Brüdern und Schwestern*; Art. 37 bis 48. Die Beziehungen werden geregelt, wobei der Generalobere und die Visitatoren der Schwester große Bedeutung haben. Aber: „Unveränderliche Regel ist, dass der Generalobere keine Entscheidung treffen kann, welche die Schwestern betrifft, ohne vorher die Meinung der Generaloberin erbeten zu haben.“ (Art. 48)

4. *Hinsichtlich der Hausobern*; Art. 49 bis 58. Es werden Kriterien für die Organisation der lokalen Kommunitäten gegeben, deren Obere für drei Jahre gewählt werden. Weil man erst wenig Praxis hat, wird festgelegt: „Das Generalkapitel von 1819 oder spätestens von 1824 soll alles entscheiden, was die Häuser der Brüder oder Schwestern betrifft, die man vielleicht in häretischen oder ungläubigen Ländern und vor allem in Häusern außerhalb Europas errichten könnte.“ (Art. 58)

Es folgen die *Statuten* – 49 Artikel – die verschiedene, in den Konstitutionen verhandelten Fragen erläutern. Sie sind in fünf Kapitel gegliedert:

1. *Hinsichtlich der verschiedenen Personen, aus denen die Kongregation besteht; Art. 1 bis 7.* Es folgen Titel und die fünf Gruppen von Mitgliedern, die den männlichen Zweig bilden: *“Die mit dem Titel von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä und der ewigen Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes errichtete Kongregation besteht, was die Häuser der Männer betrifft, aus Missionaren, Lehrern, Chorbrüdern, Laienbrüder und Donaten.”*

2. *Hinsichtlich der ewigen Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes, des öffentlichen Offiziums und anderer Praktiken der Frömmigkeit; Art. 8 bis 19.*

3. *Hinsichtlich der Gelübde und des Noviziats; Art. 20 bis 37.* Es wird eine einfache Theologie der Ordensgelübde vorgeschlagen und ein paar praktische Anleitungen für das Funktionieren des Noviziats gegeben. Alle Ordenshäuser können Novizen aufnehmen, aber nicht alle können zur Profess zulassen; spätestens sechs Monate vor der Profess müssen die Kandidaten in ein Haus geschickt werden, das sie zur Profess zulassen kann.

4. *Fragen, die noch vom Generalkapitel entschieden werden müssen; Art 38 bis 45.* Fragen, die von den Kapiteln 1819 oder 1824 entschieden werden müssen. Ein einheitliches Gewand, Speiseordnung, Krankenversorgung, Maßregelungen und die Klausurnormen für die Schwestern.

5. *Hinsichtlich der äußeren Gesellschaft; Art. 46 bis 49.* Es wird beschlossen, dass die Obern und Oberinnen *„aller Häuser der Kongregation die Gläubigen, welche mitten in der Welt ein christlicheres Leben führen wollen, zu dieser besonderen Gebetsgemeinschaft zulassen können.“* (Art. 47). Die praktischen Fragen werden auf das Kapitel 1819 vertagt.

2. Zweite Konstitutionen: – 1825

Die Generalkapitel von 1819 und 1824 ergänzen den Text von 1817, der sehr ungenau und lückenhaft war. Man könnte von einem durchgehenden Prozess der Ausarbeitung sprechen, der 1817 beginnt und 1825 beendet wird. Der endgültige Text ist die so genannte *Regel der Stifter*.

Die Heilige Kongregation für die Bischöfe und Regularen approbierte die neuen Entscheidungen am 19. August 1825, und Papst Leo XII bestätigte sie am 26. August 1825. Manche nennen das eine "zweite Approbation" der Konstitutionen. Das *Ceremonial*, das erste der Gemeinschaft wurde am 27. September 1825 approbiert. Die approbierten Texte gelangten erst am 26. Dezember 1825 in die Hände des Bon Père.

Die Kongregation, die jetzt diese neuen Konstitutionen erhält, ist inzwischen gewachsen und hat sich verändert. 1825 zählt der männliche Zweig zählt 122 Mitglieder: 74 Priester, 8 Chorbrüder und 40 Laienbrüder. Die Schwestern sind zahlreicher, sie haben etwa 520 Mitglieder.

Der Stifter stellt die neuen Dokumente der gesamten Kongregation in einem *Rundbrief vom 11. Februar 1826* vor, der in diesem Band enthalten ist. Er beschreibt seine Freude über die erhaltene Approbation und konzentriert sich dann auf zwei weitere Themen:

1. Information darüber, dass die *Propaganda Fidei* die Kongregation um Priester bittet, um *das Zeugnis des Glaubens den Bewohnern der Sandwich-Inseln und des Ozeanischen Meers zu bringen*", und dass ein Mitbruder zum Apostolischen Präfekten ernannt werden soll, mit allen Vollmachten, um die neu anvertraute Mission auszuüben. *"So bietet uns die ewige Barmherzigkeit die Mittel, das Leben unseres göttlichen Erlösers gründlicher nachzuahmen, das wichtige Werk der ausländischen*

Missionen zu übernehmen, eines der Hauptziele des Instituts, das uns in besonderer Weise vom Nachfolger des heiligen Petrus anempfohlen wurde.“

2. Die Bedeutung der Regel des heiligen Benedikt für die Kongregation: *“Ihr wisst, liebe Brüder und Schwestern, die Regel des heiligen Benedikt ist das Fundament der unsrigen. Wir bitten euch inniglich, die Regel dieses großen Patriarchen der Zönobiten des Abendlandes, vor Gott oft zu lesen und zu betrachten, vor allem die Kapitel 4, 5, 6, 7, 19, 20, 33, 34, 54, 68, 71 und 72 der Regel des heiligen Benedikt.“* Dann gibt der Bon Père einen Kommentar zu den Themen, die er in der benediktinischen Regel für zentral betrachtet: Gehorsam, Eifer im Gebet, Armut des Geistes, Unterwerfung von Geist und Herz, gegründet in das Vertrauen auf Gott, inneres Schweigen und brennender Eifer, welcher das Laster fernhält und zu Gott führt und zum ewigen Leben. Er schließt seine Ermahnung mit diesem Wort des heiligen Benedikt: *“Liebt eure Obern mit demütiger und aufrichtiger Zuneigung und zieht nichts Jesus Christus vor.“*

Der 1825 approbierte Text der *Regeln, Konstitutionen und Statuten* ist etwas Neues in zweifacher Hinsicht. Einmal unterscheidet der Text nicht zwischen “Regeln”, “Konstitutionen” und Statuten, sondern hat einen einzigen durchlaufenden Text von 258 Artikeln und dazu das *Ceremonial*, das es bisher nicht gab. Zum andern gibt es jetzt getrennte Texte für Brüder und Schwestern – jeweils 258 Artikel – symmetrisch angeordnet, aber auch die Besonderheit der beiden Zweige betonend. Der Text wurde von den Generalkapiteln 1819 und 1824 gründlich bearbeitet, vom Bon Père persönlich in Rom vorgestellt und vom Heiligen Stuhl ohne große Änderungen approbiert. Der Heilige Stuhl approbiert die schon getroffenen Entscheidungen der Kapitel, nicht neue Konstitutionen. Es ist eine “überarbeitete und ergänzte Ausgabe” der Konstitutionen von 1817.

Der Text beginnt mit einem *“einleitenden Kapitel”*, gültig für die ganze Kongregation mit dem Titel: *“Hinsichtlich des Zweckes unseres Instituts”*, in 8 Artikeln, eine Neubearbeitung des Textes von 1817. Es folgen ein *“Erster Teil”* mit 16 Kapiteln für die Brüder, dann ein *“Zweiter Teil”* mit ebenso vielen Artikeln für die Schwestern. Die Kapitel für die Brüder sind:

1. *Hinsichtlich des Generalobern; 20 Art.*
2. *Hinsichtlich des Generalkapitels der ganzen Kongregation; 36 Art.*
3. *Die gegenseitigen Beziehungen der Kongregation der Brüder und Schwestern; 2 Art.*
4. *Hinsichtlich der Personen, welche die Kongregation bilden ; 11 Art.*
5. *Hinsichtlich der Novizen und des Noviziats; 42 Art.*
6. *Hinsichtlich der lokalen Obern; 23 Art.*
7. *Hinsichtlich der Gelübde und ihrer Erfüllung; 20 Art.*
8. *Hinsichtlich der Regel und ihrer Erlaubnisse; 13 Art.*
9. *Hinsichtlich der Übungen der Frömmigkeit, des Fastens und der Abtötung; 22 Art.*
10. *Hinsichtlich der Beichte und der Kommunion; 5 Art.*
11. *Hinsichtlich des Schuldkapitels und der Zurechtweisungen; 20 Art.*
12. *Hinsichtlich der Gebete für die Lebenden und die Verstorbenen; 15 Art.*
13. *Hinsichtlich des Bettes, der Kleidung und der Ernährung der Brüder; 11 Art.*
14. *Hinsichtlich der Krankenstation; 10 Art.*

15. *Hinsichtlich der Häuser, welche in den häretischen und ungläubigen Ländern und der Missionen errichtet werden könnten; 4 Art.*

16. *Hinsichtlich der Äußeren Vereinigung; 4 Art.*

Diese Gliederung macht den Fortschritt gegenüber 1817 deutlich. Es wird nicht nur eine Leitungsstruktur vorgestellt, sondern auch eine konkrete Weise, das Ordensleben zu verwirklichen, die vom Zeitgeist geprägt ist, aber doch auch die wichtigen Werte für die ganze Kongregation in konkrete Spiritualität übersetzt.

3. Die dritten Konstitutionen – 1840

Trotz der Bemühungen des Kapitels von 1824, durch Revision und Ergänzung mehr Logik in die bestehenden Konstitutionen zu bringen, verfasste das dritte Generalkapitel, das vom 1. September bis 2. Oktober 1838 stattfand, neue Regeln.

Die Kongregation hatte sich zu diesem Zeitpunkt gründlich verändert: die Stifter waren gestorben – die Bonne Mère 1834, der Bon Père 1837. Der zweite Generaloberer leitete die Gemeinschaft, Mgr. Bonamie. Die Brüder hatten gut zugelegt: 1840 zählte sie 253 Mitglieder: 117 Priester, 10 Chorbrüder und 126 Laienbrüder, die Schwestern hatten mehr als 1000. Die Konstitutionen von 1825 entsprachen nicht mehr allen Notwendigkeiten: vieles war nicht klar geregelt, neue Missionen wurden übernommen (Hawaii 1827, Chile 1834, Belgien 1840).¹⁵ Das wichtigste Anliegen für das Kapitel 1838 war, die Macht des Generaloberen zu beschneiden: es ist nicht

¹⁵ Ein sprechendes Beispiel für die neuen Schwierigkeiten ist die umfangreiche Fußnote zu Artikel 213, der in fünf Punkten eine Regelung für das Haus von Valparaíso, Chile, umfasst und vom Generalkapitel 1838 ausgearbeitet wurde. Diese Regelung unterscheidet zwischen dem Provinzial der Missionen Ozeaniens und dem Oberen von Valparaíso.

mehr der verehrte Stifter und auch die Zusammensetzung des Generalkapitels sollte verändert werden. Für beide Anliegen sind die Konstitutionen unzureichend. Die Artikel 12 bis 131 der neuen Konstitutionen antworten auf die drängendsten Fragen und sichern mehr Demokratie. Die Artikel 388-427 über neue Missionen schaffen die Figur eines "Missionsprovinzials" und legen Kriterien fest für die Ausbildung in Missionsgebieten.

Der erste Artikel der neuen Konstitutionen legt fest, dass es drei Gruppen in der Kongregation gibt: Priester (die frühere Unterscheidung in Missionare und Lehrer entfällt damit), Chorbrüder und Laienbrüder. Die "Donaten" bestehen weiter (Art. 428-420) können aber nicht als Mitglieder der Kongregation beachtet werden, weil sie keine Gelübde ablegen.

Nach der Approbation durch das Kapitel stellte Mgr. Bonamie den Text im Dezember 1838 dem Heiligen Stuhl vor. Im Mai 1839 reiste er wieder nach Rom, um die Approbation des Textes zu beschleunigen, an dem die römische Kurie einige Änderungen anbrachte. Schließlich kam die Approbation durch Papst Gregor XVI, mit *Breve* vom 24. März 1840.

Die neuen Konstitutionen tragen den Titel: *Regel der Brüder der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens und der ewigen Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes des Altars*¹⁶ und hat 443 Artikel. Das einleitende Kapitel – mit 9 Artikeln und wenigen Änderungen - wird beibehalten, und es folgt der Text in zwei großen Teilen:

Erster Teil der Regeln der Brüder, Konstitutionen, Art. 1-173.

1. *Hinsichtlich der verschiedenen Personen, welche die Kongregation bilden, Art. 1-11.*

¹⁶ *Règle des Frères de la Congrégation des Sacrés Cœurs de Jésus et de Marie, et de l'adoration perpétuelle du Très-Saint Sacrement de l'autel.*

2. *Hinsichtlich des hochwürdigsten Generalobern der ganzen Kongregation, Art. 12-69.*
3. *Hinsichtlich des Generalkapitels, Art. 70-131.*
4. *Hinsichtlich der Lokalobern, Art. 132-162.*
5. *Hinsichtlich der hochwürdigen Patres Visitatoren, 163-173.*

Zweiter Teil der Regel der Brüder, Regeln und Statuten, Art. 174-434.

1. *Hinsichtlich der Novizen und des Noviziats, Art. 174-237.*
2. *Hinsichtlich der Gelübde und ihrer Erfüllung, Art. 238-257.*
3. *Hinsichtlich der Regel und der Erlaubnisse, Art. 258-276.*
4. *Hinsichtlich des Schuldkapitels und der Zurechtweisungen, Art. 277-302.*
5. *Hinsichtlich der Übungen der Frömmigkeit, des Fastens und der Abtötung, Art. 303-334.*
6. *Hinsichtlich des Bettes, der Kleidung und der Ernährung der Brüder, Art. 335-346.*
7. *Hinsichtlich der Krankenstation und der Sorge für die Kranken, Art. 347-367.*
8. *Hinsichtlich der Gebete für die Lebenden und für die Toten, Art. 368-387.*
9. *Hinsichtlich der Häuser, welche in den häretischen oder ungläubigen Ländern und der Missionen errichtet werden könnten, Art. 388-427.*
10. *Hinsichtlich der Donaten, Art. 428-430.*
11. *Hinsichtlich der äußeren Vereinigung, Art. 431-434.*

In diesem umfangreichen Text sind nun alle Themen aufgenommen und systematisiert, die in den beiden früheren Fassungen unvollständig und ungeordnet zusammengestellt waren. Man sucht keine neue Lehre, sondern möchte die Gründungsgedanken in einen Zusammenhang bringen. Das

einzig wirklich Neue sind möglicherweise die Artikel 396-415 die die Figur eines "Missionsprovinzials" beschreiben:..." *Aus den Missionaren soll ein Priester ernannt werden, der mit dem Titel Provinzial der Obere aller Mitglieder der Kongregation sein soll, die in dieser Mission eingesetzt sind und an den sie sich wenden in dem, was ihre Aufgaben als Ordensleute betrifft.*" (Art. 396)

Die Zeit nach der Approbation. Dieser Text blieb bis 1909 gültig, mit einigen Veränderungen, die das Generalkapitel von 1874 beschlossen hatte – insgesamt 35 Artikel, die von Pius IX am 3. Oktober approbiert und als eine Art Statuten den Konstitutionen beigefügt wurden: 1. *Hinsichtlich der Teile (der Kongregation)*; 2. *Hinsichtlich der hierarchischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Autoritäten*; 3. *Hinsichtlich der Übungen der Frömmigkeit*; 4. *Hinsichtlich der Kleidung*; 5. *Hinsichtlich der Mahlzeiten*; 6. *Hinsichtlich der Armut*; 7. *Hinsichtlich der Missionen*; 8. *Verschiedene Themen*. Um den Kapitelstext bekannt zu machen wurde 1875 eine neue – französische und lateinische - Ausgabe der Konstitutionen veröffentlicht: mit dem Text von 1840 und den Neuerungen von 1874, sowie einer Reihe von anderen Dokumenten: Brief des Bon Père 1826, Ceremonial und Approbationsdokumente.

Ein wichtiges Dokument vom Ende des 19. Jahrhunderts ist das *Allgemeine Direktorium der Ordensleute von den Heiligsten Herzen, beschlossen vom Generalkapitel 1893 und veröffentlicht durch Autorität des Kapitels 1898*.¹⁷ Im Einleitungsbrief zu diesem Text vom 8. Dezember 1898 schreibt Marcellin Bousquet: "*Schon seit langem bestand in unserer Ordensfamilie der Wunsch, ein Direktorium und ein en Verhaltenskodex, die, wie der Name sagt, unserer innerlichen Aktionen und unser äußeres Leben leiten und uns helfen würden, die Vollkommenheit unserer Berufung zu erreichen und uns*

¹⁷ *Directoire général des religieux des Sacrés-Coeurs, décrété par le Chapitre général de 1893 et publié par l'autorité de celui de 1898.*

jene Einheit geben würden, welche Schönheit eines religiösen Instituts ausmacht.“ Der Text reglementiert das ganze Ordensleben, auch in den kleinsten Dingen, etwa ein Stundenplan für die verschiedenen Tätigkeiten des Tages.¹⁸

Seit 1840 hatte sich die Ordensgemeinschaft gründlich verändert. Sie zählt jetzt an die 400 Brüder und hat sich klerikalisiert. Die Errichtung von *apostolischen Schulen* seit 1878 hat die Zahl der Novizen vermehrt und zugleich das Profil der Kandidaten gewandelt. Die Missionen sind gewachsen und bilden einen wichtigen Teil der Ordensaktivitäten. Dies alles wird gelebt im kirchlichen Geist vom Ende des 19. Jahrhunderts, der für die Ordensleute stark von Uniformität geprägt wird: wichtig sind die Praktiken des *regulären Lebens* und dass alle gemeinsam dasselbe tun. Das gewöhnliche Leben wird überstrukturiert und geht weiter als die Konstitutionen verlangen.

4. Die vierten Konstitutionen - 1909

Das Generalkapitel von 1908 traf wichtige Entscheidungen für die Konstitutionen, die der Generalobere mit Datum vom 17. Oktober 1908 der kurz zuvor geschaffenen Heiligen Kongregation für die Ordensleute zur Approbation vorlegte. Diese Approbation wurde am 5. April 1909 durch Papst Pius X. erteilt. Das Apostolatsdekret weist darauf hin, dass *“einige Änderungen sich aus Erfahrung und Praxis ergaben und dass die kürzlich veröffentlichten apostolischen Dekrete große Klugheit verlangen.”* Der Einführungsbrief von Pater Marcellin Bousquet vom 20. Mai 1909 beschreibt klar, dass die Konstitutionen von

¹⁸ Diese Arbeit an der praktischen Organisation ging einher mit einer Systematisierung und Kodifizierung unserer Spiritualität, die ihren Höhepunkt fand in der Veröffentlichung von Marie-Bernard Garric ssc, *Le Religieux des Sacrés-Coeurs*, Paris 1898.

1840 für die in der Kongregation erfahrenen Veränderungen wie auch für die neuen Normen der Kirche nutzlos geworden sind.

Die neuen Konstitutionen bestehen aus 449 Artikeln und ähneln in Aufbau und Sprache denen von 1840. Die neuen Themen sind eingearbeitet:

- In Zukunft gibt es nur zwei Klassen von Mitgliedern in der Kongregation: Priester und Laienbrüder (Art. 1). Die Kategorie „Chorbrüder“ besteht nicht mehr, neue Professoren für diese Gruppe können nicht mehr angenommen werden.
- Die Kongregation wird in Provinzen aufgeteilt.¹⁹ Eine solche Aufteilung war schon vom Generalkapitel 1898 beschlossen und durch ein *Apostolisches Dekret* vom 21. März 1899 für 10 Jahre *ad experimentum* bestätigt worden. Die Erfahrungen damit waren positiv und so entschied man für die neue Struktur: es werden zwei Arten von Provinzen eingerichtet: „reguläre Provinzen“ und die „Missionsprovinzen“ (Art-136-155)
- Die neuen Normen der *Propaganda Fidei* vom 30. November 1906 über die Verwaltung von Missionsgebieten erforderten neue Vollmachten für einen Prokurator in Rom (Art. 61) und einen Generalsekretär (Art 63-64).²⁰
- Die von der Heiligen Kongregation für die Ordensleute mit Datum vom 17. Februar 1909 erhobene Forderung

¹⁹ Die Aufteilung in Provinzen war vom Heiligen Stuhl mit Datum vom 28. November 1866 gefordert worden. Der einzige konkrete Schritt in diese Richtung war die Bildung der „Provinz Amerika“ unter Abtrennung der Häuser Ozeaniens. *„Die Häuser Amerikas werden als Provinz errichtet, getrennt von den Missionen. Diese Provinz muss jenen ähnlich sein, die fürderhin in Europa errichtet werden könnten, nach dem vom Heiligen Stuhl empfohlenen Muster und nicht wie die Missionen, mit denen sie nicht verwechselt werden dürfen.“* (Generalkapitel 1868, Art 2)

²⁰ Diesen Entscheidungen entsprechend hatte man bereits 1903 mit der Arbeit in Rom begonnen, in einem Haus als Residenz für den Generalprokurator.

verlangte, dass die erste Profess für eine bestimmte Zeit abgelegt wird (und nicht für immer, wie bis dahin üblich) für eine Zeitspanne von drei Jahren. (Art. 236-258) Diese Profess auf Zeit wurde vom Heiligen Stuhl als Bedingung für die Approbation der neuen Konstitutionen gestellt, wenn der Text schon vorgelegt war. Die Bedingung wurde vom Generalobern respektvoll angenommen.²¹

- Neue Verhaltensweisen in Allem was die Verwaltung der zeitlichen Güter betrifft (Art. 72 - 81) werden festgelegt in Erinnerung daran, dass seit 1904 eine päpstliche Kommission neue Richtlinien erarbeitete, die dann in einen (den ersten) Codex des kanonischen Rechts mündeten, der 1917 veröffentlicht wurde und Veränderung in der Verwaltung bedeutete.

5. Die fünften Konstitutionen - 1928

Der 1909 approbierte Text behandelte wichtige Elemente für die Anpassung der Konstitutionen an fundamentale Fragen, hatte aber auch wichtige Mängel, die schon beim Kapitel 1913 deutlich wurden.²² Die vorgeschlagenen Änderungen des Kapitels wurden vom Heiligen Stuhl abgelehnt. Dann kam 1917 die Veröffentlichung des neuen *Codex Iuris Canonici*, und weitere Gegensätze zwischen Konstitutionen und kanonischen Normen, die 1918 in Kraft traten, wurden deutlich. Die Generalkapitel von 1919 und 1923 arbeiteten an einer Revision. Schließlich legte Pater Flavien Prat einen neuen Text zur Approbation vor, die von Pius XI am 14. Februar 1928 erteilt wurde.

²¹ Die erste Gruppe von Novizen, die zeitliche Profess machte, tat das am 15. August 1909.

²² So gab es z.B. nicht die Figur des Provinzialökonomens.

Der neue Text wurde der Kongregation durch ein Rundschreiben mit Datum vom 16. Juli 1928 von Pater Flavien Prat vorgelegt. Der Generalobere erinnert zunächst an die Arbeit der vergangenen Jahre: *“Die Regeln, welche bis heute das Leben der Kongregation inspiriert haben, sind nicht als perfekter und endgültiger Text vom Himmel gefallen. Der göttlichen Vorsehung blieb es vorbehalten, sich den Mann zu erwählen, der sie in Ruhe und Präzision unter ihrer Führung erarbeiten übersollte...Sie tragen die Spuren menschlicher Unvollkommenheit. Deshalb darf man sich nicht Korrekturen, zweitrangige Veränderungen und Ergänzungen wundern, die sie erlitten haben.”* Dann weist er darauf hin, dass eines der Grundelemente für die Revision die Ausrichtung an den neuen Normen des Kirchenrechts ist. Die neuen Konstitutionen haben 464 Artikel und sind wie die von 1909 angeordnet, so dass 1940 eigentlich ist. Es finden sich kleinere Änderungen oder Anpassungen an das neue Recht. Der Brief des Generaloberen nennt einige wichtige Themen:

- die Bedingungen besser definieren, unter denen ein Kandidat ins Noviziat und ins Ordensleben aufgenommen wird, sowie die Gültigkeit des Noviziates selbst (Art 199-263),
- das Thema Wahl des Verwalters der zeitlichen Güter, für Novizen wie auch Professoren (Art. 270),
- die Entlassung von untreuen Ordensmännern oder die eine Straftat begangen haben, für zeitliche wie ewige Professoren (Art. 330-339).

6. Sechste Konstitutionen - 1966

Weil die Regeln oft unbrauchbar und wenig hilfreich waren, entschied man sich 25 Jahre später für eine vollständige Neubearbeitung. Die bis dahin geltende Struktur von 1840 sollte durch eine andere ersetzt werden. Die Kongregation hatte sich zahlenmäßig sehr verändert; man zählte mehr als 1500 Brüder

und würde im Verlauf der Revision die 2000 überschreiten. Die meisten Brüder waren Priester, fast 90%. Die Gemeinschaft hatte sich flächenmäßig und international ausgebreitet. Das Generalkapitel von 1953 entschied, zwei Kommissionen zu schaffen, mit Sitz in Rom und abhängig vom Generalobern: eine für die *“Refonte de la Règle”*, die *„Neufassung der Regel“*, und eine andere für die Vertiefung der Kenntnis unserer Spiritualität. Beide Kommissionen brachten nach zehn Jahren Arbeit gute Ergebnisse, die in den *Annales Congregationis Sacrorum Cordium* reflektiert und veröffentlicht wurden.

Pater Henri Systemans beschrieb die Entstehung der neuen Regel: *“Das Generalkapitel von 1953 entschied sich für eine Neufassung der Regel und überließ es dem Generalobern, dafür eine Kommission zu benennen, um unsere geistliche Tradition zu studieren. Nach dem Kapitel 1958, das einige Grundsätze formulierte, und dank der wachsenden Mitarbeit der Provinzen, wurden drei Projekte erstellt: 1960, 1962 und 1963. Das letzte dieser Projekte wurde wiederum den Provinzen zur Überprüfung vorgelegt und diente dem Generalkapitel, das vom 22. August bis zum 24. Oktober 1964 in Rom stattfand als Gesprächsgrundlage.”* (Dekret der Veröffentlichung, 26. Mai 1966) Diese neuen Konstitutionen wurden von der Kongregation für die Ordensleute am 14. Mai 1966; die Approbation wurde *ad experimentum* für sieben Jahre erteilt. Das Konzil, Vaticanum II, war in vollem Gange und würde weitere Anpassungen verlangen.

Zu den vielen Neuigkeiten der neuen Konstitutionen gehörte die Stärkung der Provinzen und die Einrichtung der Kapitel. Wenig später wurde den Kapiteln das Recht zugestanden, Provinzstatuten aufzustellen, die auch die Wahl des Provinzials regeln sollten, der dann nicht mehr vom Generalobern ernannt würde (Art. 165; und Art. 168,2 für die Bestellung von zwei Provinzialräten). In den folgenden Jahren wurden den Provinzkapiteln viele andere Rechte zugestanden, unter anderen

die Zulassung zur ewigen Profess und Priesterweihe, die die Konstitutionen dem Generalobern vorbehielten (23,3).

Die neuen Konstitutionen waren das Ergebnis von 15 Jahren gründlicher Arbeit und gaben der Regel eine völlig neue Struktur. Doch fehlte die notwendige Offenheit für die neuen Entwicklungen des Zweiten Vaticanums. Sie wurden 1966 *ad experimentum* veröffentlicht, aber von Anfang an mit der Maßgabe, dass sie überarbeitet werden müssten, weshalb sie wenig Einfluss auf das alltägliche Leben der Brüder hatten. Pater Systemans schieb im Dekret de Veröffentlichung: *„Das Konzil eröffnete in dieser Zeit neue Horizonte. In Treue zu seinem Geist wurde uns klar, dass die ‚Neufassung‘, die vor dreizehn Jahren beschlossen worden war, eine entsprechende Anpassung sein müsste.“* Als das Kapitel gehalten wurde, war das Konzil noch nicht zu Ende. *„Wir konnten also nur die allgemeinen Richtlinien des Konzils einarbeiten, weil wir noch nicht wussten, welche konkreten Punkte für das Ordensleben behandelt werden müssten. Das nächste Generalkapitel wird uns Gelegenheit geben, die notwendigen Veränderungen und Anpassungen anzubringen.“* (Dekret der Veröffentlichung, 26. Mai 1966).

Die Unsicherheit des Textes der Konstitutionen wurde in gewisser Weise 1970 durch die Veröffentlichung der *Lebensregel*²³ ausgeglichen. Auch wenn sie in den geografischen Bereichen unterschiedliche Wirkungen hatte geschaffen, so muss man doch sagen, dass die *Lebensregel* eine neue Sprache spricht. Sie war das Ergebnis der Arbeit der 1953 geschaffenen Spiritualitätskommission und fasste in neuer Sprache zwei wichtige Texte, die beide 1898 erstmals veröffentlicht worden

²³ Generalkapitel 1970: *„Das Generalkapitel empfiehlt dem einzelnen Mitbruder und den Kommunitäten die Lebensregel in der Weise, dass sie ihnen Maß zur Evaluation ihres Lebens ist. 2 Das Generalkapitel ist der Meinung, dass dieses Projekt der Lebensregel die fundamentalen Werte enthält, die unser Ordensleben prägen und ihm als Führung dient.“*

waren: das allgemeine *Direktorium*²⁴ *der Ordensleute von den Heiligsten Herzen* und *Der Ordensmann von den Heiligsten Herzen*.²⁵

7. Die Konstitutionen von 1990

Diese neuen Konstitutionen wurden der Kongregation durch einen umfänglichen Kommentar des Generalobern, Patrick Bradley vorgestellt: *Unsere Berufung und Sendung SSCC im Licht unserer neuen Konstitutionen*, Rom 1992. Mit diesem Kommentar suchte man, anders als früher, die theologisch-spirituellen Fundamente für die juristischen Bestimmungen zu beschreiben. Hier sei kurz der Weg zu den jüngsten Konstitutionen nachgezeichnet.²⁶ Das Zweite Vatikanum hat das Bild von der Kirche, ihre Beziehung zur Zivilgesellschaft und damit auch die Sicht des Ordenslebens grundlegend verändert. Kurz nach der Veröffentlichung unserer Konstitutionen, am 6. August 1966, veröffentlichte Paul VI das *Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“* mit *Normen zur Förderung eine angepasste Erneuerung des Ordenslebens*. Dieses Dokument forderte von den Ordensgemeinschaften, ein besonderes Generalkapitel abzuhalten und eine Periode der Erfahrungen einzuleiten.²⁷ Die *Heilige Kongregation für die*

²⁴ *Directoire général des religieux des Sacrés- Coeurs.*

²⁵ *Le Religieux des Sacrés-Coeurs.*

²⁶ Ich folge hier Patrick Bradley: *Unsere Berufung und Sendung SSCC im Licht unserer neuen Konstitutionen*, Rom 1992, Kapitel 1, historische Anmerkung.

²⁷ *Ecclesiae Sanctae* II, 3-8: *Innerhalb von zwei, höchstens drei Jahren soll ein besonderes Generalkapitel als ordentliches oder außerordentliches zusammentreten, um sich mit der zeitgemäßen Erneuerung in den einzelnen Gemeinschaften zu befassen. Dieses Kapitel kann in zwei Perioden abgehalten werden, wenn es selbst in geheimer Abstimmung diesen Beschluss fasst. Die Zwischenzeit soll im Allgemeinen nicht länger als ein Jahr dauern... Der Generalrat soll zur Vorbereitung dieses Kapitels auf geeignete Weise für eine umfassende und offene Befragung der Ordensmitglieder sorgen und deren Ergebnisse so zusammenstellen, dass die Arbeit des Kapitels davon Hilfe und Ausrichtung erfährt... Dieses Generalkapitel hat das Recht, bestimmte Vorschriften der Konstitutionen versuchsweise abzuändern, ohne dass aber Zweck, Wesen und Eigenart der Ordensgemeinschaft angetastet wird. Versuche gegen das allgemeine Recht werden*

Ordensleute und Säkularinstitute erlaubte uns, das Generalkapitel bis 1970 zurück zu stellen, weil unsere Konstitutionen erst 1966 approbierte worden waren. Alles ging sehr schnell. In jenen Jahren zeigte sich eine starke Bewegung der Dezentralisierung. Die kürzlich eingeführten Kapitel bestimmten immer mehr das Leben *Säkularinstitute* erlaubte uns, das Generalkapitel bis 1970 zurück zu stellen, weil unsere Konstitutionen erst 1966 approbierte worden waren. Alles ging sehr schnell. In jenen Jahren zeigte sich eine starke Bewegung der Dezentralisierung. Die kürzlich eingeführten Kapitel bestimmten immer mehr das Leben der Provinzen. Das Bewusstsein wuchs, zu einer internationalen Gemeinschaft zu gehören und dasselbe Charisma und eine gemeinsam Sendung zu haben. Daraus erwuchs eine große Herausforderung: wie man die Notwendigkeiten der eigenen Provinz in einer internationalen Gemeinschaft mit den Anforderungen der örtlichen Kirche und Kulturen und der eigenen Identität zusammenbringen könne. Das Generalkapitel von 1970 war sich dieser Problematik bewusst und ermahnte alle Mitbrüder, nach den Orientierungen der Konstitutionen von 1966 zu leben und entschied, dass die Erfahrung bis zum nächsten Kapitel verlängert werden sollte. Das Kapitel von 1972 wiederum verlängerte die Probezeit nochmals bis zum nächsten Generalkapitel 1982. Die Versammlung der Höheren Obern im Januar 1981 stand vor der Frage: Brauchen wir völlig neue Konstitutionen oder genügt eine Überarbeitung der Verfassung von 1966? Man entschied sich für eine Überarbeitung. Aber das Kapitel von 1982 fand die neue Form der Regel zu juristisch, kalt und seelenlos und entschied sich in der Folge für eine komplette

gegebenenfalls gern vom Heiligen Stuhl erlaubt, müssen aber mit Klugheit durchgeführt werden. Solche Versuche können bis zum nächsten ordentlichen Generalkapitel ausgedehnt werden. Dieses kann sie nochmals verlängern, jedoch nicht über ein weiteres unmittelbar folgendes Kapitel hinaus. In der Zeit zwischen diesen Kapiteln hat der Generalrat die gleiche Vollmacht, im Rahmen der von den Kapiteln aufgestellten Bedingungen. ...Die endgültige Bestätigung der Konstitutionen ist der zuständigen Autorität vorbehalten.

Neufassung.²⁸ Die Generalleitung erbat vom Vatikan Erlaubnis, den endgültigen Text bis zum Kapitel 1988 auszusetzen, so dass die neuen Konstitutionen „nicht nur studiert, sondern auch von den Mitbrüdern und Gemeinschaften gelebt werden konnten“. Man erhoffte sich davon eine Hilfe für die Erarbeitung und für die persönliche Aneignung der Richtlinien von 1982, eine Auseinandersetzung mit dem Auftrag, „unsere Berufung neu zu sehen, zu erneuern und neu zu formulieren“. Die Kommission für die Konstitutionen machte eine hervorragende Arbeit, indem sie die Beiträge einzelner Mitbrüder und die Ergebnisse der verschiedenen Kontinentalkonferenzen, Versammlung der Höheren Obern zusammen führte. Daraus entstand ein Arbeitsentwurf, der vom Kapitel drei Wochen lang bearbeitet wurde. Eine Kommission wurde gebildet, die einen endgültigen Text für die Revision durch die Generalleitung erstellte, die den endgültigen Text mit Datum vom 29. Mai 1989 dem Heiligen Stuhl vorlegte. Mit Brief vom 3. Mai 1990 erhielten wir die *Beobachtungen* des Heiligen Stuhls und schließlich, nach umfassendem Dialog mit der Religiösen Kongregation das *Dekret* der Anerkennung unserer neuen Konstitutionen, Unserer Lieben Frau, der Königin des Friedens, am 9. Juli 1990.

Diese neuen Konstitutionen wurden der Kongregation mit einem umfänglichen Kommentar des Generalobern, Patrick Bradley vorgesellt: *Unsere Berufung und Sendung SSCC im Licht unserer neuen Konstitutionen*, Rom 1992. Der Kommentar versucht, die theologisch-geistlichen Fundamente herauszuarbeiten, um den juristischen Regeln Sinn und Richtung zu geben. Themen wie diesen: die Weihe an die Heiligsten Herzen als Grundlage unseres

²⁸ Generalkapitel 1982: „1. Die Konstitutionen der Kongregation sollen völlig neu geschrieben werden. „. Die neue ‚Regel‘ umfasst zwei Teile: Konstitutionen und Statuten. §. Das Generalkapitel beauftragt die Generalleitung, auf Generalebene eine Kommission für die Konstitutionen zu ernennen. 4. Die Kommission der Konstitutionen wertet alle Beschlüsse und Vorschläge aus, die im Kapitel zu den Konstitutionen gemacht wurden. Sie wird auch die Arbeit unserer Schwestern einbeziehen.“

Lebens; Wiedergutmachung (Reparation) im Licht der Dynamik der Erlöserliebe Jesu; die Gelübde in der Nachfolge Jesu als Weg des Lebens und der Freiheit; die Sendung SSCC gelebt in einer apostolischen, brüderlichen, betenden und internationalen Gemeinschaft; eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern vereint in derselben Berufung und Sendung.

Die Generalkapitel von 1994, 2000, 2006 und 2012 suchten auf die neuen Herausforderungen für das Ordensleben zu antworten und brachten eine Reihe von Änderungen und Neufassungen ein, sich auf diese Themen konzentrierten;

- der Text bietet auch eine Analyse der Eingliederung und des Wachens in der Gemeinschaft Die Dienste des Generalats erleichtern: das Missionssekretariat abschaffen (*Statuten* 25, 26, 27 streichen);
- die Bedingungen für Provinz- und Vizeprovinziale klären (*Statut* 53B hinzufügen) ;
- den Modus der Wahl des Generalobern ändern (*Statut* 82,1 ändern) und die anderen allgemeinen Wahlen (*Konstitutionen* 123, 3b ändern);
- eine neue Form für die Kongregation, die Delegation (*Konstitutionen* 89,3 zufügen; *Konstitutionen* 144 ändern; *Statuten* 66B, 67,3 zufügen);
- die Anforderungen der Internationalität durch Verträge präzisieren in Bezug auf: Stellung, aktives und passives Stimmrecht der betroffenen Mitbrüder und Gemeinschaften (*Statuten* 23,24, 28 streichen; *Statuten* 22B, 22C zufügen; *Statut* 85 ändern);
- das Gedächtnis des seligen Eustaquio und des heiligen Damian in den liturgischen Kalender aufnehmen (*Statut* 18 ändern).

Apostolisches Dekret¹

10. Januar 1817

Heiligster Vater,

Die Brüder und Schwestern der, unter dem Titel der Heiligsten Herzen Jesu und Mariä und der ewigen Anbetung des heiligsten Sakraments des Altares errichteten, seit kurzem in Frankreich von Joseph-Marie Pierre Coudrin, Priester, gegründeten Kongregation, legen Eurer Heiligkeit Ziel und Zweck ihrer Institution vor. Diese Kongregation, die mehrere Priester und Gläubige beiderlei Geschlechts einschließt, hat in Poitiers begonnen, als Frankreich, einer grausamer, vom Nationalkonvent aufgestachelten, Verfolgung ausgesetzt war. Sie erhielt damals einige Privilegien von Papst Pius VI glücklichen und glorreichen Angedenkens, Vorgänger Eurer Heiligkeit. Sie hat sich dann in verschiedenen Städten Frankreichs ausgebreitet und ist jetzt in sieben Städten präsent: in Paris, Poitiers, Mende, Cahors, Laval, Le Mans und Séz. Und man hegt eine gewisse Hoffnung, dass sie sich noch weiter verbreiten wird, da mehrere andere Städte um Niederlassungen gebeten haben. Letzend hat sie von Eurer Heiligkeit auf dreißig Jahre mehrere Ablässe erhalten, unter dem Titel einer Bruderschaft von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä, wie in einem Indult vom 4. September 1814 festgesetzt wird.

Dieselbe, den Herzen Jesu und Mariä geweihte, Kongregation hat den heiligen Joseph als Patron. Sie folgt der

¹ Der Text ist parallel wiedergegeben – latein und französisch. Der offizielle Text ist der französische.

Regel des heiligen Benedikt mit besonderen Konstitutionen, die ihr eigen sind. Sie verehrt besonders die Heiligen Pachomius, Augustinus, Bernhard und Dominikus. Das Ziel dieser Kongregation ist: die vier Alter unseres göttlichen Erlösers nachzuzeichnen: seine *Kindheit* durch die kostenlose Erziehung von armen Jungen und Mädchen, durch die Ausbildung von jungen Schülern für die Aufgaben des heiligen Dienstes; sein *verborgenes* Leben durch die Wiedergutmachung der dem Heiligsten Herzen zugefügten Beleidigungen in der ewigen Anbetung des heiligsten Sakramentes, ohne Unterbrechung, vor allem in den Häusern der Schwestern, die zahlreicher sind; sein *apostolisches* Leben durch die Predigt des Evangeliums und in den Missionen; schließlich sein *gekreuzigtes* Leben durch die Praxis der Abtötung von Fleisch und Geist, soweit die menschliche Schwachheit es erlaubt. Alle Brüder und Schwestern legen ewige, aber einfache, Gelübde der Keuschheit, der Armut, des Gehorsams ab und führen in Gemeinschaft ein reguläres Leben im Gehorsam gegenüber den jeweiligen Ordinarien, dem Obern der gesamten Kongregation, dem Obern oder der Oberin eines jeden Hauses, die gewählt werden nach dem Modus, der in den hier beigefügten Konstitutionen und Statuten festgelegt wird.

In diesen unglücklichen Zeiten, da Eure Heiligkeit einer grausamen Verfolgung ausgesetzt ist, beten die Bittsteller unablässig zu Gott, um die Befreiung des obersten Leiters der Kirche. In einigen Häusern der Kongregation hat man fast drei Jahre lang zu jeder Tages- und Nachtstunde die sieben Bußpsalmen gebetet, damit Gott machtvoll und barmherzig einen Blick von seinem hohen Thron einen gnadenvollen Blick auf diese unglückliche Kirche werfe und wohlgefällig die Bitten der Gläubigen erhört und der Kirche den Nachfolger Petri zurück gab: glückliches Geschehen, für das die Bittenden dem Urheber alles Guten Dank gesagt haben.

Jetzt knien sie ehrfürchtig vor Eurer Heiligkeit und bitten, dass die apostolische Autorität ihr Institut anerkennen und bestätigen möge und unterbreiten zu diesem Zweck Eurem weisen Urteil die hier angefügten Konstitutionen und Statuten. Und sie bitten Euren väterlichen und apostolischen Segen für sich, ihren Vater und ihre Mutter, und für alle Jungen und Mädchen, welche sie in ihren Häusern erziehen.

[Es folgt der Text der Konstitutionen.]

Die Heilige Kongregation der Hochwürdigsten und Ehrwürdigsten Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, beauftragt mit den Angelegenheiten und Befragungen der Bischöfe und Ordensleute hat den Bericht des Kapitelsvikars von Paris Seiner Eminenz Kard. Scotti geprüft.

Nach Sichtung dessen, was zu sichten war und ernsthafter Prüfung der Angelegenheit, anerkennt und bestätigt sie die Konstitutionen und Statuten der Kongregation, wie sie unter dem Titel von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens gegenwärtig aufgeschrieben sind, jedoch mit der Bedingung, dass alle Dekrete und Statuten, die in der Folge von den Generalkapiteln des genannten Instituts verfügt werden können, dem Urteil der Heiligen Kongregation unterbreitet werden müssen, um die Anerkennung und Bestätigung zu erlangen, und sie beauftragt den Sekretär, Seiner Heiligkeit Bericht zu erstatten.

Rom, 20. Dezember 1816

Wie die Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute empfohlen hatte, wurde das Dekret der Approbation, das sie selbst am 20. Dezember 1860 angenommen hatte, am 10. Januar 1817 bei der Audienz dem Heiligen Vater vorgestellt.

Der unterzeichnende Sekretär hat Ihre Heiligkeit in der Audienz vom 10. Januar dieses Jahres 1817 berichtet. Ihre Heiligkeit hat wohlwollend allem zugestimmt, wie die H. Kongregation es vorgeschlagen.

Rom.

A. Kardinal MATTHEJUS

f. Erzbischof de Béryte,
Sekretär

Das Generalsekretariat SSCC

Rundbrief des P. Coudrin

14. April 1817

V.S.C.J.

Paris, 14. April 1817

Marie Joseph, Generalsuperior der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä und der ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes mit Gruß und Segen an seine geliebten Brüder und Schwestern in Jesus Christus.

Zu allen Zeiten, geliebte Brüder und Schwestern, hat die Kirche die Ordensinstitute als ihren schönsten Schmuck betrachtet. Fromme Zönobiten verließen verschiedene Klöster, voll Eifer und Inbrunst, um den in den Missionen den unter den Völkern fast erloschenen Glauben neu zu beleben: Gelübde, Bittgebete, Bußübungen verschiedener Kongregationen riefen auf die anderen Gläubigen Gottes Barmherzigkeit herab und was immer man von ihnen sagte, es waren zwei oder drei Ordensleute, die – meistens in den Städten – durch ihre Heiligkeit und ihre Gebete die himmlisch Wut aufhielten und den Zorn des Herrn besänftigten. Der böse Geist hat alle seine Anstrengungen darauf verwendet, die monastischen Institutionen zu vernichten, und er war nur allzu erfolgreich. Inmitten der Schrecken der Revolution hat der unreine Atem der Nichtreligion alle frommen Kinder aus den Klöstern vertrieben und die scheuen Jungfrauen aus ihren geweihten Häusern gejagt, wo sie im schweigender Sammlung die Rache des Herrn entmachteten.

Doch Seine Güte hat nicht zugelassen, dass die heilige Praxis des Ordenslebens für immer aufgegeben werde. Inmitten der Verfolgungen sind neue Gemeinschaften entstanden.

Ihr wisst ja, liebe Brüder und Schwestern, dass unser Institut im Besonderen begonnen hat in einer Zeit, da das Blut der Diener Gottes auf den Schafotten floss, und wir zählen jetzt schon dreiundzwanzig Jahre. Es brauchte Wunder der Güte, um uns inmitten der Stürme am Leben zu erhalten.

Der Herr hat nicht aufgehört, über uns die Wunder seiner Vorsehung leuchten zu lassen, er hat und gleichsam an der Hand geführt. Jeden Tag haben wir Beweise seines allmächtigen Schutzes erfahren. Wir wurden während der Schreckensherrschaft bewahrt. Die Verfolgung des Direktoriums hat uns nichts anhaben können. Während der vierzehn Jahre Unterdrückungsherrschaft hat der Himmel uns geholfen, die Kenntnis unseres Instituts und vor allem die Beziehungen unserer verschiedenen Niederlassungen vor einer gerissenen und heimtückischen Polizei zu verbergen.

So großen und vielfältigen Wohltaten hat der Herr jetzt noch eine kostbare Gabe hinzugefügt: Endlich haben wir den Trost, liebe Brüder und Schwestern euch anzukündigen, dass wir jetzt erhalten haben, was so viele Jahre Gegenstand unserer innigsten Wünsche war: Am zehnten Januar dieses Jahres hat der Apostolische Stuhl uns als Ordensgemeinschaft anerkannt und bestätigt. Der erhabene Pontifex, der nicht nur seines unerschütterlichen Mutes gerühmt wird wie wegen der erhabenen Würde des Heiligen Stuhles, hat uns als Ordensgemeinschaft anerkannt und erteilt uns, sowie allen Eltern und Kindern die in unseren Häusern erzogen werden, seinen väterlichen und apostolische Segen.

Wir hätten euch gern, zusammen mit dieser freudigen Nachricht, eine Kopie des Apostolischen Dekrets, das uns

anerkennt und bestätigt und die gleichzeitig auch die Konstitutionen anerkennt und bestätigt, die wir dem Heiligen Stuhl vorgelegt haben, wie wir in unserem Rundschreiben vom zwölften November 1816 dargelegt haben, aber die Abschrift hätte zu lange gedauert, und wir wollten nicht zögern, euch, wie die heiligen Engel den Hirten, eine große Freude mitzuteilen: *Gaudium magnum annuntio vobis.*

Mit so vielen Gnadenerweisen des Gottes der Barmherzigkeit beschenkt, dürfen wir die Größe unserer Berufung nicht vergessen.

Wir sind ausersehen, das Herz Jesu anzubeten, die Beleidigungen wieder gut zu machen, die er jeden Tag erfährt. Wir müssen in den inneren Schmerz dieses Herzens eintreten.

Eine unsere Hauptaufgaben ist: die vier Lebensalter des Gottmenschen nachzuzeichnen: seine Kindheit, sein verborgenes Leben, sein apostolisches und sein gekreuzigtes Leben. Verlieren wir nicht aus dem Blick, dass Unser Herr will, dass wir besonders in die innere Kreuzigung seines Herzens eintreten. Wir müssen also, wie Magdalene, uns zu seinen Füßen halten und, wie Johannes, ihn zum Kreuz begleiten.

Die erste Tugend, die wir euch empfehlen, um unseren Herrn nachzuahmen, ist die Einfachheit, weil das die erste Tugend ist, die der göttliche Erlöser selbst praktiziert hat. Ohne Bescheidenheit kommt man nie zur Vollkommenheit.

Der erste Grund, der die Liebe beweist, welche Unser Herr für die Bescheidenheit hat, ist dass er bei der Geburt den Verstand eines vollkommenen Menschen, dass er sich jedoch die Einfachheit eines Kindes bewahren wollte. Aus Liebe zu uns und auch um uns spüren zu lassen, dass wir Ihn in allem nachahmen können und müssen, wollte er den Anschein kindlicher Schwachheit bewahren. Er hatte sie wirklich, die Bescheidenheit, und dazu eine sanfte Freude, eine zarte Naivität, sowie eine

ständige Neigung zum Guten, die ihn zum schönsten wie liebenswertesten aller Menschenkinder machte.

Der zweite Grund ist: dass die Hirten als erste gerufen wurden, und zwar wegen ihrer großen Bescheidenheit. Das Herz des heiligen Kindes blühte auf, als sie zur Anbetung kamen, die Weisen wurden mit zärtlichem Ernst empfangen...

Der dritte Grund ist: man hört nicht auf, einfach zu sein, wenn man das Böse kennenlernt.

Der vierte Grund ist: ein bekehrter Sünder wird einfach in dem Maße Unser Herr den Rost abwischt, der seine Seele beschmutzt hat.

Der fünfte Grund: Skrupel entstehen, wenn die Einfachheit fehlt. Deshalb gelangen auch Skrupulanten nie zu einem bestimmten Grad der Vollkommenheit. Und schließlich: ohne große Einfachheit keine dieser süßen Gespräche mit Gott!

Demut ist die treue Gefährtin der Einfachheit. Diese beiden Tugenden sind aufs Innigste miteinander verbunden. Keine wirkliche Demut ohne Einfachheit, und die Demut wird uns besonders von unserem glückseligen Vater, dem heiligen Benedikt empfohlen.

Erinnert euch auch daran, geliebte Brüder und Schwestern, dass wir nach dem anbetungswürdigen Herzen Jesu in ganz besonderer Weise das süße Herz Mariens verehren müssen. Die Heilige Jungfrau wurde ohne Sünde empfangen und besaß bei ihrer Geburt alle Tugenden. Sie hatte niemals Versuchungen. Sie war seit aller Zeit dazu bestimmt, die Mutter Gottes zu sein. Sie hat diese unvergleichlichen Gunsterweise verdient zunächst durch eine absolute Treue gegenüber den Gnadengaben Gottes, sodann durch die drei Tugenden, die sie in vorbildlicher Weise übte, als der Engel ihr die große Nachricht brachte: erstens ihre

Liebe der Jungfräulichkeit. Zweitens ihre Demut. Drittens, und das ist die Vollendung aller anderen, ihre vollkommene Hingabe an den Willen Gottes, aus reiner Liebe zu ihm. Als Unser Herr in ihrem Schoß empfangen wurde, hatte sie das Gefühl, das heißt die Kenntnis des Lebens, der Schmerzen und des Todes ihres göttlichen Sohnes, und sie empfing in ihrem Herzen dieselbe Wunde, die unser Herr in seinem Leiden empfangen sollte. Das heißt, die Heilige Jungfrau hat einen Schmerz gefühlt bis zu dem Augenblick, da sie in den Himmel erhoben wurde.

Die Liebe Mariens zu Jesus wuchs bis zum Augenblick ihrer glorreichen Aufnahme in den Himmel. Denn dieses Gefühl kann nicht schwächeln. Wenn es nicht wächst, verkümmert es. Die Heilige Jungfrau hat nie die Hinterlist der Sünde noch den Haß des menschlichen Herzens gespürt. Sie kennt nur den Schmerz, der Gott verletzt. Deshalb ist sie so hinreißend barmherzig.

Trösten wir uns in unseren Mühen im Gedanken an Maria, die immer unsere Patronin, unsere Schützerin ist und sein wird, dass wir immer an den Leiden ihres Herzens Anteil haben. Wir müssen ihre Hilfe suchen, wenn Gott sich zurückzieht, in unseren Mühen, in unseren Enttäuschungen, unseren Treulosigkeiten. Sie wird für uns beten, wenn wir sie anrufen anstatt die Flügel hängen zu lassen.

Neben der Verehrung Marias müsst ihr, geliebte Brüder und Schwestern, eine zarte Verehrung zum heiligen Josef, Patron unseres Institutes, pflegen. Nährvater Jesu, Wächter der Jungfräulichkeit Marias, auch wenn er nicht, wie Maria, alle eingegossenen Tugenden besaß, wurde er doch zu einem hohen Grad der Kontemplation erhoben. Er brannte von Liebe zu Jesus. Er hat sehr viel Kredit beim Sohn der Mutter. Ihr werdet ihn deshalb alle Tage anrufen.

Die Heiligen Joachim und Anna betrachtet als eure Beschützer. Die Priester unserer Kongregation predigen die Verehrung zu diesen zwei Heiligen, deren Anrufung wenig praktiziert wird, und durch die man viele Gnaden erlangen könnte. Wir hoffen, eines Tages daraus ein eigenes Fest zu machen.

Ihr sollt auch die Fürsprache unseres gottseligen Vaters, des heiligen Benedikt, des Patriarchen der abendländischen Mönche, nicht vergessen.

Ihr wisst, geliebte Brüder und Schwestern, dass wir besonders auf unsere Beschützer zählen müssen: die Heiligen Pachomius, Augustinus, Dominikus und Bernhard. Wir verehren den heiligen Pachomius, weil wir, nach dem Beispiel seiner Jünger, ein bußfertiges Leben führen, sein Schweigen, sein Gebet nachahmen und Kinder erziehen müssen, die ein verschiedenes Leben führen, doch denselben Geist haben werden. Wir müssen, wie Dominikus, den Glauben unter den Leuten predigen. Dieser Heilige ist eines der geliebten Kinder der heiligen Jungfrau, deren Vorzüge er gegen die Ungläubigen seiner Zeit verteidigt hat. Er steht für Predigt, Erziehung der Jugend, Wissenschaft. Sankt Augustinus lehrt uns, dass wir die Sünder aufnehmen, ihnen helfen müssen, und dass wir mit einem leichten Zugang viele bekehren. Aber es ist vor allem der heilige Bernhard, den wir in seiner Liebe zur Einsamkeit, in der Glut seines Eifers nachahmen müssen. Wir müssen damit rechnen, dass wir, wie er, verfolgt und kritisiert werden. Erleiden wir alles mit Ergebenheit, um uns enger mit dem leidenden Herzen Jesu zu vereinen

Wir empfehlen euch auch die innige Verehrung zu Franz Regis, Apostel des Vivareis, den wir als Patron der äußeren Gesellschaft der Gläubigen, im Gebet mit uns verbunden, zugeordnet haben.

Unsere Anzahl wächst jeden Tag. Unser göttlicher Meister scheint uns sein Herz zu öffnen und uns zu sagen: Kommt alle zu mir oder: *Ihr gehört alle mir*. Übergeben *wir uns also Ihm*, wenn wir den Lohn erhalten wollen.

Darf ich im Besonderen euch ansprechen, geliebte Brüder, die ihr schon mit der erhabenen Würde des Priestertums bekleidet seid oder euch darauf vorbereitet und das apostolische Leben des Gottmenschen nachzeichnen müsst. erinnert euch: je mehr ihr zu einer erhabenen Würde erhoben werdet, umso mehr müsst ihr euch bemühen, Jesus Christus ähnlich zu werden. Denkt auch daran, dass jede Tat eines Priesters, wenn sie auf Grund seines Standes getan wird, ihm und derjenige, für den sie getan wird Gnade erwirkt. Die Priester können nicht genug auf den Segen vor der Beichte achten. Viele Sünder, die mit schlechten Absichten kamen, wurden durch die Gnade dieses priesterlichen Segens bekehrt und gezwungen, ihre Untaten zu bekennen. Gott ist gleichsam genötigt, eine mehr als gewöhnliche Gnade zu geben, wenn der Priester, der segnet, um sie bittet. Wenn man nur lässliche Sünden bekennt, löscht sie der Segen des Priesters nicht nur, sondern gibt Kraft, ihnen nicht zu oft zu erliegen.

Die Anerkennung unserer Wohltäter ist eine angenehme Pflicht, die ihr gern erfüllen werdet. Ihr müsst also, liebe Brüder und Schwestern, für unseren Heiligen Vater, Pius VII, beten, nicht nur weil er das Haupt der Kirche, der gemeinsame Vater der Gläubigen, der Nachfolger des heiligen Petrus ist, sondern auch weil er unsere Kongregation anerkannt und bestätigt hat.

Ihr sollt auch Wünsche zum Himmel schicken für seine Eminenz Monsignore Kardinal Scotti, der sich für unsere Anerkennung eingesetzt hat, und für die hochwürdigen Kardinäle der Heiligen Kongregation der Bischöfe und Ordensleute. Betet auch für alle, die uns Interesse gezeigt haben,

besonders Mons. l'abbé Vidal, der unsere Anliegen in Rom vertreten hat.

Zu diesem Zweck ordnen wir an:

1. Dass alle Priester unserer Kongregation eine Messe aufopfern und dass unsere Brüder und Schwestern eine Kommunion empfangen als Danksagung für die Wohltat unserer Anerkennung
2. Dass einen Monat lang jeden Abend nach dem *Salve Regina* einmal das Sonntagsgebet und einmal der englische Gruß für unsere Wohltäter gebetet werde, und besonders für Seine Heiligkeit.

Die Gnade, der Friede und der Segen Unseres Herrn Jesus Christus sei mit euch allen, geliebte Brüder und teure Schwestern.

Dieser Brief soll im Kapitel in allen Häusern der Brüder und Schwestern der Kongregation verlesen werden.

Gegeben im Mutterhaus von Paris, am 14. Januar des Jahres der Gnade Achtzehnhundertsiebzehn.

Br. Marie-Joseph COUDRIN,
Generaloberer und
Apostolischer Protonotar

Im Auftrag
Br. Raphael BONAMIE,
Sekretär

Rundbrief des P. Coudrin

11. Februar 1826

Frater Maria-Joseph, Generaloberer der Genossenschaft von den heiligsten Herzen Jesu und Maria und der ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altars-sakramentes, allen geliebten Brüdern und ehrwürdigen Schwestern heil in unserm Herrn Jesus Christus.

Seit mehr als dreißig Jahren, geliebte Brüder und ehrwürdige Schwestern, hat Gott in seiner großen Barmherzigkeit nicht aufgehört, seine Segnungen über unsere Genossenschaft auszubreiten. Dies zeigte sich besonders im verflossenen Jahre, da Gott uns mehr denn je seine Huld bewies. Ein eigenes Offizium für unsere Genossenschaft, vom Apostolischen Stuhle gutgeheißen, wurde euch bereits zugestellt. Heute nun übergeben wir euch die Regeln, welche von unsern Generalkapiteln aufgestellt wurden. Sie erhielten die Bestätigung der Heiligen Römischen Kirche, jener Kirche, die da ist das Haupt aller Kirchen, Mittelpunkt der katholischen Einheit und Quelle jeder geistlichen Gewalt. Wir fügen noch hinzu das Zeremoniell unserer Genossenschaft, das ebenfalls vom Heiligen Vater gutgeheißen wurde.

Es ist euch auch bereits bekannt, dass die Propaganda Priester unserer Genossenschaft erbeten hat, um die Fackel des Glaubens zu den Bewohnern der Sandwich-Inseln im Stillen Ozean zu tragen. Bereits am 3. Dezember vergangenen Jahres übermittelte Uns S. Em. Kardinal Della Somaglia, Pro-Präfekt der Propaganda, ein Dekret des Heiligen Stuhles. Es enthält die Ernennung eines Paters unserer Genossenschaft zum Apostolischen Präfekten der Sandwich-Inseln, sowie zweier anderer Patres als Apostolische

Missionare und erteilt ihnen zugleich die ausgedehntesten Vollmachten. Am 15. Januar des laufenden Jahres ließ das Oberhaupt der Kirche dem Apostolischen Präfekten eine authentische Abschrift der Jubiläums-Bulle übermitteln und betrachtete ihn somit schon als mit apostolischer Gewalt und apostolischen Vollmachten ausgestattet. So bietet Gott in seiner Erbarmung uns Gelegenheit, noch vollkommener das *öffentliche Leben* des göttlichen Heilandes nachzuahmen und das so wichtige Werk der auswärtigen Missionen zu beginnen. Es ist dies ja eine Hauptaufgabe unserer Genossenschaft, welche uns vom Nachfolger des hl. Petrus ganz besonders warm empfohlen wurde.

So hegen Wir denn, geliebte Brüder und ehrwürdige Schwestern, nur noch den einen Wunsch, dass Gottes Gnaden uns nicht vergeblich gesendet seien und ihr treu seid in der Beobachtung unserer heiligen Regeln. Diese treue wird euer Trost sein auf Erden und eine Bürgschaft für die ewige Seligkeit. Das war die Überzeugung unserer Brüder und Schwestern, die uns in ein besseres Leben, vorangingen. Sie alle erbauten uns durch ihr tugendhaftes Leben, ihre Regeltreue, ihren Gehorsam, ihren Geist der Losschälung und des Opfers. Und Wir vertrauen zuversichtlich, dass ihr Tod kostbar war in den Augen des Herrn. Seid bestrebt, sie nachzuahmen; winkt euch doch dieselbe Krone. Mögen unsere heiligen Regeln der stete Gegenstand eurer Lesungen und Erwägungen sein, um euer Leben danach einzurichten. Wie ihr wißt, geliebte Brüder und Schwestern, ist die *Regel des hl. Benedikt* die Grundlage unserer Regel. Wir empfehlen euch, die Regel dieses großen Patriarchen der Zönobiten des Abendlandes oft zu lesen und fromm zu betrachten, besonders die Kapitel 4, 5, 6, 7, 19, 20, 33, 34, 54, 68, 71, 72 von der *Regel des hl. Benedikt*.¹ Da werdet ihr die Tugenden des heiligen Gehorsams schätzen und üben lernen, die so

¹ Siehe Anmerkung am Ende dieses Rundschreibens.

vollkommen sein muss, dass der Befehl des Obern und die Ausführung des Jüngers fast gleichzeitig zusammentreffen; ferner die Demut, die sich mit dem Allerniedrigsten und Geringsten zufrieden gibt, die bewirkt, dass man sich aus innerstem Herzensgrunde für den Letzten von allen hält, die uns antreibt, unserm Obern selbst die geheimsten Gedanken und Fehler zu offenbaren, weil wir uns unfähig glauben, uns selbst zu leiten; ferner jenen Eifer im Gebet, welcher eine tiefe Sammlung in Gegenwart Gottes und der heiligen Engel einflößt. Lernen werdet ihr, arm im Geiste zu sein, um nichts mehr zu eigen zu haben, denn nicht einmal mehr über unsern Willen können wir verfügen. So wird Friede und Eintracht herrschen, weil eitle Wünsche und Murren ausgeschaltet werden. Ihr werdet jene Unterwürfigkeit des Geistes und Herzens lernen, die auf Gott gründet und bewirkt, dass der Ordensmann im Vertrauen auf die Hilfe Gottes aus Liebe gehorcht, nichts für unmöglich hält, wenn der Gehorsam spricht und nie auf die Person des Befehlenden schaut, sondern allein auf Gott, zu dem man auf dem Wege der Unterwürfigkeit gelangt. Lernen werdet ihr jenes innere Schweigen, dem zufolge wir – wie der Prophet sagt – unsern Mund im Zaume halten, um nicht mit der Zunge zu sündigen; sodann noch den brennenden Eifer, der vom Bösen abhält, zu Gott führt und zum ewigen Leben. „Diesen Eifer“, so fährt der hl. Benedikt fort, dem Wir diese Worte entnehmen, „sollen die Ordensleute mit der feurigsten Liebe üben d. h. sie sollen einander mit Ehrerbietung und Achtung zuvorkommen und die Schwachheiten des Nächsten mit größter Geduld ertragen. Keiner erstrebe das, was er für sich als vorteilhaft erachtet, sondern vielmehr, was dem Mitbruder frommt. Aus reiner Gottesliebe sollen sie einander Liebe erweisen, den Herrn fürchten, ihren Obern mit demütiger und aufrichtiger Hingebung lieben und nichts Jesus Christus vorziehen.“

Geliebte Bruder und ehrwürdige Schwestern, Wir haben es schon oft gesagt und möchten es hier wiederholen: ihr seid Uns

allzeit gegenwärtig im Herzen und im Geiste, und Unser
sehnlichster Wunsch ist der, dass ihr niemals aufhören möget,
wahre Kinder der heiligsten Herzen Jesu und Maria zu sein.

Die Gnade und der Friede unseres Herrn Jesus Christus sei
allzeit mit euch allen.

Dies Schreiben werde zweimal jedes Jahr in allen Häusern
der Genossenschaft vorgelesen.

Gegeben in Troyes, mit Unserer Unterschrift und
Gegenzeichnung des Sekretärs unserer Genossenschaft, am 11.
Februar im Jahre des Heiles 1826.

Br. M.J. COUDRIN,
Generaloberer

Im Auftrage:
Br. J. Hilarion LUCAS,
Sekretär

Annex

DIE REGEL DES HL. BENEDIKT

Annex

DIE REGEL DES HL. BENEDIKT ⁽¹⁾

Kapitel IV.

DIE WERKZEUGE DES GEISTLICHEN LEBENS

¹Vor allem: Gott, den Herrn, lieben mit ganzem Herzen, ganzer Seele und mit ganzer Kraft. (Dtn 6,5) ²Ebenso: Den Nächsten lieben wie sich selbst. (Mk 12,30-31; Lev 19,18) ³Dann: Nicht töten. (Ex 20,13) ⁴Nicht Ehe brechen. (Ex 20,14) ⁵Nicht stehlen. (Ex 20,15) ⁶Nicht begehren. (Ex 20,17) ⁷Nicht falsch aussagen. (Ex 20,16) ⁸Alle Menschen ehren. (1 Petr 2,17) ⁹Und keinem anderen antun, was man selbst nicht erleiden möchte. (Tob 4,16)

¹⁰Sich selbst verleugnen, um Christus zu folgen. (Mt 16,24) ¹¹Den Leib in Zucht nehmen. (1Kor 9,27) ¹²Sich Genüssen nicht hingeben. ¹³Das Fasten lieben. ¹⁴Arme bewirten. (Mt 25,35) ¹⁵Nackte bekleiden. (Mt 25,36) ¹⁶Kranke besuchen. (Mt 25,36) ¹⁷Tote begraben. (vgl. Tob 2,7-9) ¹⁸Bedrängten zu Hilfe kommen. ¹⁹Trauernde trösten.

²⁰Sich dem Treiben der Welt entziehen. ²¹Der Liebe zu Christus nichts vorziehen. ²²Den Zorn nicht zur Tat werden lassen. ²³Der Rachsucht nicht einen Augenblick nachgeben.

²⁴Keine Arglist im Herzen tragen. ²⁵Nicht unaufrichtig Frieden schließen. ²⁶Von der Liebe nicht lassen. ²⁷Nicht schwören um nicht falsch zu schwören. (Mt 5,34) ²⁸Die Wahrheit mit Herz und Mund bekennen.

⁽¹⁾ *Die Regel des heiligen Benedikt* : http://www.stift-stlambrecht.at/data/documents/5/de/Benediktsregel_deutsch.pdf

²⁹Nicht Böses mit Bösem vergelten. (1Petr 3,9) ³⁰Nicht Unrecht tun, vielmehr erlittenes geduldig ertragen. ³¹Die Feinde lieben. (Lk 6,27) ³²Die uns verfluchen, nicht auch verfluchen, sondern - mehr noch - sie segnen. (Lk 6,28; 1Petr 3,9) ³³Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen. (Mt 5,10)

³⁴Nicht Stolz sein, (Tit 1,7) ³⁵nicht trunksüchtig, (1Tim 3,3) ³⁶nicht gefräßig, ³⁷nicht schlafsüchtig, (Spr 20,13) ³⁸nicht faul sein. (vgl. Spr 6,6-11) ³⁹Nicht murren. (Weish 1,11) ⁴⁰Nicht verleumden.

⁴¹Seine Hoffnung Gott anvertrauen. (Ps 73,28) ⁴²Sieht man etwas Gutes bei sich, es Gott zuschreiben, nicht sich selbst. ⁴³Das Böse aber immer als eigenes Werk erkennen, sich selbst zuschreiben.

⁴⁴Den Tag des Gerichtes fürchten. ⁴⁵Vor der Hölle erschrecken. ⁴⁶Das ewige Leben mit allem geistlichen Verlangen ersehnen. ⁴⁷Den unberechenbaren Tod täglich vor Augen haben. ⁴⁸Das eigene Tun und Lassen jederzeit überwachen. ⁴⁹Fest überzeugt sein, dass Gott überall auf uns schaut. (Spr 15,3) ⁵⁰Böse Gedanken, die sich in unser Herz einschleichen, sofort an Christus zerschmettern und dem geistlichen Vater eröffnen. (Ps 137,9) ⁵¹Seinen Mund vor bösem und verkehrtem Reden hüten. ⁵²Das viele Reden nicht lieben. ⁵³Leere und zum Gelächter reizende Worte meiden. ⁵⁴Häufiges oder ungezügelter Gelächter nicht lieben.

⁵⁵Heilige Lesungen gerne hören. ⁵⁶Sich oft zum Beten niederwerfen. ⁵⁷Seine früheren Sünden unter Tränen und Seufzen täglich im Gebet Gott bekennen; ⁵⁸und sich von allem Bösen künftig bessern.

⁵⁹Die Begierden des Fleisches nicht befriedigen. (Gal 5,16) ⁶⁰Den Eigenwillen hassen. ⁶¹Den Weisungen des Abtes in allem gehorchen, auch wenn er selbst, was Ferne sei, anders handelt; man denke an die Weisung des Herrn: "Was sie sagen, das tut; was sie aber tun, das tut nicht." (Mt 23,3)

⁶²Nicht heilig genannt werden wollen, bevor man es ist, sondern es erst sein, um mit Recht so genannt zu werden. ⁶³Gottes Weisungen täglich durch die Tat erfüllen. ⁶⁴Die Keuschheit lieben. ⁶⁵Niemanden hassen. ⁶⁶Nicht eifersüchtig sein. ⁶⁷Nicht aus Neid handeln. ⁶⁸Streit nicht lieben. ⁶⁹Überheblichkeit fliehen. ⁷⁰Die Älteren ehren, ⁷¹die Jüngeren lieben.

⁷²In der Liebe Christi für die Feinde beten. (Mt 5,44) ⁷³Nach einem Streit noch vor Sonnenuntergang zum Frieden zurückkehren. (Eph 4,26)

⁷⁴Und an Gottes Barmherzigkeit niemals verzweifeln.

⁷⁵Das sind also die Werkzeuge der geistlichen Kunst. ⁷⁶Wenn wir sie Tag und Nacht unaufhörlich gebrauchen und sie am Tag des Gerichts zurückgeben, werden wir vom Herrn jenen Lohn empfangen, den er selbst versprochen hat: ⁷⁷"Was kein Auge gesehen und kein Ohr gehört hat, hat Gott denen bereitet die ihn lieben." (1 Kor 2,9)

⁷⁸Die Werkstatt aber, in der wir das alles sorgfältig verwirklichen sollen, ist der Bereich des Klosters und die Beständigkeit in der Gemeinschaft.

Kapitel V.

DER GEHORSAM

¹Der erste Schritt zur Demut ist Gehorsam ohne zu Zögern. ²Es ist die Haltung derer, denen die Liebe zu Christus über alles geht. ³Wegen des heiligen Dienstes, den sie gelobt haben, oder aus Furcht vor der Hölle und wegen der Herrlichkeit des ewigen Lebens ⁴darf es für sie nach einem Befehl des Oberen kein Zögern geben, sondern sie erfüllen den Auftrag sofort, als käme er von Gott. ⁵Von ihnen sagt der Herr: "Aufs erste Hören hin gehorcht er mir." (Ps 18,45) ⁶Und ebenso sagt er den Lehrern: "Wer euch hört, hört mich." (Lk 10,16)

⁷Daher verlassen Mönche sofort, was ihnen gerade wichtig ist, und geben den Eigenwillen auf. ⁸Sogleich legen sie unvollendet aus der Hand, womit sie eben beschäftigt waren. Schnellen Fußes folgen sie gehorsam dem Ruf des Befehlenden mit der Tat. ⁹Mit der Schnelligkeit, die aus der Gottesfurcht kommt, geschieht beides rasch wie in einem Augenblick: Der ergangene Befehl des Meisters und das vollbrachte Werk des Jüngers.

¹⁰So drängt sie die Liebe, zum ewigen Leben voranzuschreiten. ¹¹Deshalb schlagen sie entschlossen den engen Weg ein, von dem der Herr sagt: "Eng ist der Weg, der zum Leben führt." (Mt 7,14) ¹²Sie leben nicht nach eigenem Gutdünken, gehorchen nicht ihren Gelüsten und Begierden, sondern gehen ihren Weg nach der Entscheidung und Befehl eines anderen. Sie bleiben im Kloster und haben das Verlangen, dass ein Abt ihnen vorstehe. ¹³Ohne Zweifel folgen sie auf diesem Weg dem Herrn nach, der sagt: Ich bin nicht gekommen, meinen Willen zu tun, sondern den Willen dessen, der mich gesandt hat. (Joh 6,38)

¹⁴Ein Gehorsam dieser Art ist nur dann Gott angenehm und für die Menschen beglückend, wenn der Befehl nicht zaghaft, nicht saumselig, nicht lustlos oder gar mit Murren und Widerrede ausgeführt wird. ¹⁵Denn der Gehorsam, den man den Oberen leistet, wird Gott erwiesen; sagt er doch: "Wer euch hört, hört mich." (Lk 10,16) ¹⁶Die Jünger müssen ihn mit frohem Herzen leisten, denn Gott liebt einen fröhlichen Geber (2 Kor 9,7). ¹⁷Wenn aber der Jünger verdrossen gehorcht, also nicht nur mit dem Mund, sondern auch mit dem Herzen murrte, ¹⁸so findet er, selbst wenn er den Befehl ausführt, doch kein Gefallen bei Gott, der das Murren seines Herzens wahrnimmt. ¹⁹Für solches Tun empfängt er keinen Lohn, sondern verfällt der Strafe der Murrer, wenn er nicht Buße tut und sich bessert.

Kapitel VI.

DAS SCHWEIGEN

¹Tun wir, was der Prophet sagt: "Ich sprach, ich will auf meine Wege achten, damit ich mich mit meiner Zunge nicht verfehle. Ich stellte eine Wache vor meinen Mund, ich verstummte, demütigte mich und schwieg sogar vom Guten." (Ps 39,2-3) ²Hier zeigt der Prophet: Man soll der Schweigsamkeit zuliebe bisweilen sogar auf gute Gespräche verzichten. Um so mehr müssen wir wegen der Bestrafung der Sünde von bösen Worten lassen. ³Mag es sich also um noch so gute, heilige und aufbauende Gespräche handeln, vollkommenen Jüngern werde nur selten das Reden erlaubt wegen der Bedeutung der Schweigsamkeit. ⁴Steht doch geschrieben: "Beim vielen Reden wirst du der Sünde nicht entgehen." (Spr 10,19) ⁵Und an anderer Stelle: "Tod und Leben stehen in der Macht der Zunge." (Spr 18,21) ⁶Denn reden und lehren kommen dem Meister zu, Schweigen und Hören dem Jünger.

⁷Muss man den Oberen um etwas bitten, soll es in aller Demut und ehrfürchtiger Unterordnung erbeten werden. ⁸Albernheiten aber, müßiges und zum Gelächter reizendes Geschwätz verbannen und verbieten wir für immer und überall. Wir gestatten nicht, dass der Jünger zu solchem Gerede den Mund öffne.

Kapitel VII.

DIE DEMUT

¹Laut ruft uns, Brüder, die Heilige Schrift zu: "Wer sich selbst erhöht, wird erniedrigt, wer sich aber selbst erniedrigt, wird erhöht werden." (Lk 14,11) ²Mit diesen Worten zeigt sie uns also, dass jede Selbsterhöhung aus dem Stolz hervorgeht. ³Davor hütet sich der Prophet und sagt: "Herr, mein Herz ist nicht überheblich, und meine Augen schauen nicht hochmütig; ich ergehe mich nicht in Dingen, die für mich zu hoch und zu wunderbar sind." (Ps 130,1) ⁴Wenn ich nicht demütig gesinnt bin

und mich selbst erhöhe, was dann? "Du behandelst mich wie ein Kind, das die Mutter nicht mehr an die Brust nimmt." (Ps 130,2)

⁵Brüder, wenn wir also den höchsten Gipfel der Demut erreichen und rasch zu jener Erhöhung im Himmel gelangen wollen, zu der wir durch die Demut in diesem Leben aufsteigen, ⁶dann ist durch Taten, die uns nach oben führen, jene Leiter zu errichten, die Jakob im Traum erschienen ist. Auf ihr sah er Engel herab- und hinaufsteigen. ⁷Ganz sicher haben wir dieses Herab- und Hinaufsteigen so zu verstehen: Durch Selbsterhöhung steigen wir hinab und durch Demut hinauf. ⁸Die so errichtete Leiter ist unser irdisches Leben. Der Herr richtet sie zum Himmel auf, wenn unser Herz demütig geworden ist. ⁹Als Holme der Leiter bezeichnen wir unseren Leib und unsere Seele. In diese Holme hat Gottes Anruf verschiedene Sprossen der Demut und Zucht eingefügt, die wir hinaufsteigen sollen.

¹⁰Die erste Stufe der Demut: Der Mensch achte stets auf die Gottesfurcht und hüte sich, Gott je zu vergessen. ¹¹Stets denke er an alles, was Gott geboten hat, und erwäge immer bei sich, wie das Feuer der Hölle der Sünden wegen jene brennt, die Gott verachten, und wie das ewige Leben jenen bereitet ist, die Gott fürchten. ¹²Zu jeder Stunde sei er auf der Hut vor Sünden und Fehlern, die im Denken, Reden, Tun und Wandel durch Eigenwillen, aber auch durch Begierden des Fleisches geschehen. ¹³Der Mensch erwäge: Gott blickt vom Himmel zu jeder Stunde auf ihn und sieht an jedem Ort sein Tun; die Engel berichten ihm jederzeit davon.

¹⁴Der Prophet weist uns darauf hin, dass Gott unserem Denken immer gegenwärtig ist, wenn er sagt: "Gott prüft auf Herz und Nieren." (Ps 7,10) ¹⁵Und auch "Der Herr kennt die Gedanken der Menschen." (Ps 94,11) ¹⁶Ebenso sagt er: "Von fern erkennst du meine Gedanken." (Ps 139,2) ¹⁷Und an anderer Seite: "Das Denken des Menschen liegt offen vor dir." (Ps 75,11) ¹⁸Vor seinen verkehrten Gedanken auf der Hut, spreche der Bruder,

der etwas taugt, ständig in seinem Herzen: "Dann bin ich makellos vor ihm, wenn ich mich vor meiner Bosheit in Acht nehme."

¹⁹Den Eigenwillen zu tun, verwehrt uns die Schrift, wenn sie sagt: "Von deinem Willen wende dich ab!" (Sir 18,30) ²⁰Da aber Gottes Wille in uns geschehe, darum bitten wir ihn im Gebet. (Mt 6,10) ²¹Mit Recht werden wir also belehrt, nicht unseren Willen zu tun, sondern zu beachten, was die Schrift sagt: "Es gibt Wege, die den Menschen richtig scheinen, die aber am Ende in die Tiefe der Hölle hinabführen." (Spr 16,25) ²²Ebenso zittern wir vor dem Wort, das von den Nachlässigen gesagt ist: "Verdorben sind sie und abscheulich geworden in ihren Gelüsten."

²³Selbst bei den Begierden des Fleisches ist uns Gott, so glauben wir, immer gegenwärtig. Sagt doch der Prophet zum Herrn: "All mein Begehren liegt offen vor dir." (Ps 37,10) ²⁴Nehmen wir uns deshalb vor jeder bösen Begierde in acht; denn der Tod steht an der Schwelle der Lust. ²⁵Darum gebietet die Schrift: "Lauf deinen Begierden nicht nach!" (Sir 18,30)

²⁶Wenn also die Augen des Herrn über Gute und Böse wachen (Spr 15,3) ²⁷und der Herr immer vom Himmel auf die Menschenkinder blickt, um zu sehen, ob noch ein Verständiger da ist, der Gott sucht, ²⁸und wenn die Engel, die uns zugewiesen sind, täglich bei Tag und bei Nacht dem Herrn über unsere Taten und Werke berichten, ²⁹dann, Brüder, müssen wir uns zu jeder Stunde in Acht nehmen, damit Gott uns nicht irgendwann einmal als abtrünnig und verdorben ansehen muss, wie der Prophet im Psalm sagt. (Ps 13,3) ³⁰Weil er gütig ist, schont er uns in dieser Zeit und erwartet unsere Bekehrung zum Besseren, damit er uns dereinst nicht sagen muss: "Das hast du getan, und ich habe geschwiegen." (Ps 50,21)

³¹Die zweite Stufe der Demut: Der Mönch liebt nicht den eigenen Willen und hat deshalb keine Freude daran, sein begehren zu erfüllen. ³²Vielmehr folgt er in seinen Taten dem

Wort des Herrn, der sagt: "Ich bin nicht gekommen, meinen Willen zu tun, sondern den Willen dessen der mich gesandt hat." (Joh 6,39) ³³Ebenso steht geschrieben: "Eigensinn führt zur Strafe, Bindung erwirbt die Krone."

³⁴Die dritte Stufe der Demut: Aus Liebe zu Gott unterwirft sich der Mönch dem Oberen in vollem Gehorsam. So ahmt er den Herrn nach dem der Apostel sagt: "Er war gehorsam bis zum Tod." (Phil 2,8)

³⁵Die vierte Stufe der Demut: Der Mönch übt diesen Gehorsam auch dann, wenn es hart und widrig zugeht. Sogar wenn ihm dabei noch so viel Unrecht geschieht, schweigt er und umarmt gleichsam bewusst die Geduld. ³⁶Er hält aus, ohne müde zu werden oder davonzulaufen, sagt doch die Schrift: "Wer bis zum Ende standhaft bleibt, der wird gerettet." (Mt 24,13) ³⁷Ferner: "Dein Herz sei stark und halte den Herrn aus." (Ps 27,14) ³⁸Um zu zeigen, dass der Glaubende für den Herrn alles, sogar Widriges aushalten muss, sagt die Schrift durch den Mund derer, die das erdulden: "Um deinetwillen werden wir den ganzen Tag dem Tode ausgesetzt, behandelt wie Schafe, die zum Schlachten bestimmt sind." (Ps 44,23: Röm 8,36) ³⁹Doch zuversichtlich und voll Hoffnung auf Gottes Vergeltung fügen sie freudig hinzu: "All das überwinden wir durch den, der uns geliebt hat." (Röm 8,37) ⁴⁰Und ebenso sagt die Schrift an anderer Stelle: "Gott, du hast uns geprüft und uns im Feuer geläutert, wie man Silber im Feuer läutert. Du hast uns in die Schlinge geraten lassen, hast drückende Last unserem Rücken aufgeladen." (Ps 66, 10-11) ⁴¹Um zu zeigen, dass wir unter einem Oberen stehen müssen, sagt sie weiter: "Du hast Menschen über unser Haupt gesetzt." (Ps 66,12) ⁴²Selbst bei Widrigkeiten und Unrecht erfüllen die Mönche in Geduld die Weisung des Herrn: Auf die eine Wange geschlagen, halten sie auch die andere hin; des Hemdes beraubt, lassen sie auch den Mantel; zu einer Meile gezwungen, gehen sie zwei. ⁴³Wie der Apostel Paulus halten sie falsche Brüder aus (2 Kor 11,26) und segnen jene, die ihnen fluchen. (1 Kor 4,12)

⁴⁴Die fünfte Stufe der Demut: Der Mönch bekennt demütig seinem Abt alle bösen Gedanken, die sich in sein Herz schleichen, und das Böse, das er im Geheimen begangen hat, und er verbirgt nichts. ⁴⁵Dazu ermahnt uns die Schrift mit den Worten: "Eröffne dem Herrn deinen Weg und vertrau auf ihn!" (Ps 37,5) ⁴⁶Sie sagt auch: "Legt vor dem Herrn ein Bekenntnis ab; denn er ist gut, "denn seine Huld währt ewig." (Ps 106,1) ⁴⁷Ebenso sagt der Prophet: "Mein Vergehen tat ich dir kund, und meine Ungerechtigkeit habe ich dir nicht verborgen. ⁴⁸Ich sagte: Vor dem Herrn will ich gegen mich meine Schuld bekennen, und du hast mir die Bosheit meines Herzens vergeben." (Ps 32,5)

⁴⁹Die sechste Stufe der Demut: Der Mönch ist zufrieden mit dem Allergeringsten und Letzten und hält sich bei allem, was ihm aufgetragen wird, für einen schlechten und unwürdigen Arbeiter. ⁵⁰Er sagt sich mit dem Propheten: "Zu nichts bin ich geworden und verstehe nichts; wie ein Lasttier bin ich vor dir und bin doch immer bei dir." (Ps 73,22-23)

⁵¹Die siebte Stufe der Demut: Der Mönch erklärt nicht nur mit dem Mund, er sei niedriger und geringer als alle, sondern glaubt dies auch aus tiefstem Herzen. ⁵²Er erniedrigt sich und spricht mit dem Propheten: "Ich aber bin ein Wurm und kein Mensch, der Leute Spott, vom Volk verachtet." (Ps 22,7) ⁵³„Ich habe mich erhöht und wurde erniedrigt und zunichte." (Ps 88,16) ⁵⁴"Gut war es für mich, dass du mich erniedrigt hast; so lerne ich deine Gebote." (Ps 119,71)

⁵⁵Die achte Stufe der Demut: Der Mönch tut nur das, wozu ihn die gemeinsame Regel des Klosters und das Beispiel der Väter mahnen.

⁵⁶Die neunte Stufe der Demut: Der Mönch hält seine Zunge vom Reden zurück, verharrt in der Schweigsamkeit und redet nicht, bis er gefragt wird. ⁵⁷Zeigt doch die Schrift: "Bei vielem Reden entgeht man der Sünde nicht." (Spr 10,19) ⁵⁸"Der Schwätzer hat keine Richtung auf Erden." (Ps 140,12)

⁵⁹Die zehnte Stufe der Demut: Der Mönch ist nicht leicht und schnell zum Lachen bereit, steht doch geschrieben: "Der Tor bricht in schallendes Gelächter aus." (Sir 21,23)

⁶⁰Die elfte Stufe der Demut: Der Mönch spricht, wenn er redet, ruhig und ohne Gelächter, demütig und mit Würde wenige und vernünftige Worte und macht kein Geschrei, ⁶¹da geschrieben steht: "Den Weisen erkennt man an den wenigen Worten."

⁶²Die zwölfte Stufe der Demut: Der Mönch sei nicht nur im Herzen demütig, sondern seine ganze Körperhaltung werde zum ständigen Ausdruck seiner Demut für alle, die ihn sehen. ⁶³Das heißt: Beim Gottesdienst, im Oratorium, im Kloster, im Garten, unterwegs, auf dem Feld, wo er auch sitzt, geht oder steht, halte er sein Haupt immer geneigt und den Blick zu Boden gesenkt. ⁶⁴Wegen seiner Sünden sieht er sich zu jeder Stunde angeklagt und schon jetzt vor das schreckliche Gericht gestellt. ⁶⁵Immer wiederhole er im Herzen die Worte des Zöllners im Evangelium, der die Augen zu Boden senkt und spricht: "Herr, ich Sünder bin nicht würdig, meine Augen zum Himmel zu erheben." (Lk 18,13) ⁶⁶Und ebenso sagt er mit dem Propheten: "Gebeugt bin ich und tief erniedrigt." (Ps 38,7.9)

⁶⁷Wenn also der Mönch alle Stufen auf dem Wege der Demut erstiegen hat, gelangt er alsbald zu jener vollendeten Gottesliebe, die alle Furcht vertreibt. (1 Joh 4,18) ⁶⁸Aus dieser Liebe wird er alles, was er bisher nicht ohne Angst beobachtet hat, von nun an ganz mühelos, gleichsam natürlich und aus Gewöhnung einhalten, ⁶⁹nicht mehr aus Furcht vor der Hölle, sondern aus Liebe zu Christus, aus guter Gewohnheit und aus Freude an der Tugend. ⁷⁰Dies wird der Herr an seinem Arbeiter, der von Fehlern und Sünden rein wird, schon jetzt gütig durch den Heiligen Geist erweisen.

Kapitel XIX.

DIE HALTUNG BEIM GOTTESDIENST

¹Überall ist Gott gegenwärtig, so glauben wir, und die Augen des Herrn schauen an jedem Ort auf Gute und Böse. (Spr 15,3)
²Das wollen wir ohne jeden Zweifel ganz besonders dann glauben, wenn wir Gottesdienst feiern.³Denken wir daher immer an die Worte des Propheten: "Dient dem Herrn in Furcht." (Ps 2,11) ⁴"Singt die Psalmen in Weisheit." (Ps 47,8) ⁵"Vor dem Angesicht der Engel will ich dir Psalmen singen." ⁶Beachten wir also, wie wir vor dem Angesicht Gottes und seiner Engel sein müssen, ⁷und stehen wir so beim Psalmensingen, dass Herz und Stimme in Einklang sind.

Kapitel XX.

DIE EHRFURCHT BEIM GEBET

¹Wenn wir mächtigen Menschen etwas unterbreiten wollen, wagen wir es nur in Demut und Ehrfurcht. ²Um wie viel mehr müssen wir zum Herrn, dem Gott des Weltalls, mit aller Demut und lauterer Hingabe flehen. ³Wir sollen wissen, dass wir nicht erhört werden, wenn wir viele Worte machen, sondern wenn wir in Lauterkeit des Herzens und mit Tränen der Reue beten. ⁴Deshalb sei das Gebet kurz und lauter; nur wenn die göttliche Gnade uns erfasst und bewegt, soll es länger dauern. ⁵In der Gemeinschaft jedoch sei das Gebet auf jeden Fall kurz, und auf das Zeichen des Oberen hin sollen sich alle gemeinsam erheben.

Kapitel XXXIII.

EIGENBESITZ DES MÖNCHES

¹Vor allem dieses Laster muss mit der Wurzel aus dem Kloster ausgerottet werden. ²Keiner maße sich an, ohne Erlaubnis des Abtes etwas zu geben oder anzunehmen. ³Keiner

habe etwas als Eigentum, überhaupt nichts, kein Buch, keine Schreibtafel, keinen Griffel - gar nichts. ⁴Den Brüdern ist es ja nicht einmal erlaubt, nach eigener Entscheidung über ihren Leib und ihren Willen zu verfügen. ⁵Alles Notwendige dürfen sie aber vom Vater des Klosters erwarten, doch ist es nicht gestattet, etwas zu haben, was der Abt nicht gegeben oder erlaubt hat. ⁶"Alles sei allen gemeinsam" (Apg 4,32), wie es in der Schrift heißt, damit keiner etwas als sein Eigentum bezeichnen oder beanspruchen kann.

⁷Stellt es sich heraus, dass einer an diesem sehr schlimmen Laster gefallen findet, werde er einmal und ein zweites Mal ermahnt. ⁸Wenn er sich nicht bessert, treffe ihn eine Strafe.

Kapitel XXXIV.

DIE ZUTEILUNG DES NOTWENDIGEN

¹Man halte sich an das Wort der Schrift: "Jedem wurde so viel zugeteilt, wie er nötig hatte." (Apg 4,35) ²Damit sagen wir nicht, dass jemand wegen seines Ansehens bevorzugt werden soll, was Ferne sei. Wohl aber nehme man Rücksicht auf Schwächen. ³Wer weniger braucht danke Gott und sei nicht traurig. ⁴Wer mehr braucht, werde demütig wegen seiner Schwäche und nicht überheblich wegen der ihm erwiesenen Barmherzigkeit. ⁵So werden alle Glieder der Gemeinschaft zufrieden sein. ⁶Vor allem darf niemals das Laster des Murrens aufkommen, in keinem Wort und in keiner Andeutung, was auch immer als Anlass vorliegen mag. ⁷Wird einer dabei ertappt, treffe ihn eine schärfere Strafe.

Kapitel LIV.

DIE ANNAHME VON BRIEFEN UND GESCHENKEN

¹Der Mönch darf keinesfalls ohne Weisung des Abtes von seinen Eltern oder irgendjemandem, auch nicht von einem

anderen Mönch Briefe, Eulogien oder sonst kleine Geschenke annehmen oder geben. ²Selbst wenn seine Eltern ihm etwas geschickt haben, darf er sich nicht anmaßen, es anzunehmen, ehe der Abt benachrichtigt wurde. ³Hat der Abt die Annahme erlaubt, kann er immer noch verfügen, wem es zu geben ist. ⁴Dann sei der Bruder, dem es geschickt wurde, nicht traurig, damit dem Teufel kein Raum gegeben werde. ⁵Wer sich etwas Anderes herausnimmt, den treffe die von der Regel vor gesehene Strafe.

Kapitel LXVIII.

ÜBERFORDERUNG DURCH EINEN AUFTRAG

¹Wenn einem Bruder etwas aufgetragen wird, das ihm zu schwer oder unmöglich ist, nehme er zunächst den erteilten Befehl an, in aller Gelassenheit und Gehorsam. ²Wenn er aber sieht, dass die Schwere der Last das Maß seiner Kräfte völlig übersteigt, lege er dem Oberen dar, warum er den Auftrag nicht ausführen kann, ³und zwar geduldig und angemessen, ohne Stolz, ohne Widerstand, ohne Widerrede. ⁴Wenn er seine Bedenken geäußert hat, der Obere aber bei seiner Ansicht bleibt und auf seinem Befehl besteht, sei der Bruder überzeugt, dass es so für ihn gut ist; ⁵und im Vertrauen auf Gottes Hilfe gehorche er aus Liebe.

Kapitel LXXXI.

DER GEGENSEITIGE GEHORSAM

¹Das Gut des Gehorsams sollen alle nicht nur dem Abt erweisen. Die Brüder müssen ebenso einander gehorchen; ²sie wissen doch, dass sie auf dem Weg des Gehorsams zu Gott gelangen. ³Ein Befehl des Abtes oder der von ihm eingesetzten Oberen habe jedoch immer den Vorrang, und wir erlauben nicht, dass private Befehle vorgezogen werden. ⁴Sonst sollen alle

Jüngeren ihren älteren Brüdern in aller Liebe und mit Eifer gehorchen. ⁵Ist einer streitsüchtig, werde er zurechtgewiesen.

⁶Wenn aber ein Bruder vom Abt oder von einem der Oberen aus einem noch so geringfügigen Grund irgendwie zurechtgewiesen wird, ⁷oder wenn er merkt, dass ein älterer innerlich gegen ihn erzürnt oder ein wenig erregt ist, ⁸dann werfe er sich unverzüglich zu Boden und liege zur Buße so lange zu seinen Füßen, bis die Erregung durch den Segen zur Ruhe kommt. ⁹Wer sich aus Geringschätzung weigert, das zu tun, den treffe körperliche Züchtigung, oder er werde, wenn er trotzig bleibt, aus dem Kloster gestoßen.

Kapitel LXXXII. **DER GUTE EIFER DER MÖNCHE**

¹Wie es einen bitteren und bösen Eifer gibt, der von Gott trennt und zur Hölle führt, ²so gibt es den guten Eifer, der von den Sünden trennt, zu Gott und zum ewigen Leben führt. ³Diesen Eifer sollen also die Mönche mit glühender Liebe in die Tat umsetzen, ⁴das bedeutet: Sie sollen einander in gegenseitiger Achtung zuvorkommen; (Röm 12,10) ⁵ihre körperlichen und charakterlichen Schwächen sollen sie mit unerschöpflicher Geduld ertragen; ⁶im gegenseitigen Gehorsam sollen sie miteinander wetteifern; ⁷keiner achte auf das eigene Wohl, sondern mehr auf das des anderen; ⁸die Bruderliebe sollen sie einander selbstlos erweisen; ⁹in Liebe sollen sie Gott fürchten; ¹⁰ihrem Abt seien sie in aufrichtiger und demütiger Liebe zugetan. ¹¹Christus sollen sie überhaupt nichts vorziehen. ¹²Er führe uns gemeinsam zum ewigen Leben.

KONSTITUTIONEN

UND

STATUTEN

Ordengemeinschaft von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens
und der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes

(Brüder)

Generalat

Rom

2017

INHALTSVERZEICHNIS

KONSTITUTIONEN

Dekret der Approbation <i>9. Juli 1990</i>	85
Brief des Generalsuperiors <i>14. Juli 1990</i>	87
Approbation der Änderung des Generalkapitels 1994	91
Approbation der Änderungen des Generalkapitels 2012	93
Einleitendes Kapitel 1825 (1817)	95
I. BERUFUNG UND SENDUNG DER ORDENSGEMEINSCHAFT	99
II. UNSERE WEIHE	105
Keuschheit	109
Armut	110
Gehorsam	114
III. UNSERE EINHEIT IN DER SENDUNG	117
Eine apostolische gemeinschaft	119
Eine gemeinschaft von brüdern	122
Eine betende gemeinschaft	124
Eine internationale gemeinschaft	127

IV. EINGLIEDERUNG UND HINEINWACHSEN IN DIE GEMEINSCHAFT	131
Allgemeine Grundsätze	133
Berufe und Berufepastoral	133
Anfangsausbildung	134
Grundelemente	134
Das Noviziat	137
Profess und Ausbildung der Profess	138
Ständige Fort- und Weiterbildung	140
V. DER DIENST DER AUTORITÄT	141
Die Autorität in der Ordensgemeinschaft im Allgemeinen	143
Unsere Ordensgemeinschaft	143
Sinn und Bedeutung der Autorität	144
Ausübung der Autorität	144
Die Autorität auf Örtlicher Ebene	146
Die Autorität auf Provinzebene	148
Die Provinzen	148
Das Provinzkapitel	148
Die Provinzleitung	150
Die Vizeprovinzen und Regionen	153
Die Autorität auf Kongregationsebene	155
Das Generalkapitel	155
Die Generalleitung	159
VI. VERWALTUNG DER ZEITLICHEN GÜTER	163
VII. TRENNUNG VON DER ORDENSGEMEINSCHAFT	167
SCHLUSSWORT	171
Verweisstellen	175

STATUTEN

UNSERE WEIHE	181
UNSERE EINHEIT IN DER SENDUNG	185
EINGLIEDERUNG UND HINEINWACHSEN IN DIE GEMEINSCHAFT	191
DER DIENST DER AUTORITÄT	195
VERWALTUNG DER ZEITLICHEN GÜTER	206
TRENNUNG VON DER ORDENSGEMEINSCHAFT	211
Entsprechung der Artikel und Statuten	212

Abkürzungen

- Art. Bezieht sich auf die Artikel der Konstitutionen.
- A. SS.CC. *Annales Congregationis Sacrorum Cordium*.
- can./cann. Ein Canon oder verschiedene Canones des Codex des Kanonischen Rechtes.
- CS 10 *Cahiers de Spiritualité* N° 10, 1970: Einige charakteristische Züge des geistlichen Profils des Guten Vaters und der ersten Kommunität.
- GS »*Gaudium et Spes*«, Pastorkonstitution des Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute.
- LEBP *Lettres et Ecrits du Bon Père* (5 maschinengeschriebene Bände; die Nummern entsprechen denen des Textes und nicht denen der Seite).
- LEBM *Lettres et Ecrits de la Bonne Mère* (4 maschinengeschriebene Bände; die Nummern beziehen sich auf den Text und nicht auf die Seiten).
- LG »*Lumen Gentium*«, Dogmatische Konstitution des Vatikanischen Konzils über die Kirche.
- PC »*Perfectae Caritatis*«, Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens.
- RD »*Redemptionis Donum*«, Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters Papst Johannes Paul II.

Anmerkung:

Der Asteriskus (*) bezieht sich auf die Verweisstellen, die auf den Seiten 175-178 aufgeführt werden.

Dekret der Approbation
9. Juli 1990

Brief des Generalsuperiors
14. Juli 1990

**Approbation der Änderung
des Generalkapitels 1994**

**Approbation der Änderungen
des Generalkapitels 2012**

Einleitendes Kapitel 1825 (1817)



CONGREGATIO
PRO INSTITUTIS VITAE CONSECRATAE
ET SOCIETATIBUS VITAE APOSTOLICAE

Prot. n. P. 61 - 1/89

DEKRET

Die Ordensgemeinschaft von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens und der ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes, deren Generalat sich in Rom befindet, erhielt von ihren Stiftern die Sendung, die in Jesus fleischgewordene Erlöserliebe Gottes zu betrachten, zu leben und der Welt zu verkünden. Von daher drängt die Weihe an die Heiligsten Herzen Jesu und Mariens die Brüder, die Eucharistie zum Zentrum ihres Lebens zu machen; sie befähigt sie, in das Denken und Fühlen Christi einzutreten und sich sein Werk der Wiedergutmachung zu eigen zu machen; »die Ordensprofess legt in das Herz eines jeden die Liebe des Vaters: jene Liebe, die im Herzen Jesu Christi, des Erlösers der Welt, ist« (vgl. *Redemptionis Donum*, Nr. 9). Die Verehrung der Herzen Christi und Mariens ist für sie Einladung, Gott zu verkünden als einen Gott der Gnade, einen Gott des Erbarmens, als einen Gott, der ein Herz hat für einen jeden – mit einer Vorliebe für die Leidenden, die Armen und diejenigen, die die Botschaft des Evangeliums noch nicht vernommen haben.

In Übereinstimmung mit den Richtlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils und den nachfolgenden Weisungen der Kirche hat das Institut den Text seiner Konstitutionen erneuert, den der Generalobere im Namen des Generalkapitels dem Apostolischen Stuhl zur Bestätigung vorgelegt hat.

Diese Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens billigt und bestätigt, nach sorgfältiger Prüfung des Textes und unter Berücksichtigung der Zustimmung der Vollversammlung (Congreso) vom 5. Juli 1990, mit vorliegendem Dekret den genannten Text mit den von der Vollversammlung vorgenommenen Änderungen – nach der in spanischer Sprache ausgearbeiteten Fassung, von der ein Exemplar in ihrem Archiv aufbewahrt wird –, unter Beobachtung aller Rechtsvorschriften.

Mögen die Brüder der Ordensgemeinschaft von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens und der ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes in Treue zu ihrem besonderen Geist und zusammen mit den Schwestern derselben Kongregation (deren gleiche Berufung und Sendung in dem gemeinsamen ersten Kapitel der Konstitutionen ausgedrückt ist) den Reichtum ihres geistlichen Erbes weiterhin bewahren und entfalten. Möge ihnen die Verwirklichung dieser Konstitutionen helfen, in der Kirche wahre Zeugen der erlösenden Liebe Gottes und einer von dieser Liebe inspirierten Gemeinschaft zu sein und sein »Werk« auf Erden fortzusetzen. Möge Unsere Liebe Frau, Königin des Friedens, Patronin der Missionen der Ordensgemeinschaft seit deren Gründung, stets für alle Quelle der Inspiration und Kraft sein bei der Verwirklichung der Sendung, die der Herr ihnen anvertraut hat.

Anderslautende Bestimmungen stehen dem nicht entgegen.

Gegeben zu Rom am 9. Juli 1990, dem Fest Maria Königin des Friedens, Patronin der Missionen der Ordensgemeinschaft.

*J. Jérôme Card. Hamer
Suf.*
*Vincentius Fagiolo
Secr.*

+ J. Jérôme Card. Hamer
Pref.

+ Vincentius Fagiolo
Secr.

ORDENSGEMEINSCHAFT VON DEN HEILIGSTEN HERZEN

Generalat

Rom, den 14.07.1990

Liebe Mitbrüder!

Am 22. Mai 1989 wurden die neuen Konstitutionen als das unserer Ordensgemeinschaft eigene Recht promulgiert. Allerdings stand die endgültige Bestätigung durch den Heiligen Stuhl noch aus. Am 29. Mai wurde der Text der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens (CIVCSVA) vorgelegt.

In einem Schreiben vom 3. Mai 1990 erhielten wir die vom Heiligen Stuhl gemachten »Anmerkungen«. Die Generalleitung analysierte ihrerseits diese »Anmerkungen«, und nach einem sehr positiven und herzlichen Dialog mit der CIVCSVA habe ich die Freude, Euch mitzuteilen, dass der endgültig gebilligte und bestätigte Text das Charisma und den Geist unserer Ordensgemeinschaft in der heutigen Zeit getreu wiedergibt, so wie es beim Generalkapitel von 1988 zum Ausdruck gebracht worden war.

Wir erhalten das Approbationsdekret dieser neuen Konstitutionen, nachdem wir einen weiten Weg zurückgelegt haben. Sie sind die Frucht der umfangreichsten Befragungen, die es in unserer Ordensgemeinschaft jemals gegeben hat. Unsere letzten Konstitutionen wurden im Jahr 1966 approbiert, und seit damals hat sich sowohl in der Kirche wie im Ordensleben sehr viel ereignet. Dieser längere Zeitraum bis zur endgültigen Fassung der jetzigen Konstitutionen war vielleicht ein Segen, -hat er uns doch erlaubt, den Geist des II. Vaticanums

aufzunehmen und einfließen zu lassen. Wir konnten erfahren, was der Geist in unserer Kongregation bewirkt hat, und durften die Kraft und Lebendigkeit der Erneuerung erleben, bevor wir an die Änderung unserer Strukturen herangingen. Ich glaube, dass wir jetzt über Konstitutionen verfügen, die der ursprünglichen Vorstellung unserer Stifter entsprechen und die die grundlegenden Werte und die »gesunden Überlieferungen« (PC, 2) der Ordensgemeinschaft einbeziehen. Zugleich fügen sie sich in die veränderten gegenwärtigen Zeitverhältnisse ein und bleiben offen für die Zukunft.

Ich bin überzeugt, dass die Stifter unserer Kongregation, wenn sie heute unter uns lebten, die ersten wären, die dem Aufruf zur Erneuerung entsprechen würden. Als das Generalkapitel von 1982 eine Neufassung der Konstitutionen beantragte, verfolgte es damit genau dasselbe Ziel: die Erneuerung unseres Ordenslebens. Unsere Konstitutionen drücken aus wer wir sind und wer wir in diesen Neunzigerjahren und in Zukunft sein wollen. Sie werden uns helfen, unser Charisma, diese besondere Gnade des Heiligen Geistes, zu verstehen, der wir in unserer Zeit entsprechen sollen. Sie werden uns helfen, das Evangelium Jesu Christi im Geist unserer Stifter gemäß unserer Berufung zu leben.

Keine Gesetzgebung kann von sich aus unsere Probleme lösen, aber unser eigenes Recht ist ein Mittel zum Schutz und zur Förderung unseres Lebens. Empfangen wir diese Konstitutionen in einer Haltung des Glaubens als Ausdruck der Vorsehung Gottes für uns alle; sie werden uns gegeben, damit wir unsere Berufung besser verstehen. Ich glaube, dass die neuen Konstitutionen unser geistliches Erbe respektieren, bewahren und bereichern, indem sie die Grundprinzipien hervorheben, auf die wir unser Leben gründen wollen. Wir danken Gott für dieses Geschenk und für seine dauernde Inspiration.

Ich wiederhole, was ich im Promulgationsschreiben gesagt habe: Wir werden ad diesen Seiten die Frucht intensiven Betens, unaufhörlichen Suchens und vieler Erfahrungen beim Leben und Erleben unseres Charismas finden. Wir werden entdecken, dass es in unseren Konstitutionen eine starke Kontinuität mit der Vergangenheit und zugleich bedeutende Veränderungen im Vergleich zu den früheren Konstitutionen gibt. Das ist normal; denn wir trachten danach, das Charisma unserer Stifter in der Welt von heute zu leben. Es gibt da eine alle an Reichtum, die wir noch entdecken müssen, indem wir über den Inhalt vieler Artikel, die eine Herausforderung an unsere Berufung heute darstellen, betend reflektieren.

Danken möchte ich für die großzügige Hilfe so vieler, die diese neuen Konstitutionen möglich gemacht haben: der Kommission für die Konstitutionen, den Mitgliedern des Generalkapitels, der Redaktionskommission, der Generalleitung und ganz besonders den vielen Mitbrüdern, die über unsere Berufung nachgedacht und ihre Erfahrungen bezüglich unseres Charismas mitgeteilt haben. Ebenso wenig können wir die Schwestern vergessen, die so bereitwillig mit uns zusammengearbeitet haben, um das schöne erste Kapitel, das beiden Zweigen gemeinsam ist, auszuarbeiten. Ich drücke euch allen und jedem einzelnen unsere tiefe Dankbarkeit aus. Ich bin davon überzeugt, dass während dieser ganzen Arbeit der Heilige Geist zugegen war, und so ist die Abfassung des Textes ein echter Ausdruck von Mitverantwortung.

Der offizielle Text der Konstitutionen wurde in Spanisch abgefasst. Angesichts der Bedeutung der Konstitutionen wird die Generalleitung auch die Verantwortung für ihre Veröffentlichung in Französisch, Englisch und Niederländisch übernehmen. Wenn alle Mitbrüder Gelegenheit gehabt haben, den Text zu lesen und zu studieren, werden wir, so hoffe ich, in

der Lage sein, ihnen umfassendere Überlegungen über seinen reichen Inhalt anzubieten.

Mögen die Heiligsten Herzen Jesu und Mariens uns weiterhin ihre Liebe erweisen und uns helfen, unsere Einheit in der Sendung zu vertiefen, damit wir den Wert unserer Berufung besser zu schätzen wissen.

Euer Mitbruder in den Heiligsten Herzen

Patrick Bradley ss. cc.

Patrick Bradley, ss. cc.
Generaloberer



CONGREGATIO
PRO INSTITUTIS VITAE CONSECRATAE
ET SOCIETATIBUS VITAE APOSTOLICAE

Rom, den 14. Dezember 1994

Hochwürdigster Pater Enrique Losada
Generalsuperior der Kongregation von
den Heiligsten Herzen
Rom

Hochwürdigster Pater,

Ich darf Ihnen mitteilen, dass Ihre Bitte bezüglich der Gutheißung der Veränderung von Artikel 127 der Konstitutionen Ihrer Kongregation, die Sie im Namen des kürzlich abgehaltenen Generalkapitels vorgelegt haben, approbiert wurde.

Die Kongregation für die Instituten des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens anerkennt die genannte Änderung in der Textform, die sich in Ihrem Archiv befindet.

Ich nutze die Gelegenheit, Sie im Namen des Herrn herzlich zu grüßen.

Eduardo Kardinal Martínez Somalo
Präfekt



CONGREGATIO
PRO INSTITUTIS VITAE CONSECRATAE
ET SOCIETATIBUS VITAE APOSTOLICAE

Vatikan, 30. Oktober 2012

Verehrter Generalsuperior,

Wir haben die offizielle Mitteilung der Zusammensetzung der neuen Generalleitung, während des 38., kürzlich geschlossenen, Kapitels dieser verdienstvollen *Kongregation der Heiligsten Herzen Jesu und Mariens* erhalten.

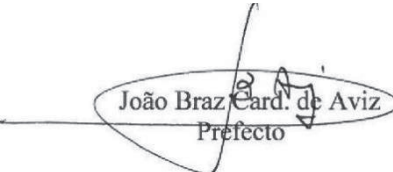
[...]

Das Kapitel hat auch einige Veränderungen in den Konstitutionen zugelassen, welche die Struktur der "Delegationen" betreffen, die bisher in eurem Eigenrecht nicht vorgesehen waren.

Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften Apostolischen Lebens, approbiert nach Prüfung der Anfrage die in Artikel 89 und 144 deren Konstitutionen erfolgten Änderungen.

Mögen also im Vertrauen auf das Licht des Heiligen Geistes und in Bereitschaft aller Brüder der Kongregation der Weg, den sie gehen in Anwendung der vom Kapitel getroffenen Entscheidungen viel Frucht bringen und die gemeinsame Sendung SSCC neu beleben.

Mit einem herzlichen Gruß im Herrn,


João Braz Card. de Aviz
Prefecto

EINLEITENDES KAPITEL

DER ERSTEN KONSTITUTIONEN
DER BRÜDER UND SCHWESTERN
BESTÄTIGT IM JAHR 1825 (1817)**

1. *Unsere Ordensgemeinschaft hat die Aufgabe, die vier Lebensalter unseres Herrn Jesus Christus: seine **Kindheit**, sein **verborgenes** Leben, sein **öffentliches** Leben und sein **gekreuzigtes** Leben wiederzugeben und die Verehrung der Heiligsten Herzen Jesu und Mariens zu verbreiten.*

2. *Um die **Kindheit** Jesu Christi wiederzugeben, erziehen wir unentgeltlich arme Kinder, Jungen und Mädchen. Wir eröffnen Freischulen für jene armen Kinder, die nicht in unseren Häusern erzogen werden können. Wir nehmen Internatsschüler und –schülerinnen auf. Die Brüder übernehmen insbesondere die Sorge, junge Kandidaten des Priestertums auf ihr geistliches Amt vorzubereiten.*

3. *Wir strengen uns an, das **verborgene** Leben Jesu Christi wiederzugeben, indem wir durch die ewige Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes die Unbilden sühnen, die den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens durch die übergroßen Frevel der Sünder zugefügt werden.*

4. *Die Brüder geben das **öffentliche** Leben des Heilandes wieder durch Verkündigung des Evangeliums und durch Missionstätigkeit.*

** Erklärungen zu diesem Dokument bei: Eduardo Pérez-Cotapos ssc, *Die Konstitutionen SSCC*, Anmerkung 14, S. 19.

5. Schließlich müssen wir, soweit es in unseren Kräften steht, das **gekreuzigte** Leben unseres göttlichen Heilandes vergegenwärtigen durch eifrige, mit Klugheit gepaarte. Übung der christlichen Abtötung, vor allem durch die Beherrschung der Sinne.

6. Zudem haben wir die Aufgabe, mit allen uns zur Verfügung stehenden Kräften uns einzusetzen für die Verbreitung der echten Verehrung des Heiligsten Herzens Jesu und des mildesten Herzens Mariens, so wie sie vom Apostolischen Stuhl gutgeheißen ist.

7. Als besonderen Patron verehren wir den hl. Josef, den Bräutigam der allerseligsten Jungfrau Maria, als besondere Beschützer die heiligen Augustinus, Dominikus, Bernhard und Pachomius.

8. Grundlage unserer Regel ist die Regel des heiligen Benedikt. Wir führen ein gemeinsames, nach der Regel geordnetes Leben, im Gehorsam gegenüber dem Generaloberen der ganzen Kongregation, der Generaloberin der Schwestern, dem Oberen oder der Oberin jedes einzelnen Hauses, wie später erklärt wird. Die Brüder und Schwestern legen ewige Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams ab.

KONSTITUTIONEN

Kapitel I

BERUFUNG UND SENDUNG DER ORDENSGEMEINSCHAFT

1. In der Gemeinschaft der Kirche, des Volkes Gottes, ist die Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens und der ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes eine apostolische Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts, die von Pierre Coudrin und Henriette Aymer de la Chevalerie gegründet wurde. Brüder und Schwestern, vereint in ein und demselben Charisma und ein und derselben Sendung, bilden eine einzige Kongregation, die als solche von Papst Pius VII. im Jahr 1817 bestätigt wurde.

2. »Die Weihe an die Heiligsten Herzen Jesu und Mariens ist das Fundament unseres Instituts« (Bon Père).¹

Daraus leitet sich unsere Sendung ab: die in Jesus fleischgewordene Liebe Gottes zu betrachten, zu leben und der Welt zu verkünden. Maria war in einzigartiger Weise mit diesem Geheimnis des menschengewordenen Gottes und mit seinem Erlösungswerk verbunden: das kommt in der Einheit des Herzens Jesu mit dem Herzen Mariens zum Ausdruck.

Unsere Weihe ruft uns auf, die bewegende Kraft der Erlöserliebe zu leben, und erfüllt uns mit Eifer für unsere Sendung. *

3. »In Jesus finden wir alles; seine Geburt, sein Leben und sein Tod: das ist unsere Regel« (Bon Père).²

Wir machen uns die Haltungen, Entscheidungen und Aufgaben zu eigen, die Jesus dazu geführt haben, sein Herz am

¹ Vgl. die Denkschrift, die der Gute Vater an die 1-11. Kongregation der Bischöfe und Ordensleute gerichtet hat (6.12.1816): LEBP, 519.

² Vgl. »Reglement« des Guten Vaters, LEBP, 2197.

Kreuz durchbohren zu lassen. In unserer radikalen Nachfolge Christi geht uns seine Mutter Maria, Vorbild des Glaubens an die Liebe, auf dem Weg voran und begleitet uns, damit wir ganz in die Sendung ihres Sohnes eintreten. *

4. Im Bewusstsein der Macht des Bösen, das sich der Liebe des Vaters widersetzt und seinen Plan für die Welt verzerrt, wollen wir uns die wiedergutmachende Haltung Jesu und sein Sühnewerk zu eigen machen.*

Unsere Sühne ist Gemeinschaft mit Ihm, dessen Speise es ist, den Willen des Vaters zu tun, und dessen Werk es ist, durch sein Blut die zerstreuten Kinder Gottes wieder zu vereinen.

Sie lässt uns teilhaben an der Sendung des auf-erstandenen Christus, der uns aussendet, die Frohe Botschaft von der Erlösung zu verkünden. Gleichzeitig erkennen wir unsere Sündhaftigkeit und fühlen uns solidarisch mit den Männern und Frauen, die Opfer der Sünde der Welt, der Ungerechtigkeit und des Hasses sind.

Schließlich treibt uns unsere Berufung zur Sühne an, mit all jenen zusammenzuarbeiten, die, vom Geist bewegt, sich für den Aufbau einer Welt der Gerechtigkeit und Liebe, Zeichen des Reiches Gottes, einsetzen.

5. In der Eucharistie verbinden wir uns mit der Danksagung Jesu, des Auferstandenen, Brot des Lebens und Gegenwart der Liebe.

Die Feier der Eucharistie und die betrachtende Anbetung lassen uns teilhaben an seinen Haltungen und Gefühlen gegenüber dem Vater und der Welt. Sie treiben uns an, den Dienst der Fürbitte zu übernehmen, und erinnern uns an die Dringlichkeit, für die Umgestaltung der Welt nach den Kriterien des Evangeliums zu arbeiten. Wie unsere Stifter finden wir in der

Eucharistie die Quelle und den Höhepunkt unseres apostolischen und gemeinschaftlichen Lebens. *

6. Unsere Sendung drängt uns, den Evangelisierungsauftrag wahrzunehmen. Dieser lässt uns eintreten in die innere Dynamik der Liebe Christi zu seinem Vater und zur Welt, insbesondere zu den Armen, den Bedrückten, zu den Menschen am Rande der Gesellschaft und zu jenen, die die Frohe Botschaft nicht kennen.

Um das Reich Gottes gegenwärtig zu machen, bemühen wir uns um die Umwandlung des menschlichen Herzens und trachten danach, am Aufbau von Gemeinschaft in der Welt mitzuwirken. In Solidarität mit den Armen arbeiten wir für eine gerechte und versöhnte Gesellschaft.

Die Offenheit und Verfügbarkeit für die im Lichte des Geistes erkannten Nöte und Bedürfnisse der Kirche sowie die Fähigkeit zur Anpassung an die Umstände und Ereignisse sind Merkmale, die wir von unseren Stiftern ererbt haben. *

Der missionarische Geist macht uns frei und bereit, unseren apostolischen Dienst dort auszuüben, wohin wir gesandt werden, um die Frohe Botschaft zu bringen und auch selbst zu empfangen.

7. Wir leben unsere Berufung und Sendung in Gemeinschaft. Einfachheit und Familiengeist sind das prägende Merkmal unserer Beziehungen innerhalb der internationalen Ordensgemeinschaft, die allen Völkern offenstehen möchte. Unser Leben in Gemeinschaft gibt Zeugnis für das Evangelium und macht unsere Verkündigung der Erlöserliebe glaubwürdig.*

8. Die Brüder und Schwestern unserer Ordensfamilie bilden eine einzige Kongregation; jeder Zweig ist eine selbständige juristische Person mit eigener Gesetzgebung, eigenen Leitungs-

und Ausbildungsstrukturen, eigenem Kommunitätsleben und zeitlichem Vermögen.

Unsere Ordensfamilie hat seit ihrer Gründung ein einziges Charisma, eine einzige Sendung, eine einzige Spiritualität. Weil sie darin einen bedeutsamen Wert sehen, übernehmen Brüder und Schwestern gemeinsam die Verantwortung für die Erhaltung und Stärkung der Einheit. *

Die Förderung dieser Einheit obliegt in besonderer Weise den Leitungsgremien der beiden Zweige auf ihren verschiedenen Ebenen.

Die Generalleitungen der Brüder und Schwestern sind zusammen in letzter Instanz Garanten der Einheit der ganzen Kongregation.

9. Seit ihren Anfängen hat die Kongregation einen Weltlichen Zweig; seine Mitglieder verpflichten sich, die Sendung und den Geist der Kongregation zu leben. Der Weltliche Zweig hat seine eigenen, vom Heiligen Stuhl bestätigten Statuten. *

10. Außer den Konstitutionen und Statuten hat die Ordensgemeinschaft eine »Lebensregel«, welche die grundlegenden Werte unserer geistlichen Tradition zum Ausdruck bringt; sie ist ein Element der Einheit und Verbundenheit und ein Instrument für die Ausbildung.

N.B. Wenn der Zusammenhang nicht ausdrücklich etwas anderes angibt, bezeichnen von jetzt an die Begriffe »Kongregation« / »Ordensgemeinschaft« nur den Zweig der Brüder.

Kapitel II

UNSERE WEIHE

11. Der Heilige Geist hat jeden von uns auf verschiedenen Wegen dahin geführt, in die Ordensgemeinschaft einzutreten, um in ihr Jesus zu folgen. Aus Liebe zu Ihm verpflichten wir uns durch die Ordensprofess, seine »Lebensform« anzunehmen. So sind wir frei, um »bei Jesus zu sein«, und verfügbar, »von Ihm gesandt zu werden« zum Dienst für das Reich Gottes.³

12. Die Ordensprofess:

1. Sie weiht uns Gott durch den vermittelnden Dienst der Kirche. Die öffentlichen Gelübde sind eine Hingabe unseres ganzen Seins, die in unserer Taufweihe verwurzelt ist.

2. Sie weist uns auch, zusammen mit den anderen Ordensleuten, einen eigenen Platz im sichtbaren Leib der Kirche zu.*

3. Sie gliedert uns rechtlich der Ordensgemeinschaft mit den vom Recht festgelegten Pflichten und Rechten ein. Sie schafft zwischen uns Bande der Solidarität und macht uns zu Mitgliedern ein und derselben Familie.*

13. Wir leben die Weihe, die mit jeder Ordensprofess verbunden ist, als »Weihe an die Heiligsten Herzen«. Wir sind aufgerufen, mit Jesus und wie Maria einzutreten in den Plan des Vaters, die Welt durch die Liebe zu retten.*

14. Die Ablegung der Ordensgelübde als totale Lebensform ist für uns Aufforderung dazu, in der Kirche ein »Zeichen der in der Welt schon vorhandenen evangelischen Güter« und ein Zeugnis »des durch die Erlösung Christi erworbenen neuen und ewigen Lebens« zu sein.⁴

Stat. 1

³ Vgl. *PC*, 2. a. e.; *LG*, 44, 3; vgl. *Mk* 3, 14.

⁴ Vgl. *LG*, 44, 3.

15. Die Gelübde prangern durch ihren evangeliumsgemäßen Inhalt in prophetischer Weise die deutlichsten Formen der »Sünde der Welt« an: jene Sünden nämlich, die sich gegen die grundlegenden Werte des Lebens richten. In diesem Geist verstanden und gelebt, tragen die Gelübde zur Neubelebung und Förderung dieser Werte bei und werden zu einem lebendigen Bestandteil unseres Sühneauftrags.*

16. Die Gelübde lassen uns auch in radikaler Weise am Kreuz und an der Auferstehung Christi teilhaben. Darum übernehmen wir sie im Glauben als Weg des Lebens und der Freiheit.

17. Die Formel unserer zeitlichen oder ewigen Ordensprofess lautet:

*»Ich, N. N., lege, gemäß den Konstitutionen, die vom Heiligen Apostolischen Stuhl gutgeheigen sind, für immer (oder "für Jahre") Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams ab als Bruder der Ordensgemeinschaft von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens, in deren Dienst ich leben und sterben will. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen«?*⁵

Nach Ablegung der Profess erklärt der Vorsteher der Feier:

»Ich, N.N., Generaloberer, Provinzial oder Delegierter, nehme deine Ordensprofess im Namen der Kirche und der Ordensgemeinschaft entgegen«.

Stat. 2

⁵ Vgl. *Cérémonial, Règles, Constitutions et Statuts de la Congrégation des Sacrés Cœurs de Jésus et de Marie, et de l'Adoration Perpétuelle du Très Saint Sacrement de l'Autel*. Troyes, 1826, S. 19.

KEUSCHHEIT

18. Jesus lebte seine Liebe zum Vater und zur Menschheit in der Ehelosigkeit. Er stellte seinen Zuhörern die Möglichkeit vor Augen, »um des Himmelreiches willen« denselben Lebensstand anzunehmen; dabei betonte er ausdrücklich, dass es sich hierbei um eine Option handelt, die ohne ein besonderes Gnadengeschenk unmöglich ist. Darum sehen wir besonders in diesem Aspekt unserer Berufung ein Geschenk Gottes an uns und nicht so sehr ein Geschenk unsererseits an Gott.⁶

19. In Maria sehen wir deutlich, wie die Keuschheit eine Kraft sein kann, die unsere Fähigkeit belebt und stärkt, um Jesus, die Kirche und die Welt zu lieben und ihnen zu dienen.

20. Wir verpflichten uns durch Gelübde zur geweihten Keuschheit in einem ehelosen Leben. Wir wissen, dass der Reichtum des affektiven Lebens erst allmählich erkannt wird. Wir nehmen unser Leben mit seiner Perspektive von Wachstum und Reifung an im Vertrauen auf die Treue dessen, der uns gerufen hat. Die notwendige Hilfe finden wir im Gebet, in der Askese und in einem umsichtigen Verhalten.

Stat. 3

21. Wir leben das Keuschheitsgelübde in einer Kommunität von Mitbrüdern. Das bedeutet, dass wir mit ihrer brüderlichen Hilfe rechnen können, um unserer Verpflichtung treu zu sein. Es bedeutet auch, dass wir bereit sind dazu beizutragen, im Kommunitätsleben die erforderliche Atmosphäre zu schaffen, damit sich die einzelnen in affektiver Ausgeglichenheit entfalten

⁶ Vgl. Mt 19, 10-12.

und im Erlernen und Einüben der als Selbsthingabe verstandenen Liebe wachsen können. *

22. Wir bemühen uns, unsere gelobte Keuschheit zu leben im Bewusstsein ihres Wertes für die einzelne Person und für die Kirche:

1. Sie ist ein Anruf, unsere liebende Verbundenheit mit Christus auf eine mehr und mehr persönliche Weise zu vertiefen.

2. Sie macht uns frei, menschlicher, offener und kreativer zu sein, und sie befähigt uns zu mehr Wagemut bei unserer apostolischen Arbeit.

3. Sie ist eine prophetische Anprangerung des Egoismus, der den Gebrauch der Sexualität entwürdigt, sowie die Ankündigung einer neuen Art von zwischenmenschlichen Beziehungen.

4. In Gemeinschaft und mit Freude gelebt, ist sie Zeichen der zukünftigen Welt und Vorwegnahme des Reiches Gottes und offenbart die Möglichkeit einer Einheit und Verbundenheit, die nicht aus Fleisch und Blut hervorgeht. *

5. Sie führt uns zu einer besonderen Solidarität mit den Menschen, für die das ehelose Leben Einsamkeit und ein von den Umständen auferlegtes Lebensschicksal bedeutet.

ARMUT

23. 1. Jesus, »der reich war, wurde arm« und lebte während seines öffentlichen Wirkens in Gütergemeinschaft mit seinen Jüngern. ⁷

2. Er brandmarkte die Armut, unter der die Armen dieser Welt leiden, als Übel und verkündete die Frohe Botschaft, dass Gott zu ihren Gunsten seine Herrschaft errichten werde. Ebenso

⁷ Vgl. 2 Kor 8, 9.

prangerte er die Gefahr an, die dem Reichtum innewohnt, und verurteilte das rastlose Streben nach den Gütern dieser Welt. *

3. Darum lud er alle seine Zuhörer ein zu einem Leben mit freiem und uneigennützigem Herzen. Jene, die ihm in seiner messianischen Sendung folgen wollten, forderte er auf, alles zu verlassen und die arme Lebensweise anzunehmen, die er mit seinen Jüngern teilte. *

24. Maria steht vor uns als eine Frau aus der langen Reihe der »Armen Jahwes«. Im *Magnifikat* preist sie den Herrn, der »die Hungernden mit seinen Gaben beschenkt«, »die Reichen leer ausgehen lässt« und »die Niedrigen erhöht«. ⁸

25. Als Ordensleute sind wir aufgerufen, die Einladung, die in den Worten und im Leben Jesu enthalten ist, ad radikale Weise anzunehmen.

1. Die Sendung der Ordensgemeinschaft hat uns dazu an, das Leben der Armen zu teilen und uns ihrer Sache anzunehmen, wohl wissend, dass die Solidarität mit ihnen uns in eine Welt hineinziehen kann, die gezeichnet ist von Ungerechtigkeit.

2. Wir wollen losgelöst von den Gütern dieser Welt leben, da wir unsere Zuversicht ad die väterliche Vorsehung Gottes gesetzt haben und dar-ad bedacht sind, uns nicht vom Reichtum und von der Macht, die er verleiht, verführen zu lassen.

3. In Übereinstimmung mit der Lebenspraxis Jesu und dem Ideal der ersten Christen halten wir am Prinzip der Gütergemeinschaft fest. *

⁸ Vgl. Lk 1, 52-53.

26. Durch das Gelübde der Armut verpflichten wir uns:

1. über materielle Güter, sowohl eigenes Vermögen wie Gemeinschaftsgüter, ohne Erlaubnis der rechtmäßigen Oberen, die der Ordenskommunität vorstehen, weder zu verfügen noch von ihnen Gebrauch zu machen, entsprechend dem allgemeinen Recht und dem Eigenrecht;⁹

2. alles, was wir verdienen oder aus welchem Grund auch immer erhalten, an die Gemeinschaft abzuführen, außer es handelt sich um den Familiennachlass;

3. folglich erwerben wir alles, was wir durch eigene Arbeit verdienen oder im Hinblick auf das Institut erhalten, für das Institut; ebenso alles, was wir aufgrund einer Pension bzw. Rente, Unterstützung oder Versicherung erhalten.¹⁰

Stat. 4

27. Die Mitbrüder verlieren durch das Armutsgelübde weder das Eigentumsrecht auf ihre Güter noch die Fähigkeit, durch Familiennachlass weitere Güter zu erwerben. Doch sie müssen vor ihrer zeitlichen Profess eine zivilrechtlich gültige Verfügung treffen, mit der sie den Verwalter dieser Güter sowie die Personen bestimmen, die für die Zeit ihrer Gelübde über deren Gebrauch und Nießbrauch verfügen. Sie können die Erträge und Zinsen nicht in voller Höhe zum eigenen Vermögen dazuschlagen, sondern nur in der Höhe der Erhaltung seines Wertes. Desgleichen müssen sie vor der ewigen Profess ein zivilrechtlich gültiges Testament über ihre Güter abfassen. Für eine Änderung dieser Verfügungen benötigen sie die Erlaubnis des Provinzialoberen; dies gilt auch für die Veräußerung von Gütern, die zu ihrem Vermögen gehören.

⁹ Von nun an ist der Ausdruck »dem Recht entsprechend« als auf das allgemeine Recht und das Eigenrecht bezogen zu verstehen.

¹⁰ Vgl. c. 668, 3.

28. Die Mitbrüder mit ewigen Gelübden können, mit Erlaubnis des Generaloberen und durch einen zivilrechtlich gültigen Akt, teilweise oder ganz ad das Eigentumsrecht ihres Vermögens verzichten.

29. Unser Leben in Armut soll sowohl uns persönlich wie unsere Kommunitäten als solche betreffen. Es stellt uns folglich eine Aufgabe, die weit über den persönlichen Bereich hinausgeht und Haltungen und Entscheidungen von uns verlangt, die wir als Gemeinschaft übernehmen müssen. *

Stat. 5, 6

30. In unserem Leben in Armut geht es um Werte, die wir übernehmen und für die wir uns einsetzen wollen:

1. Ein schlichter und mit den Armen solidarischer Lebensstil ist ein entscheidender Faktor der Lebenskraft für unser ganzes Ordensleben.

2. Das Leben in Armut hilft uns, die Menschen in unserer Umgebung mit neuen Augen zu sehen, und lässt uns gerade in den Besitzlosen und Randexistenzen entdecken, worin die wahre Würde eines jeden Menschen und der eigentliche Wert des Lebens bestehen.

3. Es ist auch ein Zeichen für die Welt, da es die Vergötzung von Gewinn und Konsum mit ihren verheerenden Auswirkungen für Reiche und Arme anprangert. Es stellt die Werte des Reiches Gottes heraus, indem es einen Weg zur Befreiung und Verwirklichung des Menschen anzeigt.

4. Der Glaube führt uns dazu, Jesus selbst, der bis ans Ende der Geschichte in den Opfern der menschlichen Habsucht und Ungerechtigkeit leidet, aufzunehmen und ihm zu dienen. *

GEHORSAM

31. 1. Jesus konnte sagen, dass es seine Speise war, den Willen seines Vaters zu tun. In völliger Hingabe an seine Sendung, das Reich Gottes gegenwärtig zu machen, war er stets darauf bedacht, den Willen seines Vaters zu erkennen und in die Tat umzusetzen. Sein dienender Gehorsam war der konkrete Ausdruck seiner Sohnesliebe, und dieser Gehorsam gegenüber Gott ließ ihn zum Diener der Menschen werden. *

2. Ad diese Weise lehrte uns Jesus mit seinem Leben, dass sich die Fülle des menschlichen Daseins in der bedingungslosen Annahme des Willens des lebendigen Gottes findet und nicht in der unabhängigen Suche nach Selbstverwirklichung. Ebenso lehrte er uns, dass wir unseren instinktiven Willen zur Macht umgestalten müssen in eine Haltung des Dienstes an den anderen.

32. Mit ihrer Antwort: »Mir geschehe, wie du es gesagt hast«, erinnert uns Maria daran, wie fruchtbar ein Leben sein kann, das bedingungslos offen ist für den Willen Gottes.¹¹

33. Wir sind wie alle Christen aufgerufen, die Gehorsamshaltung Jesu zu unserer eigenen zu machen. Dieser Aufruf konkretisiert sich für uns in dem apostolischen Ordensleben, das unsere Ordensgemeinschaft vorstellt. Indem wir uns mit ihrer Sendung und ihren Richtlinien identifizieren, finden wir unseren Weg für die Nachfolge Jesu. Unser Gehorsam als Ordensleute entspringt also unserer Zugehörigkeit zur Ordensgemeinschaft und findet in ihr seinen Sinn und seine Bedeutung.

¹¹ Vgl. Lk 1, 38.

34. Diese Zugehörigkeit bringt die aktive und eifrige Teilnahme eines jeden am Leben der Ordensgemeinschaft auf allen ihren Ebenen mit sich. Jedes Mitglied trägt mit seinen eigenen Mitteln und Gaben und durch die Ausübung seines jeweiligen Dienstes zur Erfüllung ihrer Sendung bei.

35. 1. Diese Teilnahme ist besonders unentbehrlich bei der Aufgabe, die der ganzen Kongregation und in ihr jeder Kommunität zukommt: den Willen Gottes zu suchen und zu erkunden, um ihn konkret zu verwirklichen. *

2. Bei dieser Suche nach dem Willen Gottes hat der jeweilige Obere eine eigene Aufgabe innerhalb der Kommunität: ihm obliegt es, den Prozess zu fördern, zu beseelen und ihm Richtung zu geben. Und wenn er es für angebracht hält, kann er, im Geist des Evangeliums und in brüderlichem Dialog, die Entscheidungen treffen, die er für angemessen erachtet.

Stat. 7

36. Durch das Gehorsamsgelübde verpflichten wir uns, den Willen Gottes anzunehmen, der von unseren zuständigen Oberen zum Ausdruck gebracht wird, wenn sie, in Übereinstimmung mit unseren Konstitutionen, Anordnungen treffen. Ebenso schulden wir, auch kraft des Gelübdes, dem Papst Gehorsam. *

Stat. 8

37. Wir versuchen, uns die mit dem Ordensgehorsam verbundenen Werte anzueignen:

1. Er trägt wirksam dazu bei, das deutlichste Merkmal des »alten Menschen«, das Streben nach Unabhängigkeit und Herrschsucht, in uns sterben zu lassen.¹²

¹² Vgl. Eph 4, 22; Kol 3, 9.

2. Er eröffnet Möglichkeiten zu einer neuen Freiheit, indem er uns die Abhängigkeiten und Einschränkungen abstreifen lässt, die von unserem Egoismus oder von den Gegebenheiten und Vorurteilen unserer Umgebung stammen.

3. Er ermöglicht uns, zur Befreiung jener Menschen beizutragen, die sich durch eigene Schuld oder die Folgen der »Sünde der Welt« entfremdet fühlen; so lässt er uns auch ein prophetisches Zeichen für die Freiheit der Kinder Gottes sein in einer Welt, in der Menschen unterdrückt werden.¹³

¹³ Vgl. Joh 1, 29.

Kapitel III

UNSERE EINHEIT IN DER SENDUNG

38. Die Identität unserer Sendung und unserer Weihe durch die Ordensprofess schafft zwischen uns ein Band der Einheit, die wir in einem intensiven Gemeinschaftsleben entfalten sollen.

1. Zwischenmenschliche Beziehungen sind ein unerlässliches Element, damit das menschliche Dasein das ihm eigene Niveau erreicht.

2. Unsere Kommunitäten inspirieren sich am Ideal der ersten Christen, die »ein Herz und eine Seele« waren.¹⁴

3. Die Kommunitäten wollen ein Mittel für die Erfüllung unserer Sendung sein, ein Sauerteig der Einheit und Versöhnung in unserer Welt und ein Zeichen, welches das volle Leben der Menschheit im Reich Gottes vorwegnimmt.

39. Unser Gemeinschaftsleben entfaltet sich normalerweise in einer örtlichen Kommunität, in einem rechtmäßig errichteten Ordenshaus. Die Seele des Gemeinschaftslebens ist die brüderliche Liebe und die Bereitschaft, nicht nur die materiellen Güter, sondern auch unser persönliches Leben, in einer Gemeinschaft von Geist und Herz, miteinander zu teilen. *

Stat. 9

EINE APOSTOLISCHE GEMEINSCHAFT

40. Wir sind Ordensleute einer apostolischen Ordensgemeinschaft. Darum sind unser Gemeinschaftsleben und unsere Sendung zwei Pole ein und derselben Wirklichkeit, die sich wechselseitig bedingen. Wir gestalten unser Kommunitätsleben im Hinblick

¹⁴ Vgl. Apg 2, 44-47; 4, 32-35.

auf unsere Sendung und sehen in ihm zugleich einen fundamentalen Bestandteil und das erste Zeugnis unserer Sendung. *

41. Die gegenseitige Abhängigkeit unseres Kommunitätslebens und unserer Sendung hat zur Folge:

1. Die Kommunität achtet die Gaben und Charismen, die jedem Mitbruder von Gott verliehen wurden, und nimmt sie als eine Gnade an, die der Gemeinschaft von Gott geschenkt wurde.

2. Unsere Tätigkeit in einem bestimmten Einsatzbereich ist Frucht gemeinschaftlichen Suchens nach dem Willen Gottes und gemeinsam getroffener Entscheidungen.

3. Jeder Ordensmann ist sich in seinem Apostolat bewusst, dass er ein Gesandter der Kommunität ist. Deshalb darf kein Ordensmitglied ohne Erlaubnis des zuständigen Oberen Aufgaben oder Verpflichtungen außerhalb der Kongregation übernehmen.

4. Die Erfahrungen und Kriterien unserer apostolischen Tätigkeit – im pastoralen, missionarischen, erzieherischen oder sozialen Bereich – werden gemeinschaftlich erörtert und im Lichte des Evangeliums und entsprechend Art. 6 unserer Konstitutionen überprüft und bewertet.

5. Die Kommunität prüft ihre Bedeutung als Zeichen der Liebe Gottes zu den Menschen, wie sie sich in Christus Jesus offenbart hat, indem sie sich den Anfragen der Menschen stellt, denen sie dient und unter denen sie lebt.

42. Wir bemühen uns, die Liebe unserer Stifter zur Kirche lebendig zu erhalten.*

1. Diese Treue zu unseren Stiftern verlangt von unseren Kommunitäten eine Haltung der Offenheit und Verbundenheit zur jeweiligen Ortskirche, indem sie auf die Bedürfnisse des

Gottesvolkes und den Ruf seiner Hirten achten. Dem allgemeinen Recht entsprechend anerkennen wir die pastorale Autorität der Bischöfe in den Bereichen der Seelsorge, des Gottesdienstes und der Apostolatswerke.¹⁵

2. Unsere loyale Zusammenarbeit mit der Ortskirche lässt uns weder den prophetischen Auftrag vergessen, zu dessen Erfüllung die Ordensleute in der Kirche berufen sind, noch den besonderen Beitrag, den wir als Mitglieder unserer Ordensgemeinschaft einbringen können.

3. Unser Geist der Sühne drängt uns, unserem Apostolat eine ökumenische Ausrichtung zu geben. Wir anerkennen die geistlichen Werte aller Völker und Menschen. Wir wollen für die von Christus gewollte Einheit arbeiten, als Zeichen der Zusammengehörigkeit und Liebe unter der ganzen Menschheit.

Stat. 10

43. Zwischen apostolischem Dienst und Kommunitätsleben gibt es sowohl Spannung wie gegenseitige Bereicherung.

1. Wir sind uns bewusst, dass diese Spannung zum apostolischen Ordensleben gehört und niemals völlig beseitigt werden kann. Wir sind herausgefordert zu lernen, diese Spannung in einer Weise zu leben, dass sie zu einer Quelle des Lebens wird.

2. Um die wechselseitige Bereicherung zu gewährleisten, wird von uns verlangt:

a) eine ständige Bekehrung, die uns – durch eine Gotteserfahrung im Gebet, im Gemeinschaftsleben und bei der apostolischen Arbeit – zu einer immer intensiveren und freudig gelebten Erfahrung unserer Weihe an Gott und unseres Dienstes an der Welt führt;

¹⁵ Vgl. can. 678, 1.

b) die Annahme der Tatsache, dass wir selbst von dem Volk, dem wir dienen, evangelisiert werden, und dass unser apostolischer Dienst eine echte geistliche Erfahrung sein kann, die unser Gemeinschafts- und Gebetsleben nährt und bereichert.

EINE GEMEINSCHAFT VON BRÜDERN

44. Unser brüderliches Leben besteht aus einem Netz von Beziehungen, welche die Gemeinschaft aufbauen. Darum ist es nie etwas fertig Vorgegebenes, sondern bleibt stets im Aufbau begriffen; an diesem Aufbau muss jeder verantwortlich mitwirken.

45. Der konstruktive Dialog unter Mitbrüdern ist ein notwendiges Mittel, um echte Brüderlichkeit zu erreichen.

1. Damit jeder Mitbruder als Person innerhalb der Gemeinschaft wachsen kann, muss er spüren, dass er selbst, seine Werte und sein Beitrag von den anderen geschätzt werden.

2. Die brüderliche Zurechtweisung, im Geist des Evangeliums vorgenommen, trägt zum Wachstum der brüderlichen Verbundenheit bei. *

3. Spannungen und Konflikte müssen deutlich, mutig und im Geist der Vergebung angegangen werden. So können sich echte Einheit und Freundschaft im Sinne des Evangeliums entwickeln.*

4. Das Projekt für das Gemeinschaftsleben muss regelmäßige Treffen der ganzen Kommunität festlegen.

a) Diese Begegnungen sollen den Mitbrüdern Gelegenheit geben, ihre Erfahrungen auszutauschen, sie im Licht der gemeinsamen Schriftlesung zu betrachten, und miteinander zu beten.

b) Ebenso wird es bisweilen zu einem Gedankenaustausch kommen, in dem die Tätigkeit des einzelnen besprochen und überdacht werden kann.

Stat. 11

46. 1. Jede Hausgemeinschaft soll Beziehungen zu anderen Kommunitäten herstellen und entwickeln, um ihre Verantwortung beim Aufbau der Provinzgemeinschaft konkret wahrzunehmen, sich tiefer der Zugehörigkeit zur Kongregation bewusst zu werden und der Solidarität echten Inhalt zu geben.

2. Jede Provinz muss nach Mitteln und Wegen suchen, damit alle zu ihr gehörenden Kommunitäten sich dem Leben der ganzen Provinzgemeinschaft öffnen können.

Stat. 12

47. 1. Die Kommunität versucht, sich in die Welt, in der sie lebt, hineinzubegeben, um Zeichen der Gegenwart des Reiches Gottes zu sein. Die dabei angeknüpften Beziehungen ermöglichen ihr, in allen Menschen evangelische Werte zu entdecken und in ihnen das Wirken des Geistes auszumachen.*

2. Um Zeichen der Transzendenz Gottes zu sein, muss die Kommunität gleichzeitig ihre kritische Haltung gegenüber der Welt, besonders im Hinblick auf die sozialen Kommunikationsmittel, deutlich machen.*

3. Jede Kommunität soll sich geeignete Räume vorbehalten, wo die Mitbrüder eine Atmosphäre der Stille, des Gebetes und der Entspannung finden können.

4. Wir tragen das Ordenskleid der Kongregation, wie es in den Statuten vorgeschrieben ist.

Stat. 13

48. Die Praxis des Kommunitätslebens, die sich an dem oben beschriebenen Ideal orientiert, bringt Bewährungsproben mit sich, die ein Absterben des in jedem einzelnen vorhandenen Individualismus und Egoismus bewirken und auf diese Weise zu einem erfüllteren und freudigeren Leben führen.

49. Den älteren und kranken Mitbrüdern gelten unsere größte Aufmerksamkeit und fürsorgende brüderliche Liebe.

Stat. 14

EINE BETENDE GEMEINSCHAFT

50. Unsere Einheit in der Sendung muss ihre tiefste Wurzel in der persönlichen Begegnung mit dem auferstandenen Herrn haben.

1. Er ist es, der uns ruft und uns seinen Geist gibt, und uns so zu seinen Zeugen macht.

2. Unser gemeinschaftliches Gebet und unser persönliches Gebet nähren sich gegenseitig; beide sind für das Leben der Kommunität und ihrer Mitglieder lebenswichtig.

3. Das Gebet, als Anbetung, Lobpreis oder stilles Gebet, in dem wir uns dem Wirken Gottes in uns überlassen, stellt in sich einen Wert dar.

Stat. 15

51. Unser Gebetsleben:

1. hat seinen Mittelpunkt in der Eucharistie als dem lebendigen Ausdruck unseres persönlichen und gemeinschaftlichen Einsatzes;

2. es wird durch die Glaubenserfahrung, die unsere apostolische Tätigkeit uns vermittelt, bereichert und geläutert;

3. es wird genährt vom Wort Gottes und von der Liturgie sowie von den verschiedenen Formen einer echten christlichen Spiritualität, besonders jener, die das Erbe unserer Kongregation bildet;

4. es verbindet uns eng mit Maria, mit deren Gebet wir unser eigenes vereinen.

52. In der Eucharistie bekunden und feiern wir Gottes Wirken in unserem Leben und in der Welt. Für uns ist die Eucharistie — die wir nach Möglichkeit täglich feiern — das Fundament der brüderlichen Einheit und Gemeinschaft und des apostolischen Dienstes.

Stat. 16

53. 1. Die eucharistische Anbetung ist ein wesentlicher Bestandteil des Erbes unserer Ordensgemeinschaft und ihres Sühneauftrags in der Kirche.*

2. Innerhalb unseres apostolischen Ordenslebens ist die Anbetung in der Feier der Eucharistie verwurzelt. Sie ist eine Zeit der Betrachtung mit dem auferstandenen Jesus, dem geliebten Sohn des Vaters, der gekommen ist, zu dienen und sein Leben hinzugeben.

3. In der Anbetung:

a) vereinigen wir uns mit seiner unablässigen Fürbitte beim Vater, mit seinem 'Hilfeschrei' in Solidarität mit der Menschheit, die von der Sünde verwundet ist;

b) werden wir dazu angespornt, uns intensiver der Sendung zu widmen, auf dass »durch Ihn, mit Ihm und in Ihm« unser Leben und die Welt — vom Übel und von der Sünde befreit — den Vater verherrlichen.

4. a) Jede Kommunität soll sich um konkrete und aussagekräftige Formen bemühen, die Anbetung zu leben und in ihrem Leben den ständigen Bezug zur Eucharistie aufrechtzuerhalten.

b) Als Ausdruck unserer ständigen Haltung der Anbetung verpflichtet sich jeder Mitbruder, täglich eine bestimmte Zeit vor dem Allerheiligsten zu verbringen; diese Zeit wird von den Provinzkapiteln festgelegt.

Stat. 17

54. 1. Wir empfangen regelmäßig das Sakrament der Versöhnung, das unsere Treue zum Herrn erneuert und stärkt.

2. Wir achten darauf, dass die kranken und älteren Mitbrüder rechtzeitig das Sakrament der Krankensalbung und die Wegzehrung empfangen.

55. Die liturgischen Zeiten und die Feste der Kirche verleihen unserem Glaubens- und Gebetsleben das ganze Jahr hindurch Gestalt und Geist. Wir feiern auch die Feste unseres Eigenkalenders, der vom Heiligen Stuhl für unsere Kongregation gutgeheißen wurde.

Stat. 18

56. In unserem Gebet bringen wir die Gemeinschaft zum Ausdruck, die uns weiterhin mit den verstorbenen Brüdern und Schwestern unserer Ordensgemeinschaft verbindet. Die Provinzkapitel sollen entsprechende Gebete festlegen.

57. Das Gebet in Gemeinschaft ist ein maßgebendes Element in dem Lebensprojekt, mit dem wir unsere Kommunitäten aufbauen. Das Stundengebet, besonders Laudes und Vesper, soll darin einen bevorzugten Platz einnehmen; es können noch

weitere Zeiten für Gebet oder Schriftbetrachtung in der Form des Teilens und des Austauschs, sowie für das Beten der traditionellen Gebete der Kirche oder der Kongregation eingefügt werden.

58. In unserem persönlichen Lebensprojekt benötigen wir eine regelmäßige Zeit für das eigene persönliche Gebet, für das Studium und für die Betrachtung der Heiligen Schrift, für die Überprüfung unseres Lebens und unseres Einsatzes als Ordensleute im Licht des Evangeliums, und für jährliche Exerzitien.

Stat. 19, 20

59. Zu unserem Erbe gehört eine kindliche Marienverehrung; diese kann in reichen und verschiedenen Formen ihren Ausdruck finden, sowohl im persönlichen wie im gemeinschaftlichen Gebet, besonders im Beten des Rosenkranzes.

Stat. 21

EINE INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT

60. 1. Unsere Sendung zur Evangelisierung kann sich in allen Kulturen entfalten — gemäß der ersten Eingebung unseres Stifters, der uns als eine »Gruppe von Missionaren« gesehen hat, »die das Evangelium überall verbreiten sollen«.¹⁶

2. Diese Universalität unserer Sendung bringt es normalerweise mit sich, dass wir die Kongregation an den Orten, wo wir arbeiten, einpflanzen und uns der Aufnahme einheimischer Berufe öffnen.

¹⁶ CS 10, 286.

61. Wir betrachten die Sendung zur Glaubensverkündigung, die von unserer Ordensgemeinschaft in jedwedem Teil der Welt übernommen wird, als eine Verantwortung, die jeden von uns betrifft und bereichert. Wir sind bereit, Heimat, Familie und vertraute Umgebung zu verlassen, um dort, wo es notwendig ist, unseren Dienst anzubieten.

62. Wenn wir die Sendung der Ordensgemeinschaft in Ländern ausführen, die von unserem eigenen verschieden sind, trachten wir danach, uns in allem, was unsere Seins- und Lebensart sowie auch unsere Verkündigung der evangelischen Botschaft betrifft, zu inkulturieren.

Stat. 22

63. Jede Provinz ist unmittelbar verantwortlich für die Sendung der Kongregation innerhalb ihres eigenen geographischen Gebietes wie auch für die Sendung an Orten außerhalb dieses Gebietes, die sie mit Zustimmung der Generalleitung übernommen hat.

64. Die allgemeine Verantwortung der ganzen Kongregation für die Ausführung ihres Evangelisierungsauftrags verwirklicht sich durch:

1. die Belebung, Förderung und Koordinierung der verschiedenen missionarischen Initiativen durch die Generalleitung;

2. die umfassende Verbreitung von Informationen in der ganzen Kongregation, die sich auf die Situation ihrer Sendung in den verschiedenen Gebieten beziehen;

3. die jedem Mitbruder zustehende Möglichkeit, sich freiwillig für jedwede Aufgabe innerhalb der Kongregation zur Verfügung zu stellen;

4. die Bereitschaft aller Provinzen, zur Finanzierung von Missionsprojekten beizutragen und einige ihrer Mitglieder freizustellen, damit diese persönlich in der Mission anderer bedürftigerer Provinzen mitarbeiten können.

65. Als internationale Ordensgemeinschaft leben wir unsere Sendung in Verbundenheit mit dem Papst, dem Hirten der ganzen Kirche.

Kapitel IV

EINGLIEDERUNG UND HINEINWACHSEN IN DIE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

66. Beim Eintritt in die Ordensgemeinschaft verpflichten wir uns, in einen Prozess der Bildung, des Wachstums und der Erneuerung einzutreten, der das ganze Leben lang andauert.*

1. Es handelt sich um einen Prozess dauernder Bekehrung, der uns persönlich und als Gemeinschaft in die Pflicht nimmt: im Blick auf die unserem Charisma entsprechende radikale Nachfolge Christi, die Durchführung der Sendung der Kongregation und die Qualität ihrer inneren Einheit.

2. Diesen Prozess leben wir in Verbundenheit mit unseren Mitbrüdern, da wir ein und derselben Berufung verpflichtet sind.

Stat. 29

67. Über die Allgemeine Ausbildungsordnung hinaus hat jede Provinz ihre eigene Ordnung für die Anfangs- oder Erstausbildung und für die Fort- und Weiterbildung. Diese Ausbildungsordnung muss aufgebaut sein auf den Normen des allgemeinen Kirchenrechts, auf unseren Konstitutionen und Allgemeinen Statuten (Generalstatuten), auf der Lebensregel und auf dem Provinzprojekt für das Leben und die Sendung, wovon sie ein wichtiger und unentbehrlicher Bestandteil sein soll.

Stat. 30, 31

BERUFE UND BERUFEPASTORAL

68. Die Aufgabe, Berufe zu wecken, ist ein unverzichtbarer Teil unseres apostolischen Dienstes. Wir achten auf den Ruf, den Gott an jeden Menschen richtet, sind aber auch darauf bedacht, unser Leben und Charisma, unsere Tradition und Geschichte

weiterzugeben. In den Berufungen sehen wir eine Einladung, selbst zu wachsen und uns zu erneuern, um so gemeinsam auf die immer vollständigere Verwirklichung unserer Berufung zuzugehen.

69. 1. Das evangelische Zeugnis unserer Kornmunitäten muss die wirksamste Einladung sein, damit andere, besonders junge Menschen, zu uns kommen, unser Leben besser kennenlernen und schließlich unsere Weise, Jesus zu folgen, zu ihrer eigenen machen können.*

2. Die Förderung der Berufe beruht auf der festen Überzeugung, die wir als Mitbrüder von dem Wert unseres Charismas haben. Alle Mitglieder der Kongregation sind für diese Aufgabe verantwortlich; damit ist die Bildung von Teams nicht ausgeschlossen, die für diese Aufgabe spezialisiert sind.

3. Eine gut angelegte Pastoral der Berufe gehört zum Aufbau der christlichen Gemeinde, da diese ein Recht darauf hat, mit der Vielfalt von Charismen, die der eine Geist in der Kirche austeilt, bereichert zu werden.

ANFANGSAUSBILDUNG

Grundelemente

70. Die Ordnung für die Anfangsausbildung legt die Art und Weise fest, wie die neuen Mitglieder allmählich in die Gemeinschaft eingegliedert werden, und beschreibt genau die Ziele jedes Abschnittes des Ausbildungsprozesses und die wesentlichen Mittel, um diese Ziele zu erreichen.

71. Die wesentlichen Ziele der Anfangsausbildung sind:

1. dafür zu sorgen, dass die Kandidaten den an sie gerichteten Ruf Gottes deutlich erkennen, um in persönlicher und ständig erneuerter Weise darauf zu antworten;

2. die Kandidaten in die lebendige Tradition der Kongregation einzuführen, die von unseren Stiftern begonnen wurde, im Verlauf unserer Geschichte Gestalt angenommen und in unserem Eigenrecht Ausdruck gefunden hat und die durch die nachfolgenden General- und Provinzkapitel für unsere Zeit aktualisiert und verdeutlicht worden ist.

72. Unter dem Antrieb und verborgenen Wirken des Heiligen Geistes ist jeder Kandidat der Erstverantwortliche für seine Ausbildung; dabei soll er den von der Kongregation bestellten Ausbildungsverantwortlichen in einer Haltung der Offenheit begegnen.*

1. Er verpflichtet sich aus freien Stücken zu einer Treue, die drei Aspekte umfasst: seine persönliche Berufung, die Tradition der Ordensgemeinschaft und die Anforderungen der Welt und der Kirche.

2. In jedem Abschnitt seines persönlichen Entwicklungsprozesses stellt ihm die Kongregation Ausbilder zur Seite, die ihn bei seiner Berufsklärung und in seinem Reifungsprozess individuell begleiten können. Die Ausbilder sollen sich dabei stets nach folgenden Grundsätzen richten:

a) der Person und der Freiheit des Kandidaten hohe Achtung entgegenbringen;

b) mit einem jeden einen offenen und respektvollen Dialog unterhalten und dabei auf eventuell vorhandene Unterschiede im sozialen und kulturellen Umfeld achten;

c) dafür Sorge tragen, dass das Wachstum jedes Kandidaten ganzheitlich, ausgewogen und im Einklang mit seiner eigenen Entwicklung erfolgt.

Stat. 32

73. Schon vom Beginn des Prozesses an ist das Gemeinschaftsleben für jeden Kandidaten der wichtigste Faktor bei der Berufsklärung und Ausbildung.

1. In der örtlichen Ausbildungskommunität kann er unseren Evangelisierungsauftrag, den Gemeinschaftscharakter unseres Lebens und den schlichten, familiären Lebensstil unserer Ordensgemeinschaft entdecken. In ihr lernt er, seine Glaubenserfahrung, seine menschliche und kommunitäre Situation und seine apostolischen Verantwortlichkeiten mit den anderen zu teilen.

2. Seine Identifizierung mit der Sendung und dem Leben der Kongregation kann der Kandidat nur durch eine wachsende Teilnahme am Leben seiner Provinzgemeinschaft sowie der Kongregation mit ihrer internationalen Sendung vollziehen.

Stat. 33, 34

74. Im Bereich der Anfangsausbildung obliegt es dem Provinzial mit Zustimmung seines Rates:

1. die mit der Ausbildung Beauftragten, im Besonderen den Novizenmeister und den Ausbildungsleiter der Provinz, zu ernennen, unter Einhaltung der Vorschriften des Rechts;

2. die Kandidaten, die darum gebeten haben, zum Noviziat und zur zeitlichen oder ewigen Profess zuzulassen, unter Einhaltung der Vorschriften des Rechts;¹⁷

¹⁷ Vgl. can. 642-645, 656 und 658.

3. die Erlaubnis zu erteilen, die erste Profess vorzuziehen, entsprechend den Vorschriften von can. 649,2;

4. in Einzelfällen das Noviziat, entsprechend can. 653 und unbeschadet des in Art. 76 Gesagten, bis zu sechs Monaten zu verlängern;

5. die Kandidaten, die darum gebeten haben, zu den Dienstämtern zuzulassen, und das Weiheentlassschreiben zum Diakonat und Presbyteriat auszustellen. *

Stat. 35

Das Noviziat

75. Das Noviziat ist eine bevorzugte Zeit für die theoretische und praktische Einführung der Kandidaten in ein vertieftes geistliches Leben sowie auch in das Ordensleben und in das Charisma unserer Kongregation, dem sie ihr Herz und ihren Geist mehr und mehr gleichgestalten sollen.

1. Den Novizen sollten Zeit, Raum und Hilfen zur Verfügung stehen, um ihre Beziehung zum Herrn im persönlichen und gemeinschaftlichen Gebet zu vertiefen.

2. Sie sollen unsere Geschichte und Tradition, unsere Konstitutionen und Statuten und unsere Lebensregel kennenlernen; außerdem müssen sie Gelegenheit zu einem direkten Kontakt mit der Gemeinschaft der Provinz oder Region haben, so wie sie tatsächlich heute ist und lebt.

3. Es soll ihnen auch Gelegenheit geboten werden, an Erfahrungen des apostolischen Lebens teilzunehmen; dabei sollen sie begleitet und dazu angeleitet werden, die mit der pastoralen Arbeit verbundene Glaubensdimension zu vertiefen und Leben und Gebet miteinander zu verbinden.*

Stat. 36, 37

76. In unserer Kongregation beträgt die Dauer des Noviziats ein kanonisches Jahr. Die eigenen Statuten einer Provinz können festlegen, dass ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten hinzugefügt wird; dieser ist zur Vervollständigung der praktischen apostolischen Ausbildung bestimmt, die auch außerhalb des Noviziatshauses erfolgen kann. Was die Abwesenheit vom Noviziatshaus betrifft, sind die Vorschriften von can. 649,1 zu beachten.

77. Den Vorschriften von can. 647 entsprechend wird das kanonische Noviziatsjahr in einem Haus durchgeführt, das durch schriftliches Dekret des Generaloberen mit Zustimmung seines Rates eigens dazu bestimmt wurde.

78. Der Novizenmeister muss mindestens 30 Jahre alt sein und 5 Jahre ewige Profess haben. Unter der Autorität des Provinzials ist er für die Ausbildung der Novizen verantwortlich.

Profess und Ausbildung der Professenden

79. Die Novizen, die gemäß dem in Art. 74,2 Gesagten ordnungsgemäß zugelassen worden sind, legen ihre ersten Gelübde für drei Jahre ab. Im Normalfall können diese für weitere drei Jahre erneuert werden. In besonderen Fällen kann der Provinzial, wenn er es für angebracht hält, den Zeitraum der zeitlichen Profess verlängern, jedoch so, dass die gesamte Zeit, in welcher das Mitglied durch zeitliche Gelübde gebunden ist, neun Jahre nicht übersteigt.

80. Die Ablegung sowohl der zeitlichen wie der ewigen Gelübde erfolgt vor dem Generaloberen oder, in seinem Namen, vor dem Provinzial des Professenden oder dessen Delegiertem.

81. Die zeitliche Profess gewährt das aktive Wahlrecht, falls die Provinzkapitel nicht das Gegenteil bestimmen. Desgleichen, und innerhalb der von den Konstitutionen angegebenen Grenzen, gewährt die ewige Profess auch das passive Wahlrecht.

Stat. 22B, 22C

82. Im Ausbildungsabschnitt während der zeitlichen Gelübde geht es darum, die Reifung des Ordensmannes und seine Festigung in allem, was er sich während des Noviziats angeeignet hat, zu fördern.

1. Der Schwerpunkt liegt auf einer angepassten systematischen theologisch-spirituellen Ausbildung, die für ein reifes Glaubensleben und für einen fruchtbaren apostolischen Dienst unentbehrlich ist.

2. Bei seiner Eingliederung in die Kommunität der Professoren muss der Ordensmann die notwendige Hilfe erhalten, um Gotteserfahrung, Gemeinschaftsleben, apostolische Tätigkeit, Studium und Reflexion in geeigneter Weise zu integrieren: dies alles innerhalb unseres Lebens und unserer Sendung als Ordensleute von den Heiligsten Herzen.

3. Ebenso soll der neue Ordensmann dafür offen sein, die Welt kennenzulernen; er soll sich in sie inkulturieren, um ihr so dienen zu können.

Stat. 38

83. Der Ablegung der ewigen Gelübde muss eine längere Vorbereitungszeit vorausgehen. Ihre Dauer und die Art und Weise ihrer Gestaltung müssen von der Provinzleitung gebilligt werden.

84. Die Vorbereitung der Kandidaten für das Priesteramt richtet sich nach den Richtlinien und Programmen der Welt- und Ortskirche und nach der Allgemeinen Ausbildungsordnung der Kongregation.

Stat. 39

STÄNDIGE FORT- UND WEITERBILDUNG

85. 1. Gott ruft uns jeden Tag und er fordert uns zu einer täglich erneuerten Antwort auf. Deshalb ist unsere Bildung als Ordensleute niemals abgeschlossen.

2. Diese ständige Weiterbildung ist ein entscheidender Faktor für die Erneuerung der ganzen Kongregation und dafür, dass ihre Sendung wirksam auf die Herausforderungen antwortet, vor die sie die Kirche und eine sich ständig verändernde Welt stellen.

86. 1. Die persönliche und gemeinschaftliche Erneuerung verlangt von jedem Mitbruder, die theologisch-spirituelle, die ordens- und kongregationsspezifische Bildung sowie die pastorale und fachliche Ausbildung zu vertiefen und auf den neuesten Stand zu bringen.*

2. Die Kommunität selbst hat durch ihre Vertreter die Verantwortung, diese Verpflichtung unter den Mitbrüdern zu fördern und ihnen die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel und die nötige Zeit zur Verfügung zu stellen.

Stat. 40

Kapitel V

DER DIENST DER AUTORITÄT

DIE AUTORITÄT IN DER ORDENSGEMEINSCHAFT IM ALLGEMEINEN

Unsere Ordensgemeinschaft

87. Mitglieder der Ordensgemeinschaft sind alle Ordensleute mit zeitlichen und ewigen Gelübden; sie haben die Rechte und Pflichten, die in diesen Konstitutionen niedergelegt sind.

88. Unsere Ordensgemeinschaft ist ein Ordensinstitut von der Art, dass in ihr alle Mitglieder mit ewigen Gelübden jede leitende Stellung bekleiden können, es sei denn, das allgemeine Recht oder das Eigenrecht bestimmen etwas anderes.¹⁸

89. 1. Die Ordensgemeinschaft gliedert sich in Provinzen, und diese in kleinere Kommunitäten. Eine Provinz kann eine oder mehrere Vizeprovinzen oder Regionen umfassen, die ihrerseits aus verschiedenen kleineren Kommunitäten bestehen.

2. Diese Gliederung entspricht besonderen Projekten für das kommunitäre und apostolische Leben, die in die Einheit unserer Sendung eingefügt sind; diese Gliederung hat juristische und administrative Bedeutung.

3. Als Ausnahmen kann es Delegationen geben, die direkt vom Generalsuperior abhängen.

Stat. 66B

4. Nicht nur die Ordensgemeinschaft, sondern auch die Provinzen und Vizeprovinzen, die Regionen, und die Delegationen, und die rechtmäßig errichteten Häuser sind juristische Personen.

¹⁸ Vgl. cann. 129; 134, 1; 150; 274, 1; 596, 2.

Sinn und Bedeutung der Autorität

90. Das Leben der Einheit in der Sendung, von dem das III. Kapitel der Konstitutionen spricht, erfordert einen Autoritätsstil, der die Teilnahme und Mitverantwortung begünstigt.

91. Die Autorität muss in der Ordensgemeinschaft im Geist des Dienstes an den Mitbrüdern ausgeübt werden, so wie Jesus sie uns im Evangelium vor Augen stellt.*

92. Die Mitbrüder, die Autorität ausüben:

1. bemühen sich darum, die Persönlichkeitsentfaltung, die Talente und das Wohl jedes Mitbruders zu fördern;

2. trachten danach, die Kommunität bei der Aufgabe zu ermutigen, den Willen Gottes im Leben zu erkunden und auf seine Umsetzung in die Praxis zu achten, sowie unseren »Familiengeist« zu fördern; *

3. sollen mehr auf die Erfüllung unserer Sendung bedacht sein als auf die bloße Befolgung der Vorschriften; *

4. sind dazu aufgerufen, die Solidarität und Einheit zwischen den verschiedenen Teilen der Kongregation zu fördern und die notwendigen Kontakte zu den verschiedenen Organisationen oder Bewegungen der Kirche bzw. der Gesellschaft herzustellen.

Ausübung der Autorität

93. Höhere Obere in der Ordensgemeinschaft sind: der Generalobere, die Provinziales, die Vize-provinziales und deren jeweilige Stellvertreter bei der Amtsausübung. *

94.* 1. Die Oberen bilden zusammen mit ihren jeweiligen Räten ein Leitungsteam, in dem sie jedoch, dem Recht entsprechend, ihre eigene persönliche Autorität beibehalten.

2. Die Oberen und ihre Räte suchen nach Mitteln, um untereinander eine echte Einheit des Geistes und der Mitverantwortung zu schaffen, die notwendig ist, um die Gemeinschaft, der sie dienen, zu beseelen und zu beleben. Sie arbeiten, jeder in seiner Rolle, als echtes Leitungsteam im Dienst an der Sendung der Ordensgemeinschaft.

3. Bei Entscheidungen, die sie betreffen, müssen die Mitbrüder, wenn immer möglich, vorher konsultiert werden. Auf diese Weise wird eine umfassendere Beteiligung aller an der Ausarbeitung und praktischen Umsetzung dieser Entscheidungen erreicht.

Stat. 41

95. Die Oberen und jene, die an den Leitungsinstanzen teilhaben, müssen bei der Ausübung ihres Amtes immer auf folgendes bedacht sein:

- die Achtung vor der menschlichen Person,
- die grundlegende Gleichheit in der Ordensberufung,
- den Grundsatz der Subsidiarität,
- die möglichen Führungsgaben jedes Mitbruders,
- und die Verantwortung aller — wenn auch in unterschiedlicher Weise — für die Förderung der Sendung der Kongregation. *

96. Jeder Inhaber eines Amtes kann aus gerechtem Grund bei dem Oberen, der ihn ernannt oder bestätigt hat, seinen Rücktritt einreichen. Der Rücktritt wird erst wirksam, wenn der genannte Obere ihn annimmt.

1. Wenn der Generalobere im Gewissen glaubt, sein Amt niederlegen zu müssen, reicht er sein Rücktrittsgesuch beim Heiligen Stuhl ein, nachdem er die Meinung seines Rates gehört hat.

2. Wenn das Amt von einem Kapitel übertragen wurde, wird der Rücktritt beim zuständigen Höheren Oberen eingereicht.

97. 1. Wer ein Amt für eine bestimmte Zeit erhalten hat, kann vor Ablauf der Amtszeit seines Amtes enthoben werden, wenn ein verhältnismäßig schwerwiegender Grund vorliegt oder wenn es das Wohl der Kongregation erfordert. Die Initiative dazu muss derselbe Obere ergreifen, dem es obliegen würde, das entsprechende Rücktrittsgesuch anzunehmen, und der dafür die Zustimmung seines Rates benötigt.

2. Wenn es sich um den Generaloberen handelt, muss der Generalrat die Angelegenheit dem Heiligen Stuhl unterbreiten.

DIE AUTORITÄT AUF ÖRTLICHER EBENE

98. 1. Die Durchführung unserer Sendung in verschiedenen Ländern und die Vielfalt unserer apostolischen Tätigkeiten erfordern auf örtlicher Ebene eine gewisse Vielfalt in Struktur und Organisation.

2. Zu einer rechtmäßig errichteten Kommunität gehören mindestens drei Ordensangehörige, von denen einer der Hausobere ist.

3. Die Provinzstatuten sollen die Amtsdauer des Oberen sowie die Art und Weise der Befragung festlegen, die seiner Ernennung vorausgeht. Er muss mindestens ein Jahr ewige Profess haben.

4. Die Provinzkapitel erstellen und überprüfen regelmäßig die Normen, die diese Struktur zum Dienst an unserer Einheit in der Sendung festlegen.*

99. Bei der Festlegung dieser Normen müssen die Provinzkapitel folgendes berücksichtigen:

1. die Notwendigkeit, dass es in jeder Provinz Instanzen der Autorität gibt, die von der des Höheren Oberen verschieden und ihr untergeordnet sind;

2. die Möglichkeit, dass der Hausrat von allen Professoren der Kommunität gebildet wird.

100. 1. Die Errichtung eines Ordenshauses steht dem zuständigen Provinzial zu, mit Zustimmung seines Rates und nach Erfüllung der kirchenrechtlichen Vorschriften.*

2. Die Aufhebung eines rechtmäßig errichteten Hauses steht dem Generaloberen zu, nachdem der Diözesanbischof konsultiert worden ist. *

a) Wenn die Aufhebung vom jeweiligen Provinzial mit Zustimmung seines Rates erbeten wurde, benötigt der Generaloberer nur die Anhörung seines eigenen Rates.

b) Im umgekehrten Fall bedarf er der Zustimmung seines Rates, nachdem er die Meinung der Leitung der betroffenen Provinz angehört hat.

c) In jedem Fall gehört es in die Kompetenz des Provinzials, mit Zustimmung seines Rates, entsprechend can. 616,1 über die zeitlichen Güter des aufgelösten Hauses zu bestimmen.

DIE AUTORITÄT AUF PROVINZEBENE

Die Provinzen

101. Die Provinz ist ein Teil der Kongregation; sie besteht aus verschiedenen kleineren Kommunitäten, die durch Teilnahme an einem gemeinsamen Projekt des apostolischen Ordenslebens miteinander verbunden sind; an ihrer Spitze steht ein Höherer Oberer mit eigener Amtsvollmacht unter der Autorität des Generaloberen. *

Stat. 42, 43

102. Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Provinz ist Sache des Generaloberen mit Zustimmung seines Rates und nach Befragung der Betroffenen.

Stat. 44

*Das Provinzkapitel**

103. Das Provinzkapitel stellt die höchste interne Autorität einer Provinz dar. Es wird in den regelmäßigen Zeitabschnitten abgehalten, wie sie in den General- und Provinzstatuten festgelegt sind.

Stat. 45, 46

104. Diese Statuten sollen ebenfalls die Zusammensetzung des Kapitels bestimmen und dabei, den Umständen entsprechend, für die größtmögliche Beteiligung sorgen.

Wenn nicht alle Mitbrüder der Provinz Mitglieder des Kapitels sind, muss man darauf achten:

1. dass die Zahl der gewählten Mitglieder die der Mitglieder von Amts wegen übersteigt;

2. dass zu den Mitgliedern von Amts wegen die Vizeprovinziale zählen, wenn zur Provinz ihr unterstehende Vizeprovinzen gehören;

3. dass alle Professoren wenigstens das aktive Stimmrecht für die Wahl der Delegierten haben;

4. dass die Vizeprovinzen und Regionen ihre eigene Vertretung haben, die nach den Normen der Eigenstatuten gewählt wurde.

Stat. 47, 48

105. Der Provinzial beruft nach Anhören seines Rates und entsprechend dem in den Provinzstatuten festgelegten Zeitplan das Kapitel ein. Er führt auch den Vorsitz.

Stat. 49

106. Das Provinzkapitel:

1. Es fördert und beseelt Leben und Sendung der Provinz in Verbundenheit mit dem Leben und der Sendung der ganzen Kongregation. Dafür trifft es Entscheidungen, setzt Prioritäten und schlägt Richtlinien vor, die es für notwendig erachtet.

2. Es erstellt, dem Recht entsprechend, die Statuten der Provinz.

3. Es prüft und bewertet, nach dem Studium der entsprechenden Berichte, das Wirken der Provinzleitung in all seinen Bereichen, einschließlich der Verwaltung der zeitlichen Güter.

4. Es empfiehlt dem Generaloberen die Umwandlung einer Region in eine Vizeprovinz oder umgekehrt, einer Vizeprovinz in eine Provinz, oder der Provinz selbst in eine Vizeprovinz oder Region — nach Prüfung aller Vorgegebenheiten, deren Kenntnis erforderlich ist.

Stat. 50, 51

107. Die Provinzstatuten sollen festlegen:

1. das Verfahren für die Wahl des Provinzials und die Dauer seiner Amtszeit;

2. die Zahl der Provinzialräte, die Art ihrer Wahl und die Dauer ihrer Amtszeit;

3. die Art der Bestellung des Provinzialvikars;

4. die Regelung für die Vertretung bzw. Nachfolge des Provinzials im Fall von Abwesenheit, Verhinderung, Rücktritt oder Tod.

108. 1. Der Provinzial kann, mit Zustimmung seines Rates und nach Einholen der Meinung der Provinz, ein außerordentliches Provinzkapitel einberufen, wenn dringende Fragen behandelt werden müssen, die in die Zuständigkeit eines Kapitels fallen.

2. Er soll den Generaloberen unverzüglich von dieser Entscheidung unterrichten.

109. Die Beschlüsse eines Provinzkapitels treten in Kraft, sobald sie, nach vorheriger Approbation durch den Generaloberen mit Zustimmung seines Rates, vom Provinzial promulgiert worden sind.

Stat. 52

Die Provinzleitung

110. Die ordentliche Autorität einer Provinz wird, dem Recht entsprechend, von der Provinzleitung ausgeübt, die vom Provinzialoberen, dem sein Rat zur Seite steht, gebildet wird.

111. 1. Der Provinzial muss mindestens 30 Jahre alt sein und 5 Jahre ewige Profess haben. *

2. Seine Wahl muss vom Generaloberen bestätigt werden.*

3. Der Provinzial kann nicht länger als neun Jahre in seinem Amt bleiben, es sei denn, dass eine mindestens dreijährige Unterbrechung eingelegt wurde. *

Stat. 53, 53B, 54

112. Der Provinzialobere holt immer die Zustimmung seines Rates ein, wenn es vom allgemeinen Recht oder von den Konstitutionen verlangt wird, besonders in den folgenden Fällen:

1. Zulassung zum Noviziat und zur zeitlichen und ewigen Profess;

2. Ausstellen von Weiheentlassschreiben für die Kandidaten zum Diakonat oder Presbyterat;

3. Ernennung der Hausoberen;

4. Verwaltung der zeitlichen Güter, gemäß dem Recht.

113. Die Provinzleitung stellt folgende Dienste sicher:

1. Förderung der Einheit und Sendung der Provinz gemäß den Konstitutionen sowie die praktische Umsetzung der Richtlinien und Entscheidungen der General- und Provinzkapitel;

2. Anregung zur Beteiligung und Mitverantwortung der Mitbrüder an der Ausarbeitung, praktischen Umsetzung und Überprüfung der Projekte der Provinz;

3. Festlegen der konkreten Teilnahme eines jeden am Leben und an der Sendung der Provinz nach Gesprächen mit den Kommunitäten und den betreffenden Mitbrüdern;

4. Förderung und Ausrichtung der Berufepastoral sowie der Anfangsausbildung und der ständigen Weiterbildung;

5. Sorge dafür, dass sich die Kommunitäten und die Mitbrüder in die Ortskirche einfügen;

6. Förderung der Inkulturation der Kommunitäten und der Mitbrüder in die soziale und kulturelle Umgebung, in der sie tätig sind;

7. Beitragen zur Einheit unter den Brüdern und Schwestern und zur internationalen Solidarität in der Kongregation.

Stat. 55-58

114. Über die in verschiedenen Artikeln dieser Konstitutionen und Statuten aufgeführten Zuständigkeiten hinaus gehört es zum persönlichen Verantwortungsbereich des Provinzials:

1. dafür zu sorgen, dass die Provinzleitung, der er vorsteht, ihre Sendung gemeinsam und im Geist der Mitverantwortung ausübt;

2. persönliche Kontakte zu den Mitbrüdern der Provinz zu unterhalten;

3. bei allen Kommunitäten und Werken der Provinz mit der von den Provinzstatuten festgelegten Häufigkeit die kanonische Visitation durchzuführen;

4. Kontakt mit der Generalleitung zu halten;

5. die Provinz bei den Autoritäten und Organisationen der Ortskirche und der Gesellschaft zu vertreten;

6. Akten bzw. Dokumente gegenzuzeichnen, die nach dem allgemeinen Recht eine Einschaltung des Höheren Oberen erfordern, — ausgenommen die Fälle, die durch die Konstitutionen ausdrücklich dem Generaloberen vorbehalten sind;

7. die Erlaubnis zur Veröffentlichung von Schriften zu gewähren, die Fragen der Glaubens- und Sittenlehre behandeln.

Stat. 59, 60

Die Vizeprovinzen und Regionen

115. 1. Eine Vizeprovinz ist ein klar umschriebener Teil der Provinz, in dem die ordentliche stellvertretende Amtsvollmacht durch die Leitung der Vizeprovinz ausgeübt wird; diese wird gebildet vom Vizeprovinzial und seinen Ratsmitgliedern, unter Wahrung der persönlichen Autorität des Vizeprovinzials, wie es dem Recht entspricht.

2. Die Errichtung einer Vizeprovinz erfolgt durch den Generaloberen mit Zustimmung seines Rates, auf Empfehlung des betreffenden Provinzkapitels.

Stat. 61, 62

116. Für das Amt des Vizeprovinzials gelten dieselben Erfordernisse wie für das Amt des Provinzials. Der Generalobere kann aus schwerwiegenden Gründen und mit Zustimmung seines Rates von den Erfordernissen des Alters oder der Professzeit dispensieren.

117. 1. Die Leitung der Vizeprovinz hat innerhalb der Vizeprovinz, *mutatis mutandis*, dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie die Provinzleitung in der Provinz, entsprechend den Vorschriften unseres Rechts.

2. Dem Provinzialoberen, mit Zustimmung seines Rates, bleibt es vorbehalten:

- a) zur ewigen Profess zuzulassen;
- b) Entscheidungen zu treffen, die eine personelle oder finanzielle Beteiligung seitens der Provinz einschließen.

118. Zwischen der Provinz und der Vizeprovinz soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die wenigstens folgende Punkte regelt:

1. die Beziehungen zwischen Provinz und Vizeprovinz;
2. die Vorschriften für die Verwaltung der Güter der Vizeprovinz und für den Wechsel von Personen von der Provinz in die Vizeprovinz und umgekehrt;
3. die Vorschriften bezüglich des aktiven und passiven Stimmrechts der Mitglieder der Vizeprovinz bei den Wahlvorgängen in der Provinz;
4. die Erfordernisse und Zuständigkeiten des Kapitels der Vizeprovinz, falls man seine Einrichtung für angebracht hält, oder — im gegenteiligen Fall — die Erfordernisse und Zuständigkeiten der Vizeprovinz-Versammlung.

119. Eine Region ist ein Teil der Provinz, der wegen besonderer Umstände eine gewisse Autonomie genießt. Sie wird von einem Regionaloberen, dem sein Rat zur Seite steht, geleitet, mit den delegierten Vollmachten, die in einem eigenen Regional-Statut umschrieben sind.

Stat. 63-66

120. Die Errichtung einer Region innerhalb einer Provinz nimmt der Provinzialobere mit Zustimmung seines Rates vor, nachdem er mit den Mitbrüdern, die die Region bilden werden, Gespräche geführt und die Genehmigung des Generaloberen mit der Zustimmung von dessen Rat erhalten hat.

DIE AUTORITÄT AUF KONGREGATIONSEBENE

*Das Generalkapitel**

121. 1. Das Generalkapitel ist die höchste interne Autorität der Kongregation.

2. Seine Aufgabe ist es, die Kongregation zu unterstützen und zu ermutigen, ihre Sendung in erneuerter Treue zu ihrer eigentlichen Berufung zu verwirklichen.

3. Es gehört in seinen Zuständigkeitsbereich, allgemeine Richtlinien festzulegen und, dem allgemeinen Recht und unserem Eigenrecht entsprechend, Normen zu erlassen, die es als nützlich für das gemeinsame Wohl der Kongregation erachtet.

122. 1. Das ordentliche Generalkapitel wird alle sechs Jahre abgehalten.

2. Falls es notwendig ist, kann der Generalobere, nach Anhören der Meinung der Provinzialoberen und mit Zustimmung seines Rates, ein außerordentliches Generalkapitel einberufen.

123. Mitglieder des Generalkapitels von Amts wegen sind: der Generalobere, der den Vorsitz führt, die Mitglieder des Generalrates, die Provinzialoberen und der Missionskoordinator der Ordensgemeinschaft.

124. Die Anzahl der Delegierten zum Generalkapitel muss die Zahl der Mitglieder von Amts wegen stets um wenigstens vier

übersteigen; die Delegierten werden von allen Professen einer jeden Höheren Gemeinschaft ^(\diamond) direkt gewählt.

Stat. 67-69

125. Der Generalobere kann bis zu drei Mitbrüder berufen, mit Sitz und Stimme am Generalkapitel teilzunehmen. Wird das Amt des Generaloberen vor Abhaltung des Kapitels vakant, erlischt das Teilnahmerecht der Berufenen.

126. 1. Der Generalobere kündigt das Generalkapitel, nach Anhören seines Rates, mindestens ein Jahr vor seiner Abhaltung an.

2. Die offizielle Einberufung des Generalkapitels nimmt der Generalobere nach Anhören seines Rates vor; sie erfolgt rechtzeitig genug und nachdem der Prozess der Delegiertenwahl in der ganzen Kongregation abgeschlossen ist.

Stat. 70-73

127. 1. Für die Gültigkeit der Handlungen des Generalkapitels ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.*

2. Sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt wird, ist für die Beschlüsse und Wahlen des Kapitels die absolute Mehrheit der Stimmen, auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder, erforderlich.

^{\diamond} Anmerkung zur deutschen Ausgabe: Der Ausdruck "Höhere Gemeinschaft(en)" — dem Begriff "Höherer Oberer" nachgebildet — bezeichnet jene Teile der Kongregation, die von einem Höheren Oberen geleitet werden, d.h. Provinzen und Vizeprovinzen.

3. Bei sämtlichen Wahlen im Rahmen des Generalkapitels gilt:

a) bei Stimmgleichheit hat der an Lebensalter Jüngere den Vorrang, bei gleichem Lebensalter der Professältere Mitbruder. Diese Regel wird auch bei den Abstimmungen angewandt, die die Kandidatenzahl für den folgenden Wahlgang beschränken;

b) wenn es aus irgendeinem Grund nur zwei Kandidaten gibt, haben diese kein aktives Wahlrecht;

c) falls eine Höchstzahl von Wahlgängen festgelegt wurde, gilt beim letzten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält, wobei das in Punkt a) Festgesetzte bestehen bleibt.

128. Die hauptsächlichen Aufgaben des Generalkapitels sind:

1. das geistliche Erbgut der Kongregation zu bewahren und zur vollen Geltung zu bringen, indem es Richtlinien erlässt und Empfehlungen gibt, die das Leben der Kongregation und besonders die Amtsführung der Generalleitung inspirieren sollen;

2. Leben und Sendung der Kongregation seit dem letzten Generalkapitel und im Lichte der Richtlinien dieses Kapitels zu überprüfen und zu beurteilen, nach Prüfung des Berichtes der Generalleitung und aller anderen Informationen, die ihm vorgelegt werden;

3. die wirtschaftliche Lage der Kongregation zu prüfen und zu beurteilen;

4. die Beschlüsse und Orientierungen des vorhergehenden Kapitels zu überprüfen;

5. dem Heiligen Stuhl Änderungen am Text der Konstitutionen vorzulegen, wenn diese eine Zweidrittelmehrheit erhalten haben;

6. Allgemeine Statuten zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben, wenn dafür eine Zweidrittelmehrheit gegeben ist;

7. mit absoluter Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen, die von Kapitel zu Kapitel gelten. Diese Beschlüsse werden stillschweigend verlängert, wenn sie nicht von einem anderen Generalkapitel aufgehoben oder geändert werden;

8. den Generaloberen und die Mitglieder des Generalrates zu wählen, und aus diesen — auf Vorschlag des Generaloberen — den Generalvikar der Kongregation.

Stat. 74-80

129. Die Wahl des Generaloberen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Art. 127,3 der Konstitutionen und nach den folgenden Sonderregelungen:

1. In den drei ersten Wahlgängen ist für die Wahl eines Kandidaten die qualifizierte Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich.

2. Im vierten Wahlgang haben nur die drei Mitbrüder das passive Stimmrecht, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; damit ein Kandidat als gewählt gilt, muss er die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erhalten.

3. Im fünften und letzten Wahlgang haben nur die zwei Mitbrüder das passive Stimmrecht, die im vierten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. *

Stat. 81, 82

130. 1. Wenn der Gewählte die Wahl annimmt, tritt er sein Amt als Generaloberer am Ende des Kapitels an.

2. Wenn er die Wahl nicht annimmt, beginnt der Wahlvorgang wieder von vorn.

Stat. 83

131. 1. Die Wahl eines jeden Mitgliedes des Generalrates erfolgt in getrennter Abstimmung. Für sie gelten die allgemeinen Bestimmungen des Art. 127,3 der Konstitutionen und folgende Sonderregelungen:

a) bei den zwei ersten Wahlgängen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich;

b) beim dritten und letzten Wahlgang haben nur die zwei Mitbrüder das passive Stimmrecht, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

2. Für die Wahl des Generalvikars ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, die spätestens im dritten Wahlgang erreicht werden muss. Wird sie nicht erreicht, schlägt der Generalobere ein anderes Ratsmitglied als Kandidaten vor.

Stat. 84

132. Für die Wiederwahl des Generaloberen, des Generalvikars und der Generalräte gelten dieselben Normen wie für ihre erste Wahl.

Die Generalleitung

133. Die ordentliche Autorität der Ordensgemeinschaft wird von dem Team der Generalleitung, bestehend aus dem Generaloberen und den Mitgliedern des Generalrates, ausgeübt, wobei die persönliche Autorität des Generaloberen gemäß dem allgemeinen Recht und dem Eigenrecht gewahrt bleibt.

1. Der Generalobere muss mindestens 35 Jahre alt sein und 10 Jahre ewige Profess haben. *

2. Der Generalrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern mit ewigen Gelübden, einschließlich des Generalvikars der

Kongregation, der dieselben Voraussetzungen erfüllen muss wie der Generalobere.

3. Kraft seines Amtes vertritt der Generalvikar den Generaloberen im Falle der Abwesenheit oder zeitweisen Verhinderung; er folgt ihm für den Rest der Amtszeit nach im Fall des Todes, des Rücktritts oder dauernder Verhinderung, die als solche, auf Ersuchen des Generalrates, vom Heiligen Stuhl bestätigt sein muss.

Stat. 85

134. Der Generalobere und die Mitglieder des Generalrates werden für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wenn das Amt eines Mitglieds des Generalrates außerhalb der Zeit des Generalkapitels vakant wird, wählen der Generalobere und die verbleibenden Ratsmitglieder, in kollegialem Vorgehen, ein neues Mitglied für die restliche Zeit der sechsjährigen Amtsperiode.

135. Der Generalobere und die Mitglieder des Generalrates können nur einmal wiedergewählt werden, es sei denn nach einer Unterbrechung von mindestens sechs Jahren. *

136. Die Generalleitung gewährleistet folgende Dienste:

1. sie belebt und ermutigt die Kongregation und ruft sie auf, ihrer Sendung in Kirche und Welt treu zu bleiben;

2. sie fördert die praktische Durchführung der Konstitutionen sowie der Richtlinien und Beschlüsse der Generalkapitel;

3. sie fördert und entfaltet die Einheit und Mitverantwortung zwischen den verschiedenen Gemeinschaften der Kongregation;

4. sie plant und führt die Visitationen in der ganzen Kongregation durch;

5. sie gewährleistet, dass das Sekretariat, die Verwaltung der zeitlichen Güter und die anderen allgemeinen Dienste ihre Aufgabe gut erfüllen;

6. sie regt an und koordiniert Initiativen, die die Anfangsausbildung und die ständige Weiterbildung in der ganzen Kongregation fördern;

7. sie fördert die Einheit der beiden Zweige der Kongregation, vor allem durch Initiativen, die eine größere apostolische Zusammenarbeit zwischen Brüdern und Schwestern begünstigen.

Stat. 86

137. Außer den in verschiedenen Artikeln dieser Konstitutionen und in ihren Statuten aufgeführten Vollmachten hat der Generalobere die persönliche Verantwortung für folgende Bereiche:*

1. er soll dafür sorgen, dass die Generalleitung, deren Vorsitz er führt, ihren Auftrag gemeinsam und im Geist der Mitverantwortung ausübt;

2. er kann, nach Anhören des jeweiligen Höheren Oberen, Ordensmitglieder aus jeder Provinz berufen, damit sie an einem für die ganze Kongregation nützlichen Dienst teilnehmen;

3. er ist Berufungsinstanz in bestimmten Sondersituationen, z.B. bei dem Wechsel eines Ordensmitglieds von einer Provinz in eine andere;

4. er hält persönlichen Kontakt mit dem Heiligen Stuhl und mit den anderen Generaloberen;

5. er vertritt rechtmäßig die ganze Kongregation vor den Autoritäten und Organisationen der Kirche und der Gesellschaft, wobei er diese Vertretung, dem Recht entsprechend, einem anderen übertragen kann.

138. 1. Aufgabe des Generalsekretärs ist es, für die Ordnung und Aufbewahrung der offiziellen Korrespondenz der Generalleitung Sorge zu tragen und als Notar der Kongregation aufzutreten.

2. Er wird vom Generaloberen mit Zustimmung seines Rates für einen bestimmten Zeitraum ernannt, der die Amtsdauer des Generaloberen nicht überschreiten soll; er kann in seinem Amt wiederbestätigt werden. Er muss Ordensmitglied mit ewigen Gelübden sein.

139. Der »Erweiterte Generalrat« umfasst die Mitglieder der Generalleitung und die Höheren Oberen. Seine Zusammenkünfte werden in den Allgemeinen Statuten geregelt.

Stat. 88-91

140. Im Falle von Zweifeln hinsichtlich der Bedeutung eines Textes der Konstitutionen oder Statuten kann der Generalobere, in kollegialem Vorgehen zusammen mit seinem Rat, den Sinn des Textes bis zum nächsten Generalkapitel klären, – immer unbeschadet des Rechts zu authentischer Interpretation der Konstitutionen, für die der Heilige Stuhl zuständig ist, wie Art. 151,1 dieser Konstitutionen angibt.

Kapitel VI

VERWALTUNG DER ZEITLICHEN GÜTER

141. Wie unser ganzes Leben muss auch die Verwaltung unserer zeitlichen Güter Zeichen und Zeugnis eines evangeliumsgemäßen Lebens sein.

142. Sämtliche zeitlichen Güter der Kongregation stehen im Dienste der wechselseitigen Verbundenheit, der Sendung, der Gerechtigkeit und der Solidarität. Die Verwaltung dieser Güter hat den Zweck, Vorsorge zu treffen für die Bedürfnisse der Mitbrüder und Kommunitäten, die Sendung der Kongregation zu unterstützen und zu fördern, und dazu beizutragen, eine Antwort auf die Nöte in Kirche und Welt zu geben, entsprechend unseren Konstitutionen und Statuten und gemäß den Beschlüssen und Richtlinien der Kapitel.

Stat. 92

143. Aus dem gemeinschaftsbezogenen Charakter der zeitlichen Güter in der Kongregation ergibt sich die Verantwortung der Kommunität als solcher und die eines jeden Mitbruders.

144. Die Kongregation insgesamt, die Provinzen, Vizeprovinzen, ebenso die Regionen, die Delegationen und die Häuser besitzen als juristische Personen die Fähigkeit, zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern, nach Maßgabe des Rechts.*

Stat. 93-98

145. 1. Es gibt einen Generalökonom für die ganze Kongregation; er wird vom Generaloberen mit Zustimmung seines Rates ernannt und übt unter dessen Autorität sein Amt aus.

2. In jeder Höheren Gemeinschaft muss es ebenfalls einen eigenen Ökonomen geben, der nach den eigenen Statuten ernannt wird. *

Stat. 99-105

146. Bei der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der zeitlichen Güter befolgen wir die allgemeinen kirchlichen und bürgerlichen Gesetze sowie die Vorschriften unseres Eigenrechts.

Stat. 106, 107

147. Jeder rechtmäßig ernannte Ökonom erlangt die Fähigkeit, die Kongregation im Hinblick auf die Durchführung von Rechtshandlungen der ordentlichen Vermögensverwaltung, die in seine Zuständigkeit fallen, zu vertreten. Für Akte der außerordentlichen Verwaltung benötigt er eine besondere Ermächtigung durch den entsprechenden Oberen. *

Stat. 108

Kapitel VII

TRENNUNG

VON DER ORDENSGEMEINSCHAFT

148. Die rechtsgültige Trennung von der Ordensgemeinschaft ist ein Prozess, der stets ein Klima der Achtung vor den Personen erfordert. Das setzt einen Dialog in einer Atmosphäre des Gebetes und der gemeinsamen Überlegung und Unterscheidung voraus.

149. Die verschiedenen Formen der Trennung von der Ordensgemeinschaft Exklaustration, Übertritt in ein anderes Institut, Dispens von den zeitlichen oder ewigen Gelübden, Entlassung erfolgen nach den Normen des allgemeinen Rechts.¹⁹

150. Wenn die Trennung vollzogen ist, erlöschen alle rechtlichen Bindungen zwischen dem Ordensmitglied und der Kongregation.

1. Der Mitbruder kann für die der Kongregation geleisteten Dienste keine Vergütung verlangen.

2. Der Provinzial und die Gemeinschaft sollen in angemessener Weise großzügig und gerecht alle notwendigen, auch wirtschaftlichen Vorkehrungen treffen, um dem Mitbruder die Anpassung an seine neuen Lebensverhältnisse zu erleichtern.

3. Wenn die Kongregation das Vermögen dieses Mitbruders verwaltet hat, muss sie es ihm zur Gänze in dem Zustand zurückerstatten, in dem es sich im Augenblick der Rückerstattung befindet, jedoch ohne die Einkünfte, die der Kongregation während der Zeit der Verwaltung rechtmäßig zugefallen sein sollten.

Stat. 109

¹⁹ Vgl. can. 684-704.

SCHLUSSWORT

151. 1. Die Konstitutionen erlangen Rechtskraft aufgrund ihrer Approbation durch den Heiligen Stuhl, dem auch ihre authentische Interpretation zusteht.

2. Die Allgemeinen Statuten ergänzen die Konstitutionen und präzisieren die Art und Weise ihrer Anwendung. Der Generalleitung steht bis zum nächsten Generalkapitel ihre authentische Auslegung zu.

152. Der Generalobere, die Provinziale und die Hausoberen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten befugt, aus einem gerechten Grund und solange dieser andauert, von den Disziplinarvorschriften der Konstitutionen und der Allgemeinen Statuten zu dispensieren.

153. 1. Diese Konstitutionen und Statuten sind für uns, Ordensleute von den Heiligsten Herzen, ein Lebens-Weg. Durch die Profess verpflichten wir uns freiwillig zu ihrer Einhaltung und zur Betrachtung ihrer Botschaft. So werden wir imstande sein, die Liebe der Heiligsten Herzen durch unser Leben und apostolisches Wirken zu verkünden.

2. Zusammen mit dem ganzen Volk Gottes sehen wir uns als Pilger. Unsere Konstitutionen und Statuten bringen die Überzeugungen, Bestrebungen und konkreten Möglichkeiten zum Ausdruck, die uns in der jetzigen Phase auf unserem Weg leiten und bestimmen. In Gleichheit und in geteilter Verantwortung wollen wir fortschreiten zur vollen Gemeinschaft untereinander, gemeinsam mit unseren Schwestern und mit allen Laien-Christen.

Verweisstellen

- Art. 2 »Erfüllt uns mit Eifer...«. Zu beachten ist, dass die Stifter die Kongregation »Eiferer der Liebe ...« nennen wollten; und zur Verteidigung dieses Titels schrieb der Gute Vater die Denkschrift vom 6.12.1816.
- Art. 3 »Seine Mutter Maria...«, vgl. *LG* 58.
- Art. 4 Über das »Sühnewerk« Jesu siehe u.a.: Mt 26, 28; Mk 10, 45; Röm 3, 23-25; 5, 8-10; 8, 3; 2 Kor 5, 14-21; Gal 2, 20-21; 3, 13-14; 4, 4-5; Eph 1, 7; 5, 2; Kol 1, 20; Hebr 10, 1-14; 1 Petr 2, 14; 1 Joh 1, 7; 2, 1-2; 4, 9-10; Offb 1, 5. Vgl. auch Jes 52, 13-53, 12.
- Art. 5 Allgemein vgl. CS 10, Nr. 429-457. Vgl. auch die Gute Mutter, *LEBM*, 98.
- Art. 6 Allgemein vgl. CS 10, Nr. 285-298, 600-606.
»Die Offenheit und Verfügbarkeit...« vgl. *PC*, 2d; *GS*, 4,1; 11; CS 10, Nr. 287, 291, 306, 323.
- Art. 7 Allgemein vgl. CS 10, Nr. 473-534; vgl. *LEBM*, 1425.
- Art. 8 Gesuch an den Papst, 1800:
Annales SSCC 1963, Nr. 35, S. 182.
Gesuch an den Papst, 25. Okt. 1814:
Annales SSCC 1963, Nr. 35, S. 189.
Erste Denkschrift von P. Hilarion Lucas, 7. Dez. 1814:
Annales SSCC 1963, Nr. 35, S. 193.
Approbationsdekret vom 10. Januar 1817:
Annales SSCC 1956-57, Nr. 1, S. 2.
Bulle »*Pastor Aeternus*«, 17. Nov. 1817:
Annales SSCC 1956-57, Nr. 3 u. 4, S. 97.
Konstitutionen mit dem Einleitenden Kapitel:
Annales SSCC 1961, Nr. 27, S. 178.

- Art. 9 Vgl. can. 303.
- Art. 12.2 Vgl. *LG*, 43, 2.
- Art. 12.3 Vgl. *LG*, 44, 1.
- Art. 13 Vgl. Artikel 2.
- Art. 15 Vgl. Joh 1, 29; 1 Joh 2, 16.
- Art. 21 Vgl. *PC*, 12, 2,3.
- Art. 22.4 Vgl. *Mk* 12, 25.
- Art. 23.2 Vgl. z.B. *Lk* 6, 20; 4, 18; 7, 22; *Mt* 6, 24; 19, 23-24; *Lk* 16, 19-31; *Mt* 6, 19-21; *Lk* 12, 15-21.
- Art. 23.3 Vgl. z.B. *Mt* 6, 25-34; 8, 19-20; 10, 9-10; 19, 16-21.
- Art. 25.3 Vgl. z.B. Joh 13, 29; *Apg* 2, 44-45.
- Art. 29 Vgl. *PC* 13, 5.
- Art. 30.4 Vgl. *Mt* 25, 31-45.
- Art. 31.1 Vgl. z.B. Joh 4, 34; *Phil* 2, 7-8; *Röm* 5, 19; *Hebr* 5, 8; *Mk* 10, 45; *Lk* 22, 27.
- Art. 35.1 Vgl. *Röm* 12, 3; *Eph* 5, 10; *Phil* 1, 10.
- Art. 36 Vgl. *cann.* 601 und 590,2.
- Art. 39 Vgl. *Apg* 4, 32.
- Art. 40 Allgemein vgl. *CS* 10, Nr. 285-298.
- Art. 42 Vgl. *CS* 10, Nr. 299-324.
- Art. 45.2 Vgl. *Mt* 18, 15-17; *Gal* 6, 1; *Jak* 5, 19-20.

- Art. 45.3 Über die »Freundschaft« in unseren Kommunitäten vgl. CS 10, Nr. 207-208, 551-552.
- Art. 47.1 Über die Konsequenzen dieses »Sich-Einfügens« vgl. z.B. 1 Kor 9, 20-23.
- Art. 47.2 Über die »kritische Haltung gegenüber der Welt« vgl. Joh 8, 23; 15, 19; 17, 14.16-19; 1 Joh 2, 15-17; 4, 4-6.
- Art. 53.1 Vgl. CS 10, Nr. 458-472.
- Art. 66 Vgl. PC, 2 e.
- Art. 69.1 Vgl. PC, 24.
- Art. 72 »Gib ihnen viel Freiheit für Geist und Herz«, lautet die Empfehlung des Stifters für die in der Ausbildung befindlichen jungen Ordensmitglieder: CS 10, Nr. 213.
- Art. 74.5 Vgl. can. 1051-1052.
- Art. 75.3 Der Stifter übertrug den Novizen verschiedene apostolische Aufgaben: CS 10, Nr. 313.
- Art. 86.1 Vgl. PC, 18, 3.
- Art. 91 Vgl. z.B. Mk 10, 42-45; Mt 11, 29-30; 2 Kor 1, 24. Siehe CS 10, Nr. 246-256.
- Art. 92.2 Vgl. Art. 35.1 (und Statut 7).
- Art. 92.3 Vgl. Art. 7; s. CS 10, Nr. 252.
- Art. 93 Vgl. can. 620.
- Art. 94 Vgl. can. 627, 1-2.
- Art. 95 Vgl. can. 618.

- Art. 98.4 Vgl. cann. 631-632; s. CS 10, Nr. 293.
- Art. 100.1 Vgl. cann. 609-612.
- Art. 100.2 Vgl. can. 616.
- Art. 101 Vgl. cann. 581-585.
- Art. 103-109 Vgl. can. 632.
- Art. 111.1 Vgl. can. 623.
- Art. 111.2 Vgl. can. 625, 3.
- Art. 111.3 Vgl. can. 624, 2.
- Art. 121-132 Vgl. can. 613, 1-3.
- Art. 127.1 Vgl. can. 119, 1-2.
- Art. 129.3 Vgl. can. 625, 1.
- Art. 133.1 Vgl. can. 623.
- Art. 135 Vgl. can. 624, 2.
- Art. 137 Vgl. can. 622.
- Art. 144 Vgl. can. 634.
- Art. 145.2 Vgl. can. 636.
- Art. 147 Vgl. can. 638,2.

STATUTEN

UNSERE WEIHE

1. Die Aufgabe, dem Evangelium in einer sich verändernden Welt Bedeutung und Gewicht zu verleihen, erfordert, dass wir der uns umgebenden Wirklichkeit mit ihren strukturellen Dimensionen, ihren Werten und ihrer Sündhaftigkeit Beachtung schenken. Tun wir das nicht, laufen wir Gefahr, dass die konkreten Formen unseres Lebens und apostolischen Wirkens zu einem unverständlichen Zeichen oder sogar zu einem Gegen-Zeichen werden.

2. Die gemeinschaftliche Erneuerung der Gelübde findet wenigstens einmal im Jahr statt; jede Provinz wählt dazu das für sie am meisten geeignete Datum.

3. Das Leben in eheloser Keuschheit berührt die tiefsten Bereiche unseres Daseins. Es verlangt von uns, dass wir so eng mit unserer menschlichen Natur verbundene Werte wie Affektivität und Sexualität sowie die Sehnsucht nach Ergänzung und Vaterschaft auf eine ganz neue Weise verstehen und leben.

1. Unserer menschlichen Schwachheit bewusst, bemühen wir uns um ein kluges und reifes Verhalten im Umgang mit den Menschen und in den Situationen, in die uns unsere heutige Gesellschaft stellt.

2. Die Schwierigkeiten, denen wir begegnen, versuchen wir durch einen schlichten und offenen Dialog mit jemandem, der uns zu helfen imstande ist, zu klären und zu überwinden.

3. Wenn sich in unserem Leben tiefe Freundschaften ergeben, nehmen wir sie als Geschenk Gottes an und leben sie voll Dankbarkeit in der Überzeugung, dass unsere persönliche

Ausgeglichenheit mit einer positiven Entwicklung unseres affektiven Lebens verknüpft ist.

4. Wir nehmen jene Dimension der Einsamkeit auf uns, die Teil der menschlichen Befindlichkeit selbst ist und unser Leben immer begleitet. Unser emotionales Gleichgewicht hängt von der Fähigkeit ab, sie anzunehmen und das Gemeinschaftsleben, den pastoralen Dienst und das Gebet eindringlich und tief zu leben.

4. Für die Eröffnung eines persönlichen Bankkontos benötigen die Mitbrüder die Zustimmung des zuständigen Höheren Oberen. Wenigstens ein anderes Ordensmitglied muss die Vollmacht erhalten, jede Art von Bewegungen auf diesem Konto vorzunehmen.

5. Um unsere Armut gemeinsam zu leben, sollen wir uns von folgenden Richtlinien leiten lassen:

1. Die Kommunitäten wählen einen einfachen und schlichten Lebensstil, der in ihrer Umgebung ein evangelisches Zeugnis darstellt; bei ihren Ausgaben halten sie sich an einen gemeinsam erstellten und überprüften Haushaltsplan.

2. In jeder Kommunität und zwischen den verschiedenen Gemeinschaften auf jeder Ebene werden die Güter in einem Geist der Solidarität und der Dienstbarkeit miteinander geteilt.

3. Alle Mitglieder sollen um das Gesamtwohl der Kommunität, einschließlich des materiellen Wohls, besorgt sein; sie erledigen die dafür notwendigen Arbeiten und Aufgaben und gebrauchen die Güter der Gemeinschaft im Geist der Verantwortung.

4. Jede Kommunität, besonders auf Provinzebene, achtet auf den »Schrei der Armen« und teilt mit ihnen die Güter, über

die sie verfügen kann, indem sie einen beträchtlichen Teil ihrer Einnahmen für diesen Zweck bestimmt.

5. Ihrem Alter und Gesundheitszustand entsprechend bejahen die Mitbrüder das allgemeine Gesetz der Arbeit. Aus dieser Arbeit stammen normalerweise die Mittel, über die die Kommunität für ihren Lebensunterhalt und zum Teilen verfügt. Jedoch stellt die wirtschaftliche Rentabilität auf keinen Fall das vorrangige Kriterium für die Wahl unserer Tätigkeiten dar.

6. Wenn wir auf die Zinsen und Erträge aus dem Kapital nicht verzichten können, um die Kosten für unseren Lebensunterhalt und für die Erfordernisse unseres Dienstes zu decken, müssen alle nur möglichen Maßnahmen ergriffen werden, damit unsere Geldanlagen zur sozialen Gerechtigkeit beitragen oder zumindest sich nicht gegen sie richten.

7. Der Kontakt mit den Notleidenden und unser Eintreten für sie müssen sich auf unsere Lebensweise auswirken; wir bemühen uns um eine Haltung der Offenheit und Sensibilität, um uns von ihnen »evangelisieren« zu lassen.

6. Die Generalleitung und alle Höheren Gemeinschaften halten sich für ihre allgemeinen Ausgaben an ein Jahresbudget. Sowohl dieser Haushaltsentwurf wie die Bilanz müssen vom zuständigen Oberen mit Zustimmung seines Rates gebilligt werden. Normalerweise können alle Mitbrüder davon Kenntnis erhalten.

7. 1. In dem Prozess der gemeinsamen Erkundung des Willens Gottes gilt es folgendes zu berücksichtigen:

- a) die evangeliumsgemäßen Kriterien;
- b) die Sendung und die Richtlinien der Ordensgemeinschaft;
- c) die Weisungen der Welt- und Ortskirche;

- d) die Bedürfnisse der Menschen;
- e) die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Kommunität und ihrer Mitglieder.

2. Dieser Prozess erfolgt in einer Atmosphäre des Gebetes und der Verfügbarkeit; er erfordert die weitgehendste Beteiligung aller am Dialog und endet normalerweise damit, dass eine Entscheidung getroffen wird.

8. Der Generalobere und die Höheren Oberen können, mit gebotener Behutsamkeit und aus angemessenem Grund, kraft des Gehorsamsgelübdes einen Befehl erteilen. Dieser Befehl muss schriftlich oder in Anwesenheit von zwei Zeugen erteilt werden.

UNSERE EINHEIT IN DER SENDUNG

9. 1. Die Provinzleitungen sollen Maßnahmen ergreifen, damit – im Rahmen des Möglichen – die Kommunitäten aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen. Wenn sie es für angebracht halten, sollen sie die allzu kleinen Kommunitäten so gruppieren, dass sie »Gebiets- oder Regionalkommunitäten« bilden.

2. Den Mitbrüdern, die aus rechtem Grund, den Normen des allgemeinen Rechts entsprechend (can. 665,1), allein leben, soll die besondere Aufmerksamkeit ihres Provinzials gelten, damit sie das Gemeinschaftsleben nicht entbehren müssen. Nach einem entsprechendem Gespräch soll er ihnen eine Haus- oder Regionalkommunität zuweisen, an deren Leben sie, wenigstens teilweise, teilnehmen sollen.

10. Bei der Ausübung unseres apostolischen Dienstes müssen hinsichtlich der Beziehung zum Diözesanbischof die cann. 673-683 berücksichtigt werden.

11. 1. Die informellen Treffen ermöglichen, dass wir uns gegenseitig besser kennen – und mehr und mehr schätzenlernen. Jede Kommunität soll auch auf die gemeinsamen Mahlzeiten Wert legen und dafür sorgen, Zeit für die gemeinsame Erholung zu finden.

2. Um eine brüderlichere Atmosphäre zu schaffen, soll die Kommunität dafür Sorge tragen, bestimmte Anlässe und Feiern festlich zu gestalten auf eine Art und Weise, die sie für angebracht hält.

12. 1. Zur Förderung der Teilnahme aller am Leben der Provinz können die folgenden Maßnahmen beitragen:

a) regelmäßige oder gelegentliche Treffen von zwei oder mehreren Kommunitäten, um miteinander zu beten und um sich auszutauschen über die Ausübung der apostolischen Tätigkeit, über die Bereicherung, die dies zum Leben der Kommunitäten beisteuert, sowie über die Art und Weise, wie jede einzelne Kommunität ihrer Ordensweihe treu zu sein versucht;

b) die Berufung von Mitbrüdern aus verschiedenen Kommunitäten durch die Provinzleitung zur Bildung von Provinzkommissionen, die sie in einigen konkreten Bereichen wie Berufepastoral, Ausbildung, Missionen, Finanzen usw. unterstützen können;

c) die Bildung von Studiengruppen auf Provinzebene, die sich mit einigen besonderen Aspekten der Sendung und ihrer Beziehung zum Ordensleben, wie z. B. der Pfarrpastoral, der Schul- und Jugendpastoral usw. beschäftigen;

d) die Zusammenkunft aller Mitglieder der Provinz zu einer Versammlung, die einen wichtigen Beitrag zur gegenseitigen Bereicherung leistet und das Bewusstsein stärkt, derselben Ordensgemeinschaft anzugehören.

2. Was im vorausgehenden Abschnitt für die Provinzebene gesagt wurde, gilt, *mutatis mutandis*, für die allgemeine Ebene der Kongregation in ihrer Gesamtheit.

13. Das herkömmliche Ordenskleid der Kongregation besteht aus einem langen weißen Gewand, einem Ledergürtel und einem weißen Skapulier mit dem in Weiß gestickten Emblem der Heiligsten Herzen. Die Provinzstatuten sollen seinen Gebrauch festlegen.

14. Den Kranken sollen alle normalen Mittel zur Verfügung stehen, die ihrer Wiedergenesung bzw. der Linderung ihrer Leiden dienen. Man soll alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit sich die älteren Mitbrüder eines würdigen Lebensabends erfreuen können, der ihnen die Einsamkeit und das Gefühl, nutzlos zu sein, erspart. Die Kommunität soll verständnisvoll und dankbar die Art und Weise anerkennen, auf die sie, aus ihrer neuen Situation heraus, zum Aufbau der Provinzgemeinschaft und der ganzen Kongregation beitragen.

15. Wir versuchen zwischen allen eine Atmosphäre aufzubauen, die ein gesundes persönliches und gemeinschaftliches Gebetsleben in unseren Kommunitäten begünstigt.

16. 1. Wegen des priesterlichen Dienstes ihrer Mitglieder ist es nicht immer möglich, täglich in der Kommunität die Eucharistie zu feiern. Doch sollte sich jede Kommunität, ihren Möglichkeiten entsprechend, darum bemühen, mit einer gewissen Regelmäßigkeit die Eucharistie gemeinsam zu feiern.

2. Die gemeinschaftliche Feier der Eucharistie hat ihren angemessenen Platz als Höhepunkt der verschiedenen Begegnungen und Treffen, die ad der einen oder anderen Ebene stattfinden.

17. Das Allerheiligste soll in den Hauskapellen unserer Kommunitäten aufbewahrt werden.

18. Die besonderen Feste der Ordensgemeinschaft umfassen einige Feiern der Gesamtkirche und andere, die Eigenfeiern sind:

19. März Hl. Josef, Hauptpatron der Kongregation.
Hochfest.

10. Mai Hl. Damian De Veuster. Gedenktag.
15. Mai Hl. Pachomius, Abt, Beschützer der Kongregation. Gedenktag.
- Freitag nach dem 2. Sonntag nach Pfingsten Heiligstes Herz Jesu, Titel der Kongregation Hochfest.
- Samstag nach dem Herz-Jesu-Fest Unbeflecktes Herz Mariens, Titel der Kongregation. Hochfest.
16. Juni Hl. Johannes Franziskus Regis, Ordensmann, Patron des Weltlichen Zweiges. Gedenktag.
9. Juli Maria Königin des Friedens, Patronin unserer Missionare. Fest.
11. Juli Hl. Benedikt, Abt, Zweitpatron der Kongregation und Vater unserer Ordensregel. Fest.
8. August Hl. Dominikus, Ordensmann, Beschützer der Kongregation. Gedenktag.
20. August Hl. Bernhard, Abt, Beschützer der Kongregation. Gedenktag.
28. August Hl. Augustinus, Bischof, Beschützer der Kongregation. Gedenktag.
30. August Seileger Eustachius van Lieshout. Gedenktag.

29. *September* Michael, Erzengel, Patron unserer Missionare.
Fest.
1. *Oktober* Theresia vom Kinde Jesus,
Ordensfrau, Beschützerin der Kongregation.
Gedenktag.
16. *Oktober* Hl. Margareta Maria Alacoque,
Ordensfrau, Beschützerin der Kongregation.
Gedenktag.
20. *Oktober* Hl. Caprasius, Bischof und Märtyrer.
Nichtgebotener Gedenktag.
6. *November* Selige Teófilo Fernández de Legaria, Isidro
Íñiguez de Ciriano, Gonzalo Barrón, Eladio
López, Mario Ros, Martyrs. Gedenktag.

19. Unsere jährlichen Exerzitien sind eine besonders bevorzugte Zeit. Soweit als möglich sollten sie gemeinsam gehalten werden.

20. Von großem Wert ist es auch, regelmäßig auf Haus-, Regional- oder Provinzebene zu einem oder mehreren Tagen geistlicher Erneuerung zusammenzukommen. Ebenso kann es nützlich sein, wenn konkrete Gruppen von Mitbrüdern, z. B. jene, die eine ähnliche pastorale Tätigkeit ausüben, solche Begegnungen abhalten.

21. Der Gesang des »Salve Regina«, besonders zum Tagesabschluß, ist eine kindliche Huldigung an die Seligste Jungfrau, eine uns seit den Tagen unserer Stifter liebgewordene Gewohnheit.

22. Jeder Mitbruder, der seinen Sendungsauftrag außerhalb seiner Heimatprovinz ausüben wird, soll zuvor über die nötige Zeit verfügen, um die Sprache, die Kultur und die Geschichte des Volkes, dem er dienen soll, hinreichend kennenzulernen.

22B. Wenn ein Mitbruder beauftragt wird, an der Sendung einer höheren Gemeinschaft oder Delegation, die nicht seine ist, teilzunehmen, stellen die beiden betroffenen höheren Obern einen Vertrag auf, der die Situation des Ordensmannes und seine Beziehung zu seiner Provinz oder Delegation und der Gastprovinz, die ihn aufnimmt, regelt.

22C. Niemand kann ein doppeltes Stimmrecht – aktiv und passiv – beanspruchen. Wenn ein Mitbruder in eine andere höhere Gemeinschaft versetzt wird, die nicht seine ist, wird in einem geschriebenen Vertrag zwischen den beiden Obern festgelegt, in welcher der beiden Gemeinschaften er aktives und passives Stimmrecht hat.

23. [Gelöschte vom Generalkapitel 2012.]

24. [Gelöschte vom Generalkapitel 2012.]

25. [Gelöschte vom Generalkapitel 2006.]

26. [Gelöschte vom Generalkapitel 2006.]

27. [Gelöschte vom Generalkapitel 2006.]

28. [Gelöschte vom Generalkapitel 2012.]

EINGLIEDERUNG UND HINEINWACHSEN IN DIE GEMEINSCHAFT

29. Der Ausbildungsprozess muss ganzheitlich und umfassend sein, das heißt:

1. er umfasst die verschiedenen Bereiche der Persönlichkeit: die geistliche, intellektuelle, affektive, körperliche Dimension, die Beziehungsebene, usw.;

2. er bezieht sich auf die verschiedenen Elemente, die unsere Berufung ausmachen: die Nachfolge Christi in einem gemeinschaftlichen und apostolischen Leben, die schöpferische Treue zur Intuition unserer Stifter, die prophetische Sendung, die uns als Ordensleuten in der Kirche zukommt, die Fähigkeit, die Zeichen der Zeit zu deuten und eine entsprechende Antwort darauf zu geben;

3. er umfasst gleichermaßen Aspekte theoretischer Unterweisung wie praktische Erfahrungen.

30. Die Generalleitung soll eine Allgemeine Ausbildungsordnung erarbeiten; diese soll die allgemeinen Kriterien enthalten, die als grundlegend und notwendig angesehen werden, um jene zu vervollständigen, die bereits in Kapitel IV der Konstitutionen und in den entsprechenden Statuten enthalten sind.

31. 1. Die Provinzen müssen bei der Entwicklung und praktischen Verwirklichung ihrer Ordnungen für die Anfangsausbildung und die ständige Weiterbildung zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit, die von der Generalleitung und von den Interprovinziellen Konferenzen gefördert werden soll, kann Initiativen etwa folgender Art umfassen:

- a) internationale Treffen der für die Ausbildung Verantwortlichen;
- b) Erfahrungen internationaler Gemeinschaft;
- c) gemeinsame Abschnitte der Anfangsausbildung von Mitgliedern verschiedener Provinzen;
- d) Programme für die ständige Weiterbildung auf interprovinzieller Ebene.

2. Dieselben Richtlinien finden, wenn immer es möglich ist, auch in der Zusammenarbeit mit den Schwestern Anwendung.

32. 1. Die Ausbildungsordnung jeder Provinz muss die konkreten Gesichtspunkte angeben, auf welche sich die persönliche Begleitung der Mitbrüder beziehen soll, entsprechend der zunehmenden Klärung und Entfaltung ihrer Berufung.

2. Die Provinzen, Vizeprovinzen und, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Regionen müssen sich um die sorgfältige Vorbereitung der Mitbrüder kümmern, die Aufgaben in der Ausbildung übernehmen sollen.

33. Die Ausbildungshäuser sind so anzusiedeln, dass — neben den Erfordernissen der Ausbildungsphase, in der sich die Kandidaten jeweils befinden — das Kriterium der Solidarität mit den Armen berücksichtigt wird.

34. In der Phase der Anfangsausbildung:

1. muss den Kandidaten die internationale Dimension der Sendung der Kongregation, im Zusammenhang der Geschichte und der Gegenwart, aufgezeigt werden;

2. müssen größtmögliche Anstrengungen unternommen werden, um ihnen eine bedeutsame Erfahrung unserer Evangelisierungstätigkeit, insbesondere in der Dritten oder Vierten Welt, zu ermöglichen;

3. muss von ihnen normalerweise das Erlernen mindestens einer zweiten lebenden Sprache verlangt werden, und zwar einer der Sprachen, die in der Kongregation in Gebrauch sind.

35. Der Provinzial und sein Rat müssen von den mit der Ausbildung Beauftragten rechtzeitig die notwendigen Informationen erhalten, um die in Art. 74, 2-5 dieser Konstitutionen angegebenen Zuständigkeiten wahrnehmen zu können.

36. Dem Noviziat soll eine Zeit vorausgehen – jede Provinz legt ihre Dauer und Merkmale fest, die dazu bestimmt ist, dass sich der Kandidat und die Kongregation besser kennenlernen und dass so eine erste Prüfung hinsichtlich der Berufung des Kandidaten zu unserer Ordensfamilie vorgenommen wird. Diese Zeit soll es ermöglichen, dass das anschließende Noviziat vor allem zu einer beständigen Erfahrung des Glaubens und des Ordenslebens wird.

37. Zu den Elementen, die bei der Prüfung und Klärung einer Berufung berücksichtigt werden müssen, gehören:

1. eine positive Haltung gegenüber dem Leben, die zugleich dafür offen ist, in einen Bildungs- und Lernprozess einzutreten;

2. eine gesunde Beziehung zu Gott;

3. genügende geistig-seelische Ausgeglichenheit, normalerweise von einem Sachverständigen nachgeprüft;

4. eine ausreichende intellektuelle Begabung, um die Studien, auf die sich die Konstitutionen (Art. 82 u. 84) und das Statut 39 beziehen, erfolgreich zu absolvieren;

5. die Grundeigenschaften, die für eine normale zwischenmenschliche Beziehung und ein Leben in Gemeinschaft erforderlich sind;

6. eine entsprechende Motivation, um sich persönlich für Christus einzusetzen und ihm im apostolischen Ordensleben unserer Kongregation nachzufolgen.

38. Die Professen mit zeitlichen Gelübden gehören zu einer besonderen Ausbildungskommunität, es sei denn, die Provinzleitung trifft wegen besonderer Umstände eine andere Entscheidung. Auf jeden Fall bleiben sie immer unter der unmittelbaren Verantwortung eines eigens für diese Ausbildungsphase Beauftragten.

39. 1. Die Professen, die sich auf das Priesteramt vorbereiten, setzen während der Zeit ihrer kirchlichen Studien ihre Bildung als Ordensleute von den Heiligsten Herzen fort.

2. Die Professen, die nicht das Priesteramt anstreben, sollen gleichfalls eine entsprechende theologische und spirituelle Ausbildung erhalten.

40. 1. Im Geist von Nr. 31 dieser Statuten sollen die Provinzen die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder fördern, indem sie entsprechende Angebote machen: Exerzitien, Begegnungen, Arbeitsgruppen, Zusammenkünfte, Tagungen, »Zweites Noviziat« usw.

2. Die Ordnung jeder Provinz für die Fort- und Weiterbildung muss für die Mitglieder auch ausgedehnte Zeiten für Fachausbildung, Aktualisierung bzw. Neuanpassung sowie für Erneuerung vorsehen.

3. Die ständige Weiterbildung wird dazu beitragen, die Eignung und Verfügbarkeit der Mitbrüder zu fördern, Aufgaben in der Ausbildung zu übernehmen.

DER DIENST DER AUTORITÄT

41. 1. Wenn das allgemeine Recht oder das Eigenrecht die Befragung des Rates erfordern, genügt es für die Rechtsgültigkeit der Handlung, dass der Höhere Obere die Meinung der Ratsmitglieder einzeln, auch telefonisch, einholt, wenn es sich um einen unvorhergesehenen und dringenden Fall handelt und der Rat nicht leicht und rasch einberufen werden kann.

2. In den Fällen, in denen die Zustimmung des Rates erforderlich ist, muss das allgemeine Recht zur Anwendung kommen (vgl. can. 127).

42. Die Ordensmitglieder und Kommunitäten, die pastorale Aufgaben auf dem Territorium einer anderen Provinz, einschließlich ihrer Vizeprovinzen und Regionen, übernehmen, müssen danach trachten, sich in das Projekt des apostolischen Ordenslebens dieser Provinz, Vizeprovinz oder Region zu integrieren.

43. Jede Zusammenarbeit auf der im vorhergehenden Statut angegebenen Linie setzt eine einvernehmliche Regelung zwischen den Provinzleitungen und das Recht der Generalleitung zu intervenieren voraus.

Normalerweise soll der Inhalt dieser Regelung in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

44. Die Kriterien für die Errichtung einer Provinz sind:

1. Vorhandensein eines hinreichend ausgearbeiteten und erprobten gemeinsamen Projektes für das apostolische Ordensleben;

2. Verfügen über die notwendigen Strukturen, die die Anfangsausbildung und die ständige Weiterbildung gewährleisten;

3. finanzielle Autonomie;

4. eine ausreichende Anzahl von Ordensmitgliedern, um die eigene Entwicklung sicherzustellen;

5. Übernahme der Verpflichtung, dass eine ansehnliche Zahl von Ordensmitgliedern eine missionarische Tätigkeit ausübt, sei es auf internationaler Ebene, sei es im Dienst an den Armen und Randgruppen im eigenen Land.

45. Die Provinzen müssen zwischen je zwei Generalkapiteln wenigstens ein Provinzkapitel abhalten.

46. In jeder Provinz soll, wenn möglich, jährlich eine Versammlung stattfinden, die allen Mitbrüdern offensteht; sie dient als Organ der Mitverantwortung, der Teilnahme und der wechselseitigen Verbundenheit. Ihre Durchführung wird in den Provinzstatuten geregelt.

47. Jene, die das Recht haben, auf welchen Titel hin auch immer, als Mitglieder am Kapitel teilzunehmen, haben auch die Pflicht, das zu tun. Wenn jemand aus einem schwerwiegenden Grund verhindert sein sollte, muss er das dem Provinzial rechtzeitig mitteilen.

48. Alle Ordensmitglieder und Kommunitäten haben das Recht, an das Kapitel zu schreiben, um die Themen, die sie für angebracht halten, vorzulegen. Das Kapitel muss über den Zeitpunkt und die Art und Weise der Behandlung dieser Briefe entscheiden, die allen Kapitelsteilnehmern zur Verfügung stehen sollen.

49. Normalerweise richten sich Wahlen und Beschlussfassungen des Kapitels nach den Bestimmungen des allgemeinen Rechts. Doch wenn es sich um Entscheidungen von größerer Wichtigkeit und um Wahlen besonderer Art handelt, können die

Provinzstatuten die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die zu dem Zeitpunkt anwesend sind, verlangen.

50. Die Provinzstatuten müssen festlegen:

1. die Häufigkeit und Periodizität der Provinzkapitel;
2. ihre Zusammensetzung und die Wahl der Delegierten, wenn solche vorgesehen sind;
3. Art und Zeitpunkt der Einberufung;
4. die Vorgehensweise (Geschäftsordnung) des Kapitels;
5. die Häufigkeit und Periodizität der kanonischen Visitation des Provinzials in der Provinz;
6. die interne Organisation der Provinz und ihrer Teile, im Dienst der Sendung und der inneren Einheit.

51. Die Provinzleitung soll dem Kapitel einen Bericht über ihre Amtsführung und über die Lage der Provinz – im Lichte der vom vorhergehenden Kapitel festgelegten Zielsetzungen und der Richtlinien der Kongregation – vorlegen.

52. Die Beschlüsse des Kapitels, einmal gebilligt und bestätigt, behalten Rechtskraft, wenn sie nicht von einem anderen Kapitel abgeändert oder aufgehoben werden.

53. Der Provinzial wird nach dem Verfahren gewählt, das in den Provinzstatuten festgelegt ist. In dem Wahlprozess muss immer eine Form der persönlichen und ausdrücklichen Beteiligung aller Professoren der Provinz gewährleistet sein.

53B. Die Provinzial- und Vizeprovinzialvikare müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die Provinzial- und

Vizeprovinzialoberen, d. h. sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein und 5 Jahre ewige Profess haben.

54. Wenn der Generalobere aus schwerwiegenden Gründen, die vom Rat geteilt werden, die von der Provinz getätigte Wahl nicht bestätigt, ist es angebracht, dass er diese Gründe dem Betroffenen mitteilt. In einem solchen Fall wird innerhalb eines Monats eine neue Wahl durchgeführt.

55. Um die Verbundenheit und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Provinzen zu fördern, gibt es »Interprovinzielle Konferenzen« als Instrumente der Mitverantwortung für die Einheit und Animation der Kongregation.

56. Die Einrichtung einer solchen Konferenz steht der Generalleitung zu, nach Anhören der betroffenen Höheren Oberen.

57. Wenn eine Höhere Gemeinschaft zu einer anderen Konferenz wechseln will, muss sie die Generalleitung um Genehmigung ersuchen, nachdem sie vorher die Meinung der beiden betroffenen Konferenzen eingeholt hat.

58. Die Interprovinziellen Konferenzen:

1. legen Kriterien für ihre Zusammensetzung und ihre Vorgehens- und Arbeitsweise fest;

2. studieren Mittel und Wege für die bessere Erfüllung ihres Auftrags, und zwar konkret für die praktische Zusammenarbeit zwischen den zu ihr gehörenden Gemeinschaften, vor allem auf dem Gebiet der Anfangsausbildung und der ständigen Weiterbildung sowie hinsichtlich der finanziellen Solidarität und einer besseren Verteilung des verfügbaren Personals.

59. Der Provinzial kann sein Recht, die Provinz zu vertreten, delegieren. Die Provinzstatuten müssen angeben, wie eine solche Delegation durchzuführen ist, damit sie die gewünschten Wirkungen erzielt.

60. Es ist angebracht, dass der Provinzial häufigen Briefkontakt mit dem Generaloberen hält, um die Einheit und Verbundenheit der Provinz mit der Kongregation als solcher zu festigen. Die Mitteilungen sollen die notwendigen Informationen für eine aktualisierte Kenntnis der Provinz in ihren verschiedenen Bereichen enthalten.

61. Der Generalobere soll, mit Zustimmung seines Rates, eine Vizeprovinz nur dann errichten, wenn sie unter der klugen Führung der Provinz, zu der sie gehört, die Möglichkeit bietet, jene Reife zu erlangen, die es ihr erlaubt, selbst eine Provinz zu werden.

62. Für die Errichtung einer Vizeprovinz müssen die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

1. ein Projekt für das Ordensleben und die apostolische Tätigkeit;

2. eine gewisse Autonomie für die Verwirklichung dieses Projektes;

3. hinreichende Fähigkeit, gut strukturierte Kommunitäten zu organisieren;

4. eine genügend große Anzahl von Ordensmitgliedern (ungefähr 20);

5. ein Plan für die Ausbildung neuer Kandidaten und das Personal, um ihn durchzuführen.

63. Der Generalobere soll die Schaffung einer Region nur nach einer mindestens dreijährigen Erprobungszeit und unter der Bedingung genehmigen, dass ihr Projekt für das Ordensleben und die apostolische Tätigkeit sich organisch in die Sendung der Ortskirche und in die allgemeine Entwicklung der Kongregation einfügt.

64. Der Generalobere muss auch verlangen, dass ein rechtliches Statut für die Region erstellt wird, das deutlich die Bereiche ihrer Selbständigkeit und die wechselseitigen Verpflichtungen von Provinz und Region umschreibt.

65. Das genannte rechtliche Statut muss in jedem Fall die folgenden Punkte enthalten:

1. geographische Umschreibung des Gebietes der Region;
2. Gemeinschaftsleben und apostolische Tätigkeit;
3. lokale und regionale Leitung: ihre Befugnisse und das Verfahren für ihre Wahl;
4. Plan für die Ausbildung möglicher Kandidaten für die Kongregation;
5. Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten.

66. In den Regionen, wo Mitbrüder aus verschiedenen Provinzen arbeiten, muss der für die Region verantwortliche Provinzial regelmäßig mit den anderen Provinzialen bezüglich dieser Mitbrüder und ihrer Eingliederung in das Projekt der Region Kontakt halten.

66B. 1. Wenn eine Gruppe von Brüdern nicht die notwendigen Bedingungen erfüllt, um Provinz, Vizeprovinz oder Region zu sein, und wenn es nicht möglich oder angemessen erscheint, dass

eine andere höhere Gemeinschaft sie aufnimmt, kann der Generalobere sie zu einer Delegation erheben.

2. Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung einer Delegation steht dem Generalobern, mit Zustimmung seines Rates und Befragung der betroffenen Mitbrüder, zu.

3. Der Delegations-Obere hat die vom Generalobern ihm gegeben Rechte entsprechend dem Statut, das in jedem einzelnen Fall von der Generalleitung approbiert wird.

4. Die Delegation hat ihren eigenen Lebensplan für ein apostolisches Ordensleben der sich organisch in die Sendung der Ortskirche und das Gesamt der Kongregation eingliedert.

67. 1. Jede Höhere Gemeinschaft hat das Recht auf wenigstens einen gewählten Vertreter.

2. Die Anzahl der Delegierten jeder Höheren Gemeinschaft wird vom Generaloberen mit Zustimmung seines Rates festgelegt, nachdem er zuvor während der beiden dem Generalkapitel voraufgehenden Jahre die Meinung der Höheren Oberen eingeholt hat; dabei soll er sich um ein möglichst angemessenes und gerechtes Verhältnis bemühen.

3. Der Generalobere, mit Zustimmung seines Rates legt für jeden Fall fest, in welcher Weise die bestehenden Delegationen am Generalkapitel teilnehmen können.

68. Für die Wahl der Delegierten gilt:

1. alle Ordensmitglieder mit ewigen Gelübden haben passives Wahlrecht;

2. es müssen mindestens 50% von denen, die stimmberechtigt sind, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen;

3. jede Höhere Gemeinschaft soll das Verfahren der Delegiertenwahl selbst festlegen.

69. Wenn ein gewählter Delegierter aus einem gerechten Grund, der vom Generaloberen angenommen wurde, nicht am Generalkapitel teilnehmen kann, wird er von dem Ordensmitglied ersetzt, das der Stimmenzahl nach auf den bzw. die gewählten Delegierten folgt, auch wenn es nicht die absolute Mehrheit erhalten haben sollte.

70. Die Ankündigung des Generalkapitels berechtigt zur Wahl der Kapitelsdelegierten, die in den Höheren Gemeinschaften durchzuführen ist.

71. Im Einberufungsschreiben müssen die Mitglieder des Kapitels, der Ort und die Zeit seiner Abhaltung sowie ein Vorschlag bezüglich der Ziele und der zu behandelnden Themen genannt werden.

72. Die Generalleitung soll rechtzeitig genug allen Kapitelsmitgliedern einen Bericht über ihre Amtsführung und die Lage der Kongregation zusenden; dieser Bericht soll besonders im Licht der Beschlüsse und Richtlinien des vorangegangenen Generalkapitels erstellt werden.

73. Wenn es sich um ein außerordentliches Generalkapitel handelt, kann der Generalobere, nach Anhören der Meinung der Höheren Oberen und mit Zustimmung seines Rates, die Zeit der Ankündigung und Einberufung verkürzen.

74. Auch für das Generalkapitel gilt, was im Statut 48 für das Provinzkapitel ausgesagt ist hinsichtlich des Rechtes der Mitbrüder und Kommunitäten, Briefe an das Kapitel zu richten, und über die Art und Weise, wie damit verfahren werden soll.

75. Ferner gehört zu den Aufgaben des Generalkapitels:
1. die Wahl seines Sekretärs;
 2. die Bestimmung der Verfahrensweise (Geschäftsordnung), der Verhandlungsgegenstände und des Zeitplans des Kapitels.
76. Alle Mitglieder des Kapitels sind verpflichtet, am Generalkapitel teilzunehmen und an dem für seine Eröffnung festgesetzten Tag anwesend zu sein. Wenn irgendwelche Hindernisse vorliegen, muss der Generalobere informiert werden.
77. Zur Eröffnung des Generalkapitels wird die Votivmesse vom Heiligen Geist gefeiert.
78. Während des Generalkapitels soll eine Zeit der Einkehr und Besinnung gehalten werden.
79. Für die Protokolle des Generalkapitels gelten folgende Bestimmungen:
1. das Kapitel genehmigt die Protokolle jeder Kapitelssitzung;
 2. es bestimmt ebenfalls, in welcher Form Änderungsvorschläge hinsichtlich der Protokolle der täglichen Sitzungen eingebracht und behandelt werden;
 3. die Protokolle jeder Sitzung werden, sobald sie genehmigt sind, vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Kapitels unterschrieben;
 4. die Wahlprotokolle werden außerdem von den Wahlprüfern (Stimmzählern) unterschrieben;
 5. die vollständigen Protokolle des Generalkapitels werden von allen Mitgliedern des Kapitels unterschrieben.

80. Als Wahlprüfer fungieren normalerweise die dem Lebensalter nach jüngsten Mitglieder des Kapitels.

81. Am Tag der Wahl des Generaloberen wird vorher die Messe vom Heiligen Geist gefeiert.

82. 1. Der Wahl des Generaloberen geht eine Informativwahl voraus, in der jeder Wähler zwei Namen in der Reihenfolge seiner Präferenz aufschreibt.

2. Wenn einer oder mehrere von denen, die bei dieser Wahl Stimmen erhalten haben, sich dazu entschließen, ihre Kandidatur zurückzuziehen, entscheidet das Kapitel, ob es eine weitere Informativwahl wünscht.

83. Nach der Wahl des Generaloberen wird Gott in einer entsprechenden liturgischen Feier Dank gesagt.

84. Bei der Wahl der Mitglieder des Generalrates muss das Kapitel dafür sorgen, dass die größtmögliche Repräsentation der Kongregation sichergestellt wird.

85. 1. Die Mitglieder der Generalleitung behalten ihr aktives Stimmrecht in ihrer Heimat- Provinz, nicht aber das passive.

2. Die Mitbrüder, die vom Generaloberen für einen Dienst im Generalat berufen werden, behalten aktives Stimmrecht in ihrer Heimat-provinz, verlieren aber die passive Stimme für die Aufgaben, die unvereinbar sind mit dem Dienst, zu dem die berufen sind.

86. Die Generalleitung kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden, die für die Ausführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben sinnvoll erscheinen.

87. [Gelöschte vom Generalkapitel 2006.]

88. Der Erweiterte Generalrat soll mindestens einmal zwischen zwei Generalkapiteln zusammentreten, um die Einheit zwischen den Höheren Gemeinschaften und deren Mitverantwortung mit der Generalleitung zu fördern.

89. Seine Einberufung steht dem Generaloberen, mit Zustimmung seines Rates, zu, nach vorheriger Befragung der Betroffenen über Zeit und Ort des Treffens.

90. Die Verhandlungsgegenstände für jeden Erweiterten Generalrat werden von der Generalleitung festgelegt, nachdem zuvor die Höheren Gemeinschaften befragt wurden.

91. Der Erweiterte Generalrat, der der Abhaltung des Generalkapitels zeitlich am nächsten liegt, bereitet für dieses eine Tagesordnung vor. Er macht Vorschläge für die Art und Weise der Wahl der Mitglieder des Generalrates, die das Generalkapitel dazu anregen soll, jene Repräsentation zu erreichen, von der im Statut 84 die Rede ist.

VERWALTUNG DER ZEITLICHEN GÜTER

92. Kriterien wie Gerechtigkeit, Solidarität und Nächstenliebe, die unsere ganze Verwaltung durchdringen sollen, müssen besonders bei der Einstellung von Personal, bei der Art der Investitionen und an der Beachtung der Gesetze im Arbeits- und Sozialbereich deutlich und wirksam werden.

93. Die Verwaltung des Vermögens der Kommunität soll von der Vermögensverwaltung der von ihr betreuten Werke getrennt sein.

94. Jede Höhere Gemeinschaft soll danach streben, selbst für ihre eigenen Bedürfnisse aufzukommen und in der Lage zu sein, am Prozess der Einheit und Solidarität teilzunehmen, von dem die Konstitutionen sprechen (vgl. Statut 100).

95. Die Kapitel der Höheren Gemeinschaften sollen Normen für die Verwaltung ihrer Güter aufstellen und darüber wachen, dass diese Verwaltung der Erfüllung der Sendung der Kongregation entsprechend dem Projekt jeder Provinz —, der Einheit zwischen den Mitgliedern und Kommunitäten sowie der Solidarität mit den Notleidenden dient.

96. 1. Dem Generalkapitel kommt es zu, eine Regelung zu treffen, nach der die Höheren Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben der Generalleitung beitragen.

2. Falls erforderlich, kann die Generalleitung, nach Befragung der Höheren Oberen, einen außerordentlichen Beitrag festsetzen.

97. Der Generalobere kann mit Zustimmung seines Rates, nach Anhören der betroffenen Oberen und Räte, aus gerechtem Grund das Vermögen einer juristischen Person der Kongregation auf eine andere übertragen, immer unter Wahrung des Willens der Wohltäter und anderer Rechte.

98. Was in den vorhergehenden Statuten (Nr. 96 und 97) für die Ebene der ganzen Kongregation angegeben ist, findet, *mutatis mutandis*, auf das Provinzkapitel und die Provinzleitung Anwendung.

99. Die Amtsdauer des Generalökonomen soll nicht über die Amtsdauer des Generaloberen hinausgehen; sie kann unbegrenzt verlängert werden.

100. Über das hinaus, was in den Art. 145 und 146 der Konstitutionen aufgeführt ist, hat der Generalökonom folgende Aufgaben:

1. er erstellt jährlich einen Bericht über die Vermögenssituation des Generalates und über die Lage des anderen ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögens und legt ihn der Generalleitung vor;

2. er schlägt der Generalleitung zum jeweils günstigsten Zeitpunkt Investitionsprojekte für die Fonds des Generalates vor;

3. in enger Verbindung mit der Generalleitung fördert er die Kommunikation und Verbundenheit zwischen den Provinzökonomern, um mit Hilfe aller:

a) einen wirtschaftlichen Lagebericht der ganzen Kongregation zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten;

b) die gegenseitige Hilfe zwischen den Provinzen zu erleichtern;

c) Hilfsprojekte materieller Art, sei es innerhalb oder außerhalb der Kongregation, zu koordinieren, die durch verschiedene Provinzen oder durch die ganze Kongregation übernommen werden.

4. Er erstellt die für das Generalkapitel bestimmten Wirtschaftsberichte und legt sie der Generalleitung vor.

5. Er erarbeitet einen Haushaltsentwurf und unterbreitet ihn der Generalleitung zur Gutheißung.

101. Dem Generalökonom steht eine aus mindestens zwei Experten, Ordensleuten oder Laien, bestehende beratende Kommission zur Seite.

102. Der Generalökonom wird von der Generalleitung bei wichtigen Entscheidungen im Hinblick auf deren finanzielle Auswirkungen konsultiert.

103. Der Provinzökonom hat, *mutatis mutandis*, dieselbe Funktion gegenüber der Provinzleitung und den Hausökonomien wie der Generalökonom gegenüber der Generalleitung und den Provinzökonomien, einschließlich des im vorausgehenden Statut Gesagten.

104. Bei der Anwendung von Statut 101 auf die Provinzen muss folgendes berücksichtigt werden:

1. die Kriterien für die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder dieser Kommission auf Provinzebene werden von der Provinzleitung festgelegt;

2. der Provinzökonom muss den jährlichen Haushaltsentwurf und die Jahresbilanz, die er der Provinzleitung vorlegen muss,

dieser Kommission zur Beurteilung unterbreiten, sowie den Wirtschafts- und Finanzbericht, den er dem Provinzkapitel vorzulegen hat;

3. ebenso muss er mit der Kommission regelmäßig die Investitionspolitik überprüfen.

105. Die Provinzleitung sendet jährlich an die Generalleitung einen vom Provinzökonomem erstellten Bericht über die wirtschaftliche Lage der Provinz.

106. 1. Unter Handlungen der ordentlichen Verwaltung sind zu verstehen:

a) Handlungen, die zur Ertragssteigerung des Vermögens bzw. zur Ermöglichung von Diensten erforderlich sind, für die das Vermögen bestimmt ist, selbst dann, wenn damit hohe Kosten oder vom Gesetz vorgeschriebene Belastungen verbunden sind;

b) Verwaltungshandlungen, die die Kosten für die Instandhaltung und die Instandsetzung der Güter betreffen;

c) Verwaltungshandlungen, die die Ausgaben für das angestellte Personal betreffen;

d) Verwaltungshandlungen, die jene Verbindlichkeiten betreffen, die mit den ordentlichen

e) Einnahmen der Kommunität, die sie beantragt, kurzfristig gedeckt werden können.

2. Handlungen der außerordentlichen Verwaltung sind:

a) die Veräußerung von Mobilien und Immobilien, die das Basiseinkommen für den Unterhalt einer Kommunität oder eines selbständigen Werkes garantieren;

b) Handlungen, durch welche die Vermögenslage einer juristischen Person, sofern sie Eigentümerin ist, beeinträchtigt werden kann;

c) Handlungen, die über die von den Kapiteln — dem Generalkapitel für die Kongregation bzw. dem Provinzkapitel für die Höhere Gemeinschaft — festgesetzten Grenzen oder Konditionen hinausgehen.

107. Bei den Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gilt:

1. der Provinzial kann mit Zustimmung seines Rates Rechtsgeschäfte bis zu 70% des Betrages genehmigen, den der Heilige Stuhl festgelegt hat und für den dessen Erlaubnis erforderlich ist;

2. der Vizeprovinzial und die anderen Oberen der Provinz können, mit Zustimmung ihrer jeweiligen Räte, Ausgaben bis zu dem Betrag genehmigen, den der Provinzial mit seinem Rat festgelegt hat;

3. wenn diese Beträge überschritten werden, bedarf es, je nach den Zuständigkeiten, der Erlaubnis des Provinzials oder des Generaloberen mit Zustimmung ihrer jeweiligen Räte, und, in den vom allgemeinen Recht vorgesehenen Fällen, der Erlaubnis des Heiligen Stuhls.

108. Über das an anderen Stellen unseres Rechtes Gesagte hinaus ist es Aufgabe jedes Ökonomen:

1. die ordentliche Verwaltung der Güter sicherzustellen, für die er zuständig ist;

2. regelmäßig seinem Oberen über seine Verwaltung Rechenschaft zu geben;

3. mit der Kommunität einen offenen Dialog über seine Amtsführung zu pflegen;

4. das Bestandsverzeichnis der Mobilien und Immobilien auf dem neuesten Stand zu halten.

TRENNUNG VON DER ORDENSGEMEINSCHAFT

109. Für die Bewertung des Vermögens, das dem Mitbruder zurückerstattet werden muss, sollen die Verfügungen des Artikels 27 der Konstitutionen berücksichtigt werden.

Entsprechung der Artikel und Statuten

ARTIKEL	STATUT	ARTIKEL	STATUT
14	1	86	40
17	2	89	66B
20	3	94	41
26	4	101	42, 43
29	5, 6	102	44
35	7	103	45, 46
36	8	104	47, 48
39	9	105	49
42	10	106	50, 51
45	11	109	52
46	12	111	53, 53B, 54
47	13	113	55-58
49	14	114	59, 60
50	15	115	61, 62
52	16	119	63-66
53	17	124	67-69
55	18	126	70-73
58	19, 20	128	74-80
59	21	129	81, 82
62	22	130	83
66	29	131	84
67	30, 31	133	85
72	32	136	86
73	33, 34	139	88-91
74	35	142	92
75	36, 37	144	93-98
81	22B, 22C	145	99-105
82	38	146	106-107
84	39	147	108
		150	109

